This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DS
135
G4
B825
v.2
1842

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

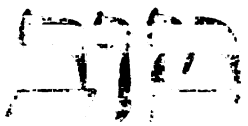

The Taube-Baron Collection
of Jewish History and Culture

Given in memory of Dr. Zygmunt S. Taube
and Lola Popper Taube

Zweiter Bericht

des Baron

Ober-Vorsteher-Collegii

an die Mitglieder

der hiesigen Israeliten-Gemeinde

über die

gegenwärtig vorliegende Rabbinats-Angelegenheit.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
FEB 13 1992

Breslau, 1842.
Druck der Buchdruckerei und Buchhandlung von Leopold Freund.

0,50

Mit ungeschwächtem Vertrauen auf den Rechtlichkeitssinn unserer Gemeinde, aber auch nicht ohne Unmuth über das Verfahren eines bisherigen Gemeindebeamten und seiner zehn Beistände richten wir in der Rabbiner Tiktinschen Angelegenheit ein zweites und letztes öffentliches Wort an unsere verehrlichen Committenten.

Unser erster Bericht hat nach zwei Seiten hin für die endliche Beruhigung unserer Gemeinde wohlthätig gewirkt. Er hat einerseits den früher durch falsche Darstellung der Sachlage irre geleiteten Theil der Gemeinde zur richtigen Würdigung unseres Verfahrens gebracht; und er hat andrerseits Herrn Rabbiner Tiktin genöthigt, sein bis dahin nicht zu überwindendes Schweigen über die Nichterfüllung seiner statutarischen Pflichten zu brechen, und nun der Gemeinde eine Rechenschaft zu geben, die er deren Vorständen früher beharrlich verweigert hatte. Zwar ist Herr Tiktin in dieser seiner Rechenschaft, wie wir bald zeigen werden, der Wahrheit auf keine Art treu geblieben; zwar hat er seine Rechtfertigung auf die religiöse Verdächtigung unseres zweiten Rabbiners, Herrn Dr. Geiger, gründen zu müssen geglaubt; zwar hat er, was er selbst zu thun Anstand nahm, durch seine zehn Beistände uns, den zeitigen Vorstand, in unserer religiösen Gesinnung und in unserer Wahl zu Vorstehern angreifen lassen: Alles dies ohne Zweifel, um die Nichterfüllung seiner Pflichten zu verdecken und zu beschönigen; allein auch diese unerwartete und unerfreuliche Wendung der Angelegenheit kann nur zur endlichen und vollständigen Beruhigung unserer Gemeinde führen. Denn Jeder, der nicht absichtlich sein Auge der Wahrheit verschließt, muß nunmehr klar sehen, auf wessen Seite das Recht und auf wessen das Unrecht sich befindet.

Wir werden wie früher durch dokumentirte Thatsachen die wahre Sachlage, den beiden Schriften des Herrn Tiktin und seiner Beistände gegenüber, darstellen; und der bessern Uebersichtlichkeit wegen nach einander das Verhältniß des Herrn Tiktin, des Herrn Dr. Geiger und des jetzigen Vorstandes zur Gemeinde besprechen.

I. Herr Rabbiner Tiktin im Verhältniß zur Gemeinde.

Am 7. December 1820 starb der fünf Jahre früher aus Groß-Glogau hierherberufene und mit einem Gehalte von 900 Thlrn. angestellte Ober-Rabbiner Herr Abraham Gedalje Tiktin. Kurz vorher war auch der zweite Neben-Rabbiner Herr Abraham Salomon Lewy gestorben. Die ganze Rabbinats-Verwaltung befand sich daher im Jahre 1821 in den Händen des ersten Neben-Rabbiners Herrn Löbel Falk, der jedoch, damals schon ein Greis von nahe an 60 Jahren, dieser schweren Aufgabe nicht mehr gewachsen war. Das Bedürfniß nach Vervollständigung des Rabbinats-Collegiums ward daher in der Gemeinde bald fühlbar; doch war ein Umstand eingetreten, der die vollständige Befriedigung dieses Wünsches un-

möglich machte. Aus Rücksichten nämlich, deren Erörterung nicht hierher gehört, hatte man der (noch jetzt lebenden) Wittwe des Ober-Rabbiners Tiktin, ungeachtet der damaligen tiefen Verschuldung der Gemeinde, eine jährliche Pension von 400 Thlrn. bewilligt. Da nun die Königliche Regierung, die damals noch die Ober-Aufsicht über die inneren Gemeinveangelegenheiten führte, diese unverhältnißmäßig hohe Pension, welche bei der Geldnoth der Gemeinde, die baldige geeignete Wiederbesetzung des erledigten Ober-Rabbinats verhinderte, ernstlich rügte: so fand im Oktober 1821 die Mittheilung einiger Gemeinde-Mitglieder, daß der Sohn des verstorbenen Ober-Rabbiners, der damalige Bürger und Kaufmann Herr Salomon Tiktin, geneigt sei, gegen einen Gehalt von 250 Thlrn. das Ober-Rabbinat interimistisch zu verwalten, beim Gemeinde-Vorstand günstige Aufnahme; und es wurde daher am 23. Oktober 1821 vom Vorstande mit Zuziehung von 20 Gemeindemitgliedern, im Ganzen mit 31 Stimmen, Herr Salomon Tiktin auf drei Jahre und mit einem Gehalte von 250 Thlrn., jedoch unter ausdrücklicher Bemerkung, daß ihm der Titel eines Ober-Rabbiners nicht bewilligt werde, als Stellvertreter des Ober-Rabbiners gewählt. Gleichzeitig mit Herrn Tiktin wurde Herr Ascher Landau mit einem Gehalte von 100 Thlrn. zum zweiten Neben-Rabbiner gewählt, und auf diese Weise das Rabbinats-Collegium vervollständigt. Das Protokoll über diese Wahl-Verhandlung (Acta: Anstellung des Rabbi Salomon Tiktin Fol. 9—12) lautet wie folgt:

Verhandelt Breslau den 23. October 1821.

Auf den Grund der, in den, am 7., 14. und 23. October c. Statt gehabten Versammlungen aufgenommenen Verhandlungen, wurde Dato nach nochmaliger, über die betreffenden Gegenstände gepflogener Deliberation Folgendes festgesetzt und beschlossen.

Es waren nämlich von einer Anzahl resp. Gemein-Glieder theils mündlich theils schriftlich dem Collegio die Aeußerungen mitgetheilt worden:

daß, da die, bei der Gemeine vorkommenden geistlichen Verrichtungen, die sonst immer hier, wie überall, von einem Ober-Rabbiner und zwei Neben-Rabbinen wahrgenommen waren, gegenwärtig lediglich von dem einen Neben-Rabbiner R. Löbel Falck besorgt werden; dieses aber sowohl aus dem Grunde, weil gedachter R. Falck diese Verrichtungen bei der Größe der Gemeine nicht zur Zufriedenheit derselben versehen könne, als auch, weil solches überhaupt der Bedeutenheit und dem Ansehen der Gemeine nicht angemessen sei, in Zukunft nicht so belassen werden könne, die Nothwendigkeit es erforderlich mache, diesem Uebelstande abzuhelfen, und die erledigten Stellen wiederum zu besetzen.

Diese, wie gedacht, von mehreren resp. Gemeinde-Gliedern an das Collegium gelangten Aeußerungen veranlaßten solches demnach, zur Wahl von dergleichen Subjecten zu schreiten, und zu den diesfallsigen Verhandlungen eine Anzahl hierzu in Vorschlag gebrachter Gemeine-Glieder zuzuziehen, welche denn auch, nach dem anliegenden Verzeichniß, zu den, in dieser Absicht Statt gehabten Versammlungen eingeladen wurden. Mit den Erschienenen wurde nun der Gegenstand gehörig in Ueberlegung genommen, und nachdem von mehreren der Wunsch ausgesprochen worden, „daß bei der Wahl des einen der Subjecte außer der Qualification in rein theologischer Hinsicht auch vorzüglich um deshalb mit darauf gesehen werden müsse, daß es ein Mann sei, der auch den

übrigen, sonst mit dem Amte eines Ober-Rabbiners verbundenen, geistlichen Functionen Genüge zu leisten vermöchte, weil die, bei der Gemeine nothwendig gewordenen Ersparnisse solche nicht geneigt mache, für jetzt einen Ober-Rabbiner anzustellen; die Verrichtungen desselben doch aber immer von einem dazu geeigenschafteten Manne vicarirt werden müßten;" demnächst aber der Sohn des zuletzt verstorbenen hiesigen Ober-Land-Rabbiners, der Rabi Salomon Tüctin von Mehreren nicht nur als ein, in allem Betracht zu der zu besetzenden Stelle sich qualificirender Mann in Vorschlag gebracht; sondern von Einigen auch versichert worden war, daß derselbe geneigt sein werde, diese Function solchergestallt und mit dem mäßigen Gehalte von 250 Rthlr. jährlich zu übernehmen; so wurde nach vorhergegangener reiflicher Deliberation in Hinsicht dessen Anstellung einstimmig folgender Beschluß gefaßt.

Es soll nämlich gedachter Rabi Salomon Tüctin auf den Zeitraum von drei Jahren, ohne daß demselben das Prädicat Ober-Rabbiner beigelegt wird, blos zum Stellvertreter des Ober-Rabbiners dermaßen angenommen und bestellet werden, daß derselbe gehalten ist, alle und jede Amtspflicht und Verrichtung, die mit der Function des Ober-Rabbiners verbunden sind, zu beobachten und gehörigermaßen wahrzunehmen. Derselbe empfängt dafür aus der Gemein-Cassa einen jährlichen Gehalt von 250 Rthlr.; von den Trauungsgebühren nimmt er mit den übrigen Neben-Rabbinern gleichen und an sonstigen Accidenzien den Antheil, wie solches bisher üblich gewesen.

In Ansehung der Trauungen selbst wird festgesetzt, daß es dem Bräutigam zwar unbenommen bleiben solle, die Trauung auch von dem R. Löbel Falck, einem sonstigen Neben-Rabbiner, oder überhaupt von einem mit dem Umfange der in Absicht der Trauungen und Scheidungen auszuübenden Gesetze vollkommen vertrauten Manne vollziehen zu lassen, in welchem Falle der Bräutigam jedoch verbunden ist, sich dieses von ihm, dem Stellvertreter, auszubitten, der sodann die Trauungs-Ceremonie dem verehrt, von dem der Bräutigam solche verrichtet zu sehen wünscht.

Dieser Beschluß wird, nachdem er dem Herrn Flatau schriftlich zugetheilt worden, durch diesen dem Rabi Salomon Tüctin Behufs dessen schriftlicher Erklärung hierüber mitgetheilt, um sodann das Nöthige wegen Bestätigung bei Einer Königl. Hochlöbl. Regierung erforderlich zu veranlassen.

Es wurde sodann wegen Anstellung des zweiten Neben-Rabbiners deliberirt und nachdem über die beiden hierzu in Vorschlag gebrachten Candidaten, R. Ascher Landau und R. Meyer Schlesinger ballotirt worden und es sich ergeben, daß der Erstere, R. Ascher Landau, eine bedeutende Stimmenmehrheit für sich gehabt; so wurde einstimmig beschlossen, gedachten R. Ascher Landau mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich als zweiten Neben-Rabbiner anzustellen und Nöthiges wegen dessen Bestätigung an die Königl. Hochlöbl. Regierung gelangen zu lassen.

Zugleich wurde über das von dem Neben-Rabbiner R. Löbel Falck bei dem Collegio angebrachte Gesuch um eine Gehalts-Zulage Rücksprache genommen, und mit Berücksichtigung auf des Supplicanten sehr zahlreiche Familie und sonstige dürftige Vermögens-Verhältnisse ihm eine Zulage von 50 Rthlr. jährlich verwilliget. Schlüßlich wurde noch sowohl in Ansehung der neu anzustellenden beiden Rabbiner R. Salomon Tüctin und R. Ascher Landau, als auch des

R. L. Falck festgesetzt, daß bei ihrem einstigen resp. Abgange durch Todes- oder andere Fälle ihre Frauen in keiner Art auf irgend eine Pension von Seiten der Gemeine Anspruch zu machen berechtiget sein und zu erwarten haben sollen.

Wolff Ginsberg. Eliason. Dohm. Dr. Günsburg. Perez. D. Sklower. Lazarus Kroh. Heim. Scheftel. J. Oppenheim. S. L. Bamberg. A. H. Kuh.

Aus dem Inhalte dieses Protokolls, soweit es Herrn Tiktin betrifft, und namentlich aus der nachdrücklichen Verwahrung wegen des Titels „Ober-Rabbiner", geht zur Genüge hervor, daß die Anstellung des Herrn Tiktin lediglich in äußern Umständen, und zunächst in der Nothwendigkeit einer, wenn auch nur interimistischen, Vervollständigung des Rabbinats-Collegiums ihren Grund hatte. Dieser letztere Umstand ist auch in dem beim Polizei-Präsidio eingereichten Bestätigungsgesuch des Vorstandes ausdrücklich als Hauptmotiv des getroffenen Interimistikums angegeben. (Acta Fol. 14 und 15):

An den Königl. Polizei-Präsidenten Herrn Streit Hochwohlgeboren allhier.

Breslau, den 29. October 1821.

Ew. Hochwohlgeboren haben wir folgendes ergebenst anzeigen und um hochgeneigte diesfalsige weitere Veranlassung gehorsamst bitten wollen.

Nach dem erfolgten Ableben des Ober-Land-Rabiners Täktin, hat die Gemeine es zwar laut werden lassen, daß in Betracht des jetzt vorhandenen ungünstigen Zustandes bei der Gemein-Casse es in ökonomischer Hinsicht nicht gerathen sei, die Stelle eines Ober-Land-Rabiners vor jetzt wiederum zu besetzen; sie hat sich aber auch baldigst von der Nothwendigkeit überzeugt, daß sie ohne ein Rabiner-Collegium, welches bekanntlich bei einer jeden irgend nur bedeutenden Gemeine immer aus drei Rabinern besteht, in Absicht dessen, was von und durch dieses Collegium wegen Beobachtung der Ritual-Gesetze wahrzunehmen, erfordert wird, nicht bestehen könne, und ohne von dem gedachten Vorsatz: die Ober-Land-Rabiner-Stelle vacant zu lassen, abzugehen, haben viele respectable Gemein-Glieder mündlich und schriftlich ihr diesfälliges Verlangen uns dahin zu erkennen gegeben, daß nämlich die durch den Tod des Ober-Land-Rabiners ꝛc. Täktin und des vorher verstorbenen Neben-Rabiners Abrah. Salomon Lewy entstandenen Vacanzen in der Art ergänzt werden möchten, damit ein erforderliches Rabiner-Collegium wiederum hergestellt werde, und da wir selbst nicht minder überzeugt sind, wie bei der Größe und dem Ansehen der Gemeine das Bestehen eines solchen Collegiums ein wesentliches Erforderniß für die Gemeine ist, so haben wir uns hierdurch veranlaßt gefunden, zur Wahl von zwei Rabinern zu schreiten, und zu diesem Ende, wie solches von immerher schon hier wie überall Brauch und üblich ist, einen Ausschuß aus der Gemeine bei der vorgenommenen Wahl mit zugezogen.

Auch die späteren bei der Königlichen Regierung und bei dem Hohen Ministerium des Innern angebrachten Gesuche des Vorstandes um Bestätigung der gewählten Rabbiner — die Königliche Regierung hatte nämlich wegen mangelnder Qualifikations-Zeugnisse der Gewählten (Acta Fol. 19 ff.) die

Bestätigung verweigert — stützten sich einzig und allein auf die Unentbehrlichkeit eines Rabbinats-Collegiums in der hiesigen Gemeinde.

So heißt es in dem betreffenden Gesuch an die Regierung vom 15. Mai 1822 (Acta Fol. 27. b):

> Wie allgemein bekannt ist, bekleiden die Rabbinen bei den Israeliten nach der Vorschrift der Gesetze das geistliche Amt, und ihre Function bestehet nicht blos darin, die Trauungen und Ehescheidungen in religiöser Hinsicht zu verrichten, so wie auch bei letzteren nach dem Landesgesetze die Sühne zu versuchen, sondern es erstrecket sich solche auch darauf, daß ihnen obliegt, über die Beobachtung alles dessen, was in den Ritualien vorgeschrieben ist, zu wachen, in zweifelhaften Fällen darüber ausschließlich zu entscheiden, und mehrere darin einschlagende Verrichtungen wahrzunehmen; hierunter giebt es Gegenstände, mit welchen die Rabbinen, jeder einzeln, beschäftigt werden; andere aber, bei welchen das Zusammentreten von Dreien derselben erforderlich ist, wobei der Ober-Rabbiner oder dessen Stellvertreter den Vorsitz hat und das Geschäft leitet.

Und in dem Gesuch an das Hohe Ministerium des Innern vom 2. Februar 1823 (Act. Fol. 33 b unt.):

> Wir konnten um so weniger Anstand nehmen, die gedachtermaßen gewählten Rabbinen ihre Function antreten und verrichten zu lassen, als keine Juden-Gemeine, besonders keine von so bedeutender Anzahl, als die hiesige, eine zeitlang ohne Ober-Rabbiner oder Stellvertreter, oder ein den Religionsgesetzen nach nothwendig aus drei Individuen bestehen müssendes Rabbiner-Collegium existiren kann, ohne in religiöser, ceremonieller und ritual-gesetzlicher Hinsicht in Zerrüttungen zu gerathen, und die erwählten Rabbinen haben demnach ihre resp. Aemter bereits seit fast 1½ Jahr zur völligen Zufriedenheit der ganzen Gemeine verwaltet. Ein uns zugekommenes Rescript der Königl. Hochlöbl. Regierung d. d. 18. December a. pr. bescheidet uns jedoch unter andern nicht allein, daß die erbetene Bestätigung der mehr beregten Rabbinen um deshalb noch nicht erfolgen könne, weil hierüber von Seiten Eines Königl. Hohen Ministerii des Innern die Hohe Vorbescheidung zur Zeit noch abgehe; sondern es wird uns in erwähntem Rescript auch bei namhafter Strafe angedeutet, darüber zu wachen, daß die in Rede seienden Rabbinen sich aller Rabbin. Handlungen zu enthalten haben, bis die Approbation erfolgt sein werde.
>
> Wir haben nun zwar bereits bei der Königl. Hochlöbl. Regierung gegen dieses, in mehrerer Hinsicht uns sehr hart treffende Verbot gehorsamste Gegen-Vorstellungen gemacht, und wie ein Königl. Hohes Ministerium des Innern aus beifolgender Abschrift unserer diesfallsigen Vorstellung vom 13. Januar c. allergnädigst zu entnehmen geruhen wolle, haben wir nicht allein unser gehorsamstes Gesuch mit den triftigsten, für die Sache sprechenden gesetzlichen Gründen unterstützt, sondern zugleich darauf angetragen, daß bei der unumgänglichen Nothwendigkeit, mindestens die interimistische Verwaltung der Vacanzen den erwählten Rabbinern gestattet werden möchte, und da unserer dringenden Bitte um Beschleunigung ungeachtet keine Resolution erfolgte; so erlaubten wir uns, von der Nothwendigkeit der Sache gedrängt, das Präsidium gedachter hohen Behörde darum anzusprechen u. s. w.

Auf Grund dieser wiederholten und dringenden Vorstellungen erfolgte endlich die Regierungsbestätigung in folgender Weise (Act. Fol. 42.):

> In Folge eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 14. März d. J. genehmigen wir hierdurch, jedoch nur interimistisch, die Anstellung des Rabbiner R. Salomon Tictin als Stellvertreter des Ober-Land-Rabbiners und des Rabbiner Ascher Landau als Zweiten Neben-Rabbiners bei hiesiger israelitischer Gemeine, was wir dem Collegio der Aeltesten und Vorsteher der hiesigen israelitischen Gemeine auf die anderweitige Eingabe vom 26. dieses Monats hiermit bekannt machen.
>
> Breslau den 9. April 1823.
>
> Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Gleichzeitig mit dieser Bestätigung forderte die Regierung in Folge eines Hohen Ministerialrescripts vom Vorstande ein „vollständiges Gutachten über das, was die Rabbiner bei der israelitischen Gemeinde allhier zu thun haben" (Acta Fol. 43). Der Vorstand äußerte sich in seinem Gutachten v. 1. Mai 1823 (Act. Fol. 46) hinsichtlich der Funktionen des Rabbinats-Collegiums folgendermaßen:

Zur Function der Rabbinen gehören

2) Die Ehescheidungen in religiöser Hinsicht, die nicht anders als durch den Ober-Rabbiner in Gemeinschaft mit den beiden Neben-Rabbinen geschehen können, und so auch die vorschriftsmäßige Ceremonie, die bei Wittwen, deren Ehegatten kinderlos verstorben, in Absicht ihrer Zulassung zur anderweiten Ehe, erforderlich ist, und die gleichfalls immer nur in Beisein und nach den Anweisungen des ganzen aus drei Rabbinen bestehenden Rabbiner-Collegii statt haben kann, da diese beiden Gegenstände zu den besonders wichtigen Ritualien gehören und so wie alle dergleichen Handlungen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes ein Collegium von drei Rabbinen erfordern u. s. w.

5) Von dem Ober-Rabbiner werden in Ehescheidungsprozessen nach dazu von dem Gerichte erhaltenem Auftrage die Sühne-Versuche vorgenommen, und so auch über alles, was von den Hohen Behörden und besonders von den Justizhöfen demselben um Auskunft oder Gutachten zu ertheilen, zugefertigt wird, die erforderlichen Berichte erstattet; wenn jedoch der Gegenstand, worüber Bericht erstattet werden soll, Sachen betrifft, die in die mehr wichtigen Ritualien einschlagen, so ist auch hierbei die Zustimmung des ganzen Rabbinen-Collegii erforderlich.

Mit dieser durch alle drei Instanzen durchgeführten unzweideutigen Erklärung des Vorstandes von der Unentbehrlichkeit eines Rabbinats-Collegii und von der Nothwendigkeit des collegialischen Zusammenwirkens der Mitglieder dieses Collegii bei Ehescheidung und Chalizah ist es demnach ganz übereinstimmend, daß, wie Herr R. T. in seiner Schrift S. 8 selbst angiebt, der Vorstand dem damaligen ersten Nebenrabbiner Falk schon auf dessen bloße Weigerung, mit Herrn R. Tiktin in des Letztern Behausung collegialisch zu fungiren, erklärte:

„daß, im Fall Herr Falk noch länger auf der Verweigerung seiner collegialischen Mitwirkung im „Hause des Herrn Tiktin verharre, angenommen werden solle, als sei er aus dem Beamtenver„hältnisse zu der hiesigen Gemeinde freiwillig getreten."

War nun auf solche Weise der im Namen und in der Natur der Sache begründete und durch das Herkommen in allen Israeliten-Gemeinden sanctionirte Gebrauch des Zusammenwirkens der Mitglieder eines Rabbinats-Collegiums bei gewissen Funktionen auch noch durch die bei der Anstellung des Hern. R. Tiktin stattgehabten Verhandlungen für den Letztern entschieden bindend, so liegt zu Tage, daß Herr R. Tiktin selbst vor Einführung der Gemeindestatuten, schon nach dem Inhalte seiner Bestallung seine Amtspflicht verletzte und folglich auch sein Amt verwirkte, sobald er die Funktion der Ehescheidung und Chalizah mit Andern als den beiden Nebenrabbinen verrichtete.

Die eigenen Worte des Herrn Tiktin (S. 6 seiner Schrift) bekräftigen diese Folgerung. Bei seiner Annahme nämlich, daß die Gemeinde-Statuten für ihn, den früher Angestellten, keine bindende Kraft haben, erklärt er:

„Es könne hinsichtlich seiner Funktionen nicht anders als dergestalt gehalten werden, daß er die „Stellung, die er vom Anfange an behauptete und die Funktionen, die ihm von Anfang an „oblagen unveränderlich beibehält, und, so lange er letztere erfüllt, in seiner Integrität „belassen werden muß."

Herr R. Tiktin wird nach dem herrschenden Gebrauch, nach dem Inhalt seiner Bestallung und nach den Verhandlungen, die wegen seiner Bestätigung stattgefunden haben, nicht in Abrede stellen können, daß zu den Funktionen, die ihm von Anfang an oblagen, das Verrichten der Ehescheidung- und Chalizah-Ritualien im Rabbinats-Collegium gehörte. Wenn demnach glaubhaft bewiesen würde, daß er diese Pflicht des Zusammenwirkens im Collegium nicht erfüllt hat, dann wäre er nach seinen eigenen Worten nicht weiter „in seiner Integrität zu belassen"; dann hätte er sich selbst sein Urtheil gesprochen.

Herr R. Tiktin hat offenbar das Gewicht dieser gegen ihn zeugenden Argumentation gefühlt: er läßt daher den Verfasser seiner Vertheidigungsschrift unserer Behauptung (Bericht S. 5.) „Herr R. Tiktin hat die rituale Funktionen der Ehescheidung und Chalizah niemals durch das Rabbinats-Collegium, sondern stets mit von ihm willkührlich gewählten Privatleuten verrichtet" die emphatische Erklärung entgegenstellen,

„daß die hier ausgesprochene Anschuldigung völlig aus der Luft gegriffen, aller Wahrheit völlig entblößt ist, vielmehr hier gerade das Gegentheil feierlichst versichert wird, und durch materielle Beweise dokumentirt werden soll."

Also gerade das Gegentheil unserer Behauptung soll dargethan werden. Das heißt doch wohl nichts anderes, als: Herr Tiktin hat die rituale Funktionen der Ehescheidung und Chalizah niemals mit von ihm willkührlich gewählten Privatleuten, sondern stets durch das Rabbinats-Collegium verrichtet?

Welches sind nun die materiellen Beweise, mit denen Herr Tiktin dieses Gegentheil unserer Anschuldigung dokumentirt?

Zwei hebräische Briefe, der eine von Herrn R. Tiktin an Herrn Falk, der andere die Antwort des

Herrn Falk auf jenen. Aus diesen beiden Briefen erfahren wir, daß Herr Falk sich nicht verpflichtet hielt, mit Herrn Tiktin in dessen Hause kollegialisch zu fungiren, und daß er deshalb Herrn Tiktin die Wahl ließ, die Funktionen des Rabbinats-Collegiums entweder an einem dritten Orte *mit* ihm oder in seiner Behausung *ohne* ihn vorzunehmen, oder endlich dieselben ihm (Herrn Falk) zu überlassen.

Und was wählte Herr Tiktin?

Nach seiner oben angegebenen feierlichen Versicherung, daß unsere Anschuldigung völlig aus der Luft gegriffen und aller Wahrheit völlig entblößt sei, muß man erwarten, daß er an einem dritten Orte, etwa in der Gemeindestube die collegialisch-rabbinischen Funktionen in Gemeinschaft mit Herrn Falk verrichtet habe. Wenn man überdies berücksichtigt, daß der fast 60jährige Rabbiner Falk zur Zeit der Anstellung des Herrn Tiktin bereits eine Reihe von Jahren als erster Rabbinatsassessor bei der hiesigen Gemeinde, früher aber als Rabbiner in Dyhrenfurth fungirte, daß Herr Tiktin nur als Stellvertreter des Ober-Rabbiners und nur auf 3 Jahre gewählt war, und daß ihm das übliche Rabbinats-Zeugniß (הוראה) von irgend einer rabbinischen Autorität fehlte (eine desfalsige Bitte an den Ober-Rabbiner Akiba Eger in Posen blieb ohne Erfolg, Act. Fol. 22), so wird man den Etikettenskrupel des Herrn Falk um so nachsichtiger beurtheilen, als er Herrn Tiktin die Wahl ließ, denselben auf beliebige Weise zu beseitigen, und wird darum nur noch bestimmter erwarten, daß er in den Vorschlag der Wahl eines dritten Ortes eingegangen sein und so das Zusammenwirken des Collegiums möglich gemacht haben werde. Und nun, was wählte Herr Tiktin?

Er sagt S. 8 seiner Schrift: „Um einerseits durch die Wahl einer anderen Lokalität, die Unbequemlichkeit abgerechnet, welche eine solche Wahl mit sich führen müßte, so wie andererseits durch Vollziehung eines solchen Akts durch einen anderen, dem Publikum keinen Anstoß zu geben, kamen wir überein, daß *zwar in Ehescheidungsfällen der Scheidebrief von mir allein abgefaßt werden sollte, dahingegen in Levirats-Ehedispensationsfällen, wo der Akt stets in der Synagoge vorgenommen wird, wir gemeinschaftlich fungiren sollten.*"

Es ist schwer zu begreifen, wie Herr R. Tiktin zu Anfange der Seite 8 seiner Schrift das gerade Gegentheil unserer Beschuldigung feierlichst versichern konnte, ohne zu bedenken, daß er bald darauf, schon in der Mitte derselben Seite, ein Uebereinkommen mitzutheilen habe, welches unsere Beschuldigung jedenfalls doch *zur Hälfte* rechtfertigt. Wir haben behauptet, Herr Tiktin habe niemals mit dem Collegium fungirt, Herr Tiktin räumt ein, daß er Ehescheidungen allerdings ohne Herrn Falk d. i. *ohne Collegium* vollzogen habe; wie will er es also vor der Wahrheit verantworten, daß er das *gerade Gegentheil* unserer Behauptung feierlich versichert, daß er behauptet, unsere Anschuldigung sei völlig aus der Luft gegriffen, sei aller Wahrheit völlig entblößt? Angenommen, wir hätten unsere Beschuldigung auf die Ehescheidungen allein beschränkt und behauptet, Herr Tiktin habe in den 21 Jahren seiner Amtsverwaltung die Funktion der Ehescheidung, wie es seine Pflicht war, niemals durch das Rabbinats-Collegium, sondern stets mit von ihm willkührlich gewählten Privatleuten verrichtet: wäre diese Beschuldigung „aus der Luft gegriffen und aller Wahrheit völlig entblößt?"

Aber wir haben unsere Beschuldigung mit gutem Recht nicht auf die Ehescheidung allein beschränkt, sondern *auch auf die Chalizah* ausgedehnt. Freilich, wenn Herr Tiktin erklärt, er sei mit Herrn Falk übereingekommen, daß sie in Levirats-Ehedispensationsfällen, wo der Akt stets in der Synagoge vorge-

nommen wird, gemeinschaftlich fungiren sollten: so wollen wir die Richtigkeit seiner Angabe in Betreff des Uebereinkommens nicht in Zweifel ziehen, da ein Beweis weder dafür noch dagegen vorliegt. Aber — und darauf kommt doch hier Alles an — wenn er wenige Zeilen später versichert: „in Dispensationsfällen fungirten wir stets kollegialisch zusammen, so müssen wir dieser bestimmten und zuversichtlichen Behauptung jetzt noch auf das Entschiedenste widersprechen; und wir sind im Stande, den Beweis für unsere Behauptung durch ein Dokument zu führen, auf dessen Vollgültigkeit Herr R. Tiktin selbst großen Werth legt, und das er als Beweis für sich angeführt hat. Dies Dokument ist — sein eigenes Rabbinats-Register. Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, dieses Rabbinats-Register, das Herr R. Tiktin als Zeuge gegen uns aufgestellt, und bei sich zur Einsicht für Jedermann ausgelegt hat (s. S. 9 seiner Schrift), in seinem Inhalte gewissenhaft zu prüfen, um uns von der Wahrheit oder Unwahrheit unserer Anschuldigung zu überzeugen. Wir haben dies in einer am 10. Juli c. gehaltenen Plenarsitzung mit Zuziehung des Gemeinde-Beglaubigten gethan, und theilen das über den Inhalt dieses Rabbinats-Re„isters aufgenommene und von gedachtem Beglaubigten vidimirte Protokoll hier zur klaren Einsicht in die wahre Sachlage wörtlich mit:

Verhandelt Breslau den 10. Juli 1842.

In vorliegender Rabbinats-Angelegenheit wurde vom Herrn Rabbiner Tiktin das RabbinatsRegister durch den Gemeindebeglaubigten Herrn S. Eliasohn geholt und dessen Inhalt mit der von Herrn ꝛc. Tiktin in seiner Darlegung Seite 8 aufgestellten Behauptung verglichen.

Es ergab sich hieraus Folgendes:

1) Rabbinats-Verhandlung. Seite 6, den 19. Juli 1830, wird eine Chaliza aufgeführt; bei dieser wurden vom Herrn R. Tiktin zugezogen:
1) Der Neben-Rabbiner A. Landau. 2) Der Gelehrte S. Raschkow. 3) Der Gelehrte Kallmann Prager. 4) Der Gelehrte Itzig Naphtali.

2) Fol. 7. 2. September 1830. Eine Chaliza. Es wurden zugezogen:
1) Der Neben-Rabbiner Löbel Falck. 2) Der Neben-Rabbiner A. Landau. 3) Der Gelehrte S. Raschkow. 4) Der Gelehrte Kallmann Prager.

3) Fol. 8. am 25. Juni 1832. Eine Chaliza. Zugezogen:
1) Der Neben-Rabbiner A. Landau. 2) Der Gelehrte S. Raschkow. 3) Der Gelehrte Kallmann Prager. 4) Der Gelehrte Abraham Poper.

4) Fol. 10. Chaliza. 18. März 1833. Zugezogen:
1) A. Landau. 2) Raschkow. 3) Kallm. Prager. 4) Abr. Poper.

5) Fol. 15. Chaliza. 19. Juli 1833. Zugezogen:
1) A. Landau. 2) Raschkow. 3. Kallm. Prager. 4) Abr. Poper.

6) Fol. 25. Chaliza. 19. Juni 1837. Zugezogen:
1) A. Landau. 2) Meyer Schlesinger. 3) Abraham Krotoschiner. 4) Abr. Poper.

7) Fol. 26. Chaliza. 20. Juni 1837. Zugezogen:
1) A. Landau. 2) M. Schlesinger. 3) Abr. Krotoschiner. 4) Abr. Poper.

8) Folio 28. Chaliza. 8. Febr. 1838. Zugezogen:
1) A. Landau. 2) Abr. Kraumann. 3) Abr. Krotoschiner. 4) Abr. Poper.

9) Fol. 34. Chaliza. den 10. Juni 1839. Zugezogen:
1) A. Landau. 2) M. Krotoschiner. 3) S. Nürenberger. 4) M. Lundschützer. (Die letzten Beiden Fremde.)

10) Fol. 37. Chaliza. den 5. Septbr. 1829. Zugezogen:
1) A. Landau. 2) M. Krotoschiner. 2) S. Nürenberger. 4) M. Lundschützer. (Wie oben.)

11) Fol. 38. Chaliza. den 18. Juni 1840. Zugezogen:
1) A. Landau. 2) M. Krotoschiner. 3) S. Nürenberger. 4) M. Lundschützer. (Wie oben.)

Das Rabinats-Regiſter beginnt mit dem 29. Juli 1828.

Die in dieſem Regiſter aufgeführten Eheſcheidungen ſind ſämmtlich von Herrn Rabbiner Tiktin ohne jemalige Zuziehung des Rabbinets Falk vollzogen worden.

Seite 9 unterm 13. Auguſt 1832 findet ſich eine Eheſcheidung, die ohne ꝛc. Tiktin vom Rabbiner Loebel Falk, mit Zuziehung des Rabbiners Landau und des ꝛc. Kallmann Prager vollzogen worden iſt.

Der befragte Beglaubigte Herr Schayer Eliaſon erklärt, daß er von dem Vorhandenſein eines ſolchen Rabinats-Regiſters vor ſeinem Amtsantritte im Jahre 1828 nichts wiſſe, und daß das gegenwärtig vorhandene nur auf ſeine Veranlaſſung angelegt worden iſt.

Auch ergab ſich aus der Handſchrift, daß das ganze Regiſter nur von dem Beglaubigten Herrn Eliaſon geführt und von dem Herrn ꝛc. Tiktin nur unterſchrieben worden iſt.

(Folgen die Unterſchriften.)

Daß vorſtehender Auszug aus dem von mir ſeit meiner Anſtellung eigenhändig geführten Rabbinats-Verhandlungs-Buch getreu wörtlich gemacht iſt, beſcheinigt hiermit

Schayer Eliaſon, Beglaubigter.

Es ergibt ſich alſo aus dem eignen Rabbinats-Regiſter des Hrn. R. Tiktin, daß er, ſoweit dieſes Regiſter reicht, mit einziger Ausnahme einer Chalizah im Jahre 1830, Eheſcheidungen und Chalizah niemals in Gemeinſchaft mit dem Nebenrabbiner Falk, alſo niemals durch das Rabbinats-Collegium, deſſen Mitglied eben Herr Falk war, ſondern ſtets mit von ihm willkührlich gewählten, zuweilen ſelbſt mit gar nicht zu unſerer Gemeinde gehörenden Privatleuten verrichtet hat.

Und nun überlaſſen wir es dem Wahrheits- und Schicklichkeitsgefühl unſerer verehrlichen Gemeinde, was ſie von der entſchiedenen Behauptung des Herrn R. Tiktin halten wolle, daß er bei Chalizah mit Herrn Falk ſtets kollegialiſch zuſammen fungirt habe! was von ſeiner feierlichen Verſicherung, daß die in dieſer Hinſicht von uns ausgeſprochene Anſchuldigung völlig aus der Luft gegriffen, aller Wahrheit völlig entblößt iſt!

Wir bekennen offen, daß, wenn wir unſern Gefühlen Raum geben dürften, wir hier gern die Feder aus der Hand legten, und uns jeder weitern Beſprechung der Tiktinſchen Angelegenheit über-

hoben wünschten. Aktenmäßige Widerlegungen, wie die vorstehenden, können einem Manne gegenüber, der 21 Jahre lang einem so bedeutenden geistlichen Amte vorgestanden hat, selbst denen keine Freude bereiten, die durch solche Widerlegungen ihre eigene angefochtene Ehrenhaftigkeit darzuthun vermögen. Allein die Angelegenheit, welche Sache der Gemeinde und nicht bloß die unsrige ist, will in allen ihren Theilen durchgesprochen und beleuchtet sein, und so müssen wir denn nothgedrungen, wenn auch mit innigem Widerstreben, in die weitere Rechtfertigung des Herrn R. Tiktin eingehen.

Unserer zweiten Beschuldigung, daß Herr R. Tiktin nämlich niemals die allmonatlichen Synagogal-Vorträge gehalten hat, setzt er zuvörderst die Berechnung entgegen, daß er, die Vorträge bei feierlichen Veranlassungen, Vereinsfestlichkeiten u. s. w. eingeschlossen, jährlich mindestens 6 Vorträge gehalten habe, „daß es sich also nur um 6 jährliche Vorträge handelt, von welchen das Wohl der Gemeinde bedingt sein soll." In diesen Ton der Besprechung religiöser Angelegenheiten einzustimmen, und eine solche arithmetische Rechtfertigungsmethode anzuerkennen, verbietet uns unsere hohe Achtung vor der Religion und ihren Forderungen. Nächstdem behauptet Herr R. Tiktin, daß die von ihm geforderten Synagogal-Vorträge in rein deutscher Sprache in staatsgesetzlicher Beziehung unzulässig seien, und citirt für diese seine Behauptung die bekannte Kabinets-Ordre vom 9. December 1823 und die beiden Ministerial-Rescripte vom 5. Mai 1829 und 25. October 1836, „über Verhütung von Neuerungen im jüdischen Kultus," woraus denn „unzweideutig hervorgehen" soll, daß er selbst im besten Falle als religiöses Oberhaupt durch die Landesgesetze verhindert worden wäre, die bezogene statutarische Verfügung zu erfüllen."

Wir wissen in der That nicht, von welchem Punkte wir ausgehen sollen, um diese Raisonnements des Herrn R. Tiktin zu widerlegen. Herr R. Tiktin glaubt also wirklich, daß deutsche gottesdienstliche Synagogalreden eine gesetzwidrige Neuerung seien? In diesem Falle kann er die Neuerung doch wohl nur in der deutschen Sprache finden, da er Synagogalvorträge an sich dem Judenthum nicht wird absprechen wollen. Aber in welcher Sprache hält denn Herr R. Tiktin seine 6 Vorträge jährlich? spricht denn Herr R. Tiktin nicht deutsch? und weiß er nicht, daß, wenn er nicht deutsch spräche, wenn er der deutschen Sprache unkundig wäre, er von Staats wegen gar nicht hätte Rabbiner sein dürfen? Da er die Ministerialverordnungen so streng zu befolgen strebt, so müßte er doch auch beachten, daß in Folge Hohen Ministerialrescripts vom 29. April 1821 den Behörden aufgegeben ist,

> „zu verhüten, daß keine, in landespolizeilicher Hinsicht untaugliche, etwa des Lesens und „Schreibens, der deutschen oder polnischen Sprache unkundige Subjekte zu Rabbinern ge„wählt werden."

Herr R. Tiktin befindet sich daher durch sein öffentliches Denunziren der deutschen Synagogal-Vorträge in einem merkwürdigen Dilemma. Entweder versteht und spricht er selbst nicht deutsch: dann ist seine ganze 21jährige Rabbinatsverwaltung eine polizeiwidrige gewesen; oder er versteht und spricht deutsch: dann hält er Jahr aus Jahr ein polizeiwidrige Synagogalvorträge. Denn ob er zweimal oder zwölfmal jährlich in der Synagoge von der Kanzel herab deutsch spricht, das ändert natürlich in der Sache nichts; wenn deutsche Vorträge polizeiwidrig sind, so ist jeder einzelne Vortrag ein strafbares Vergehen gegen den landesväterlichen Willen. Mit dem Einwurfe, daß bloß reines Deutsch von der Kanzel herab zu sprechen polizeiwidrig, dagegen das sogenannte Jüdischdeutsch, der jüdische

Jargon gesetzlich zulässig sei, und daß Herr R. Tiktin eben nur jüdischdeutsch, aber keineswegs reindeutsch predige: mit diesem Einwurfe dürfte derselbe seine Sache schwerlich würdig verfechten, auch dürfte einen solchen Sinn kein Verständiger den königlichen und Ministerialbefehlen unterlegen wollen.

Ueberdies hätte Herr R. Tiktin erwägen müssen, daß die Vorsteher des Jahres 1826, welche die Gemeinde-Statuten entworfen und berathen haben — unter ihnen befand sich auch einer der jetzigen Beistände des Herrn Tiktin — und daß sämmtliche Gemeindemitglieder, also auch sämmtliche Freunde und Anhänger desselben, welche seit 16 Jahren die Statuten unterzeichnet haben, doch wohl auch so loyale Staatsunterthanen sind, daß sie einer statutarischen Bestimmung, welche gegen eine ausdrückliche Königliche Verordnung fehlte, unmöglich beigetreten wären. Und lag denn in dem Umstande, daß die Gemeinde-Statuten von dem Königlichen Polizeipräsidium bestätigt sind, gar keine Beruhigung für das Bürgergewissen des Herrn R. Tiktin? In dem den Statuten vorgedruckten Schreiben der gedachten Königl. Behörde vom 4. April 1826 heißt es ausdrücklich, daß gegen die Statuten polizeilich nichts einzuwenden ist. Es muß also auch gegen die im §. 72 dieser Statuten dem ersten Rabbiner zur Pflicht gemachten Synagogalvorträge polizeilich nichts einzuwenden gewesen sein. Wie mag Herr R. Tiktin nun etwas für polizeilich unzulässig halten, wenn es die Polizeibehörde selbst nicht dafür erklärt?

Doch wir kommen zum entscheidendsten Punkt in dieser Polizeifrage.

Seite 9 seiner Schrift erklärt Herr R. Tiktin, daß er selbst im besten Falle (d. h. nach dem Zusammenhange: wenn er sich dazu verpflichtet gehalten hätte,) als religiöses Oberhaupt durch die Landesgesetze verhindert worden wäre, die bezogene statutarische Verfügung zu erfüllen. Und Seite 21 derselben Schrift erklärt er: „Ich will, obgleich durch die Statuten dazu nicht verpflichtet, die allmonatlichen moralischreligiösen Vorträge, man lege ihnen den Namen Deraschot oder sonst einen beliebigen Namen bei, halten." Was heißt denn das? Will denn Hr. R. Tiktin wirklich etwas thun, was er für polizeiwidrig hält? Oder ist es ihm mit der Polizeiwidrigkeit der Synagogalvorträge nicht reiner Ernst? Aber wie kann er es alsdann entschuldigen, daß er Jahre lang gegen den Vorstand und jetzt öffentlich diese Polizeiwidrigkeit als Grund der Nichthaltung der statutarischen Vorträge angegeben hat? Will denn Hr. R. Tiktin in einer Angelegenheit, bei der es ihm wie uns hoher, heiliger Ernst sein muß, mit uns, mit der Gemeinde, mit der Oeffentlichkeit, mit den Landesgesetzen, mit der Wahrheit bloßen Scherz treiben? Kämpfen wir denn diesen schweren Kampf mit ihm zur bloßen Kurzweil durch?

Bei Gott, dem ewig wahren, wir bringen der Gemeinde ein schweres Opfer, daß wir Erörterungen dieser Art unsere Zeit und unsere Kräfte hingeben!

Doch wir müssen weiter gehen. Die Rechtfertigung des Hrn. R. Tiktin gegen unsere dritte Anklage, daß er nämlich niemals die moralische Belehrung der Gemeindemitglieder zum Inhalt seiner jährlich zweimal gehaltenen Synagogalvorträge genommen habe, können wir füglich dem gesunden Urtheil unserer Gemeindemitglieder, welche die Vorträge des Herrn Tiktin gehört haben, zur Prüfung anheimgeben. Er selbst räumt ein (S. 9), daß seine Vorträge nicht in rein deutscher Sprache gehalten worden sind, und auf homiletisch künstlerische Manier keinen Anspruch machen. Was es aber mit dem

Inhalte dieſer Vorträge für eine Bewandtniß habe, darüber iſt eine öffentliche Beſprechung mißlich, und wir glauben dieſelben zu ehren, wenn wir ſie unbeſprochen laſſen.

Gegen unſere vierte Anklage, daß Hr. R. Tiktin ohne Rückſicht auf § 74 der Statuten niemals den hebräiſchen Unterricht in den hieſigen jüdiſchen Schulen revidirt hat, bemerkt derſelbe, „daß gegenwärtig hier nur 3 ſolche Schulen beſtehen, die eine aber als Königliches Inſtitut, die beiden anderen „als Privat-, jedoch conceſſionirte Anſtalten, deren Aufſichtsrecht weder dem Obervorſtand, noch dem „Oberrabbiner im geringſten unterworfen; die Aneignung einer ſolchen Gewalt von beiden Seiten würde „alſo als anmaßend und eigenmächtig von Seiten der Königlichen Behörden ſtreng gerügt und geahndet werden; welcher von der Gemeinde nicht beſoldete Vorſteher irgend einer jüdiſchen conceſſionirten „Schule würde es ſich haben oder noch gefallen laſſen, vom Oberrabbiner ſeine Anſtalt revidiren zu „laſſen.“ Auf dieſe Rechtfertigung des Hrn. R. Tiktin glauben wir bemerken zu müſſen, daß unſerer Ueberzeugung nach in einer ſo hochwichtigen Angelegenheit, wie die vorliegende, innerhalb einer 21jährigen Rabbinatsverwaltung doch wohl ein Verſuch zu wagen geweſen wäre, ob der am geeigneten Orte auf geziemende Weiſe ausgeſprochene Wunſch um Geſtattung einer Reviſion des hebräiſchen Unterrichts in den hieſigen jüdiſchen Schulen, zumal Privatſchulen, wirklich, wie Herr Tiktin behauptet, als anmaßend und eigenmächtig von Seiten der Königl. Behörde „ſtreng gerügt und geahndet“ worden wäre? ob wirklich die hieſigen jüdiſchen Privatlehrer Herrn Tiktin die Erlaubniß zur Prüfung ihrer Schüler im Hebräiſchen verweigert hätten? Wir glauben für die jüdiſchen Privatlehrer unſerer Gemeinde zuverſichtlich einſtehen zu können, daß ſie alleſammt eine ſolche Prüfung nicht nur mit Freuden verſtattet, ſondern in derſelben für ſich und ihre Anſtalt eine beſondere Ehre und Auszeichnung gefunden hätten. Herr R. Tiktin und ſeine Beiſtände mögen ſich gewiſſenhaft fragen, ob wir hierin Unrecht haben.

Gegen den weitern Vorwurf, daß Herr R. Tiktin ſelbſt die Talmud-Thora-Schule, deren erſter Vorſteher er ſeit 12 Jahren iſt, niemals beſucht hat, und daß die zu Anfange dieſes Jahres von 5 Gemeindemitgliedern vorgenommene Reviſion dieſe Schule ein ſehr abſchreckendes Bild geliefert hat, bemerkt Hr. Tiktin, „es komme in dieſer traurigen Verhandlung darauf an, wer die im Berichte nicht „genannten Reviſoren waren, um ſich von der Unpartheilichkeit des über jene Reviſion erſtatteten Berichts zu überzeugen; er (Herr Tiktin) habe zwar nicht in feierlich geräuſchvollem Aufzuge, ſondern „in ſeiner Wohnung die wenigen armen Kinder examinirt, und es liege bei dem ſchlechten finanziellen „Zuſtande dieſer Schule die Unmöglichkeit zu Tage, auch noch einen beſondern Talmudlehrer daran anzuſtellen.“ Auf dieſe Bemerkung des Hrn. R. Tiktin haben wir Folgendes zu erwidern. Was zuvörderſt die in Frage geſtellte Unparteilichkeit der Reviſoren betrifft, ſo müſſen wir eine ſolche Wendung der Angelegenheit als ungeziemend und ſtrafbar zurückweiſen. Wenn Hr. R. Tiktin irgend einen Zweifel hinſichtlich der von uns nicht genannten Reviſoren hegte, ſo konnte er auf die einfachſte Weiſe, durch eine bloße ſchriftliche oder mündliche Anfrage von uns oder durch den Lehrer der Anſtalt, von welchem die Herren Reviſoren in Perſon die nöthigen Aufſchlüſſe eingeholt hatten, die Namen derſelben erfahren, und ſeine Zweifel wären dann hoffentlich gehoben worden. Er hat es aber gerathener gefunden, ſich — oder vielleicht auch nur die Gemeinde, über dieſen Punkt im Dunkel zu laſſen, um den gegen ihn zeugenden Bericht von vorn herein in ſeiner Glaubwürdigkeit zu verdächtigen. Wir brauchen übrigens unſerer verehrlichen Gemeinde nur die Namen der fünf Ehrenmänner, die ſich der Reviſion der Talmud-Thora-

Schule unterzogen haben, zu nennen — es sind die Herren Joel Bernhard, Jaffé, J. Kroh, L. Rawitz und M. Ullmann — um den völligen Ungrund der R. Tiktinschen Insinuation klar darzulegen.

Wenn Herr R. Tiktin ferner erklärt, daß er „zwar nicht in geräuschvollem Aufzuge, sondern in seiner Wohnung die wenigen armen Kinder examinirt hat," und ebenso an einem andern Orte (S. 14) behauptet, „er habe zwar die Schule nicht besucht, dies sei aber nicht nothwendig gewesen, weil die Kinder in seiner Behausung examinirt wurden", so hätte er erstlich bedenken sollen, daß weder die Gemeinde-Statuten, noch wir „feierliche, geräuschvolle Aufzüge" verlangten, sondern ganz einfach „ein wachsames Auge auf die Lehranstalten und auf den Unterricht in der hebräischen Sprache" (Stat. § 14); und zweitens, daß eben der Ausdruck „wachsames Auge auf die Lehranstalten" unzweideutig den Besuch der Schulen überhaupt, und der Talmud-Thora-Schule, deren Vorsteher er überdieß seit 12 Jahren ist, ihm zur unerläßlichen Pflicht machte. Der Vorsteher eines Lehrinstituts, der dasselbe während eines Zeitraumes von 12 Jahren auch nicht Einmal besucht, dürfte schwerlich auf das Zeugniß einer gewissenhaften Verwaltung und eines besondern Interesses an den Bestrebungen des Instituts Anspruch machen: nun vollends der Vorsteher einer Talmud-Thora-Schule, der zugleich erster Rabbiner, und durch die Gemeinde-Statuten zu solchen Besuchen ausdrücklich verpflichtet ist, und der überdieß sich für die Säule des alten frommen talmudischen Judenthums hält und ausgiebt. Wie konnte Herr R. Tiktin, wenn auch nur ein Fünkchen von Interesse für dieses Institut in ihm lebte, unbeachtet lassen, daß die Revision des Schullokals zur Abstellung etwaiger Uebelstände ihm, selbst wenn auch nicht als dem Rabbiner, doch als dem ersten Vorsteher der Anstalt dringende Pflicht war? Und daß eine solche Besichtigung des Schullokals nicht etwas Ueberflüssiges gewesen wäre, möge nachfolgende Stelle aus dem Berichte der Revisoren (Fol. 2) beweisen:

> Wenn auch vorausgesetzt werden durfte, daß zwei Vorsteher, wie Herr Ober-Rabbiner Tiktin und Herr Goldscheider, bei anerkannt religiösen und frommen Gesinnungen sich mit ihrem geistigen und persönlichen Einflusse für die Erhaltung der ihnen obliegenden Pflichten lebhaft verwenden, so wäre es doch wünschenswerth gewesen, wenn jene Herren in dem Eingangs erwähnten Schreiben einen Bericht über den Erfolg ihres Strebens gegeben hätten. Dies ist indeß nicht geschehen, und da auch sonst von der Wirksamkeit nirgends etwas vorzufinden ist, als etwa der in den monatlichen Ausgaben aufgeführte Gehalt für den Talmud-Thora-Lehrer, so drängte sich den Unterzeichneten der Wunsch auf, die Anstalt sowohl als den dirigirenden Lehrer kennen zu lernen, und mit eigenen Augen zu schauen, was in dieser so lange Zeit bestehenden Schule gelehrt und geleistet wird.
>
> Zu diesem Endzwecke und mit vorher eingeholter Bewilligung des Wohllöbl. Ober-Vorsteher-Collegii begaben sich die Unterzeichneten am 2. dieses Monats Vormittag 10 Uhr in das auf der goldenen Rade-Gasse gelegene Schul-Local des Herrn Albert Zülzer. Welch ein trauriges, jammervolles, ja schmerzlich ergreifendes Bild stellte sich den Blicken der Eintretenden dar. Das Zimmer, in welchem sich etwa 24 Kinder befanden, von denen nach der Angabe des concessionirt sein sollenden Lehrers 16 der Wohlthat des Vereines theilhaftig sind, ist in einem so durchaus kläglichen Zustande, daß man ohne Uebertreibung behaupten kann, es ist, so lange es zur Schule benutzt worden — welches, beiläufig bemerkt, 20 Jahre ist — nicht gereinigt worden. Fußbo-

den, Fenster und Wände höchst unsauber, was der Gesundheit nicht förderlich sein kann; eine Temperatur, welche durch Beheizung in der frühen Morgenstunde bereits abgekühlt war, und eine unangenehme Empfindung zurückließ, die an den aufgelaufenen Händen einzelner Kinder sich bemerkbar machte. Sämmtliche Utensilien in einem deteriorirten Zustande; Bücher, als חמשים, סידורים, in so jämmerlich zerfetztem Zustande, daß solche höchstens als Reliquien aufbewahrt zu werden verdienen, um Zeugniß von dem ehrwürdigen Alter der Schule zu geben, keinesweges aber zum Schulgebrauch verwendet werden können.

Dies ist in kurzen Umrissen das äußere Bild der Schule, in welcher die armen, zum größten Theile schlecht bekleideten Kinder täglich acht bis neun Stunden verweilen. Welchen Eindruck eine so finstere, traurige Umgebung auf das Gemüth zarter Kinder machen muß, wie nachtheilig jene Unordnung und Unreinlichkeit auf deren ganzes Leben einwirkt, kann jeder Unbefangene leicht ermessen.

Diesen Worten haben wir nichts beizufügen, als unser tiefes Bedauern, zu deren Veröffentlichung von Herrn R. Tiktin gezwungen worden zu sein.

Ueber die von Letzterm in seiner Wohnung vorgenommene Prüfung der Talmud-Thora-Schüler berichten die Revisoren Nachfolgendes (Fol. 3.):

„Wir erfuhren ferner, daß die Kinder bei herannahenden Festtagen Reden und Gedichte einstudiren „müssen, mit denen sie an Festtagen die Vorsteher bei einem Besuche in deren Behausung (von „einem zeitweisen Erscheinen in der Schule ist nicht die Rede), überraschen, welches zugleich als all„einige Probe ihres Fleißes und ihrer Fortschritte gilt."

Auch hierbei enthalten wir uns jeder weitern Bemerkung.

Wenn endlich Hr. R. Tiktin zu seiner Rechtfertigung angiebt, daß der schlechte finanzielle Zustand dieser Schule die Anstellung eines besondern Talmudlehrers nicht gestattet habe (Seite 13 seiner Schrift), und ebenso Seite 14, „daß die Einführung des talmudischen Unterrichts in dieser Schule durch den schlechten finanziellen Zustand derselben unmöglich war," so erklärt er mit seinen eigenen Worten und öffentlich, daß er das Institut, dessen Vorsteher er seit 12 Jahren ist, gar nicht kennt; daß er sich weder um die Leistungen noch um die finanziellen Verhältnisse dieses Instituts jemals auch nur leichthin bekümmert hat. Denn ein bloßer Einblick in die Rechnungsbücher des Instituts mußte ihm sagen, daß unter den monatlichen Ausgaben ein stehender Posten „für den Talmudlehrer" sich findet („für גמרא Lehrer", „an גמרא מלמד", „Zuschuß für den גמרא-Lehrer", „גמרא מלמד Landsberg", „גמרא מלמד Fränkel," „גמרא בחור„ ꝛc.) und daß wiederholentlich auch Ausgaben für Gemara-Texte verrechnet sind („Schreibpapier, סדורים, גמרא für die Kinder," „גמרא gekauft," „גמרא für Hahn," „eine גמרא ꝛc.") Also Jahr aus Jahr ein wird in der Talmud-Thora-Schule ein Talmud-Lehrer besoldet und werden Talmud Texte gekauft — und der erste Vorsteher derselben, der streng talmudisch gesinnte Rabbiner der Gemeinde weiß das nicht, und behauptet wiederholentlich, der finanzielle Zustand der Anstalt mache die Anstellung eines besondern Talmudlehrers und die Einführung des talmudischen Unterrichts unmöglich!

Möge Herr R. Tiktin vor Gott und seinem Gewissen diese Art der Verwaltung eines religiösen Instituts verantworten, und möge er sich vor der Oeffentlichkeit und vor der Wahrheit rechtfertigen können,

wenn er von unserer Darstellung des Sachverhältnisses in der Talmud-Thora-Schule behauptet: „daß „der ganze diese Angelegenheit betreffende passus nichts als eine auf besonderes Effektmachen berech„nete Phrase sein soll, um seinen Anklägern und Richtern beim Publikum einen guten Dienst zu leisten, „und daß es der Leidenschaft unendlich leichter ist, tausend Unschuldige zu verurtheilen, als einem Einzi„gen volle Gerechtigkeit und unpartheiische Erwägung angedeihen zu lassen!" Wer unsern vorigen Bericht an die Gemeinde mit unbefangenem Urtheile gelesen hat, der wird uns Leidenschaftlichkeit und unserer Darstellung beabsichtigtes Effektmachen schwerlich vorwerfen. Wir haben, durch das Verfahren des Herrn Tiktin gedrungen, die Art seiner 21jährigen Rabbinatsverwaltung, wie sie aus den Akten sich ergiebt, der Gemeinde vorgelegt: Leidenschaftlichkeit hat daran keinen Theil gehabt. Wir haben vielmehr als Männer von Ehre und Charakter, und aus einer Schonung, die Herr Tiktin wahrlich nicht verdient hat, aber die wir dem bisherigen ersten Religionsbeamten der Gemeinde schuldig zu sein glaubten, unsere Worte auf die Goldwage gelegt, um gerade nur so viel zu sagen, als der Gemeinde zur klaren Erkenntniß der streitigen Angelegenheit zu wissen nöthig war. Auch in dem gegenwärtigen Berichte wollen wir unserm frühern Vorsatze getreu bleiben; wir wollen, von Herrn R. Tiktin zur speciellen Begründung unserer früheren Behauptungen gezwungen, von diesen Specialien auch jetzt nicht mehr veröffentlichen, als zu eben dieser Begründung nöthig ist.

Unserer fünften Anklage, daß Herr R. Tiktin, obgleich er als erster Rabbiner auch erster Vorsteher der hiesigen Kranken-Verpflegungsanstalt war, gleichwohl ohne alle Rücksicht hierauf, wie auf §. 75 der Statuten niemals Sterbenden Trost zugesprochen hat, setzt derselbe die Frage entgegen, „ob wir es denn ernstlich mit der Forderung meinen, daß er in einer Gemeinde von ungefähr 1200 Fa„milien wirklich jeden Kranken und Sterbenden unaufgefordert besuchen solle?" Es ist dies eine Eigenthümlichkeit der R. Tiktinschen Rechtfertigungsweise, daß er den an ihn gestellten Forderungen durch Verdrehung und Mißdeutung des klaren Wortsinns eine Gestalt giebt, in welcher sie ungereimt oder unausführbar erscheinen müssen. So hat er der Aufforderung des Vorstandes von 1834, welche wörtlich lautet, „daß er in den Nachmittagsstunden der Sonnabende gefälligst Vorträge halten und die Gemeinde erbauen möchte," (s. uns. Bericht S. 7) die Erklärung entgegengesetzt, „es sei keineswegs das Amt eines Rabbiners, noch weniger seine Absicht, durch leeres, inhaltloses Wortgepränge sich Zuhörer zu verschaffen und zu unterhalten." (das. S. 8). So setzt er unserem Vorwurf, daß er niemals die Talmud-Thora-Schule besucht hat, die Entschuldigung entgegen, „er habe zwar nicht in feierlichem Aufzuge," sondern zu Hause die Kinder examinirt. Und so glaubt er denn auch in Betreff unseres Vorwurfs, daß er, obgleich als Rabbiner und als Vorsteher der Kranken-Verpflegungs-Anstalt aus doppelten Gründen dazu verpflichtet, niemals den Sterbenden Trost zugesprochen habe, uns durch Hinweisung auf die 1200 Familien unserer Gemeinde die Unerfüllbarkeit der statutarischen Vorschrift darzuthun. Aber folgt denn daraus, daß er nicht alle Sterbende besuchen kann, die Befreiung von der Pflicht, überhaupt irgend einen Sterbenden zu besuchen? Sollen wir ihm, dem Rabbinen, die Fälle auseinandersetzen, in welchen die Tröstungen der Religion den Kranken und Sterbenden und ihren Familien besonders wohlthuend, besonders nothwendig sein müssen, Fälle, die gottlob nicht so häufig vorkommen, daß die Spendung des religiösen Trostes unmöglich wäre, und da Herr R. Tiktin zumal als erster Vorsteher der Kranken-Verpflegungs-Anstalt so

leicht erfahren konnte? Freilich wer seine Wirksamkeit für die Gemeinde gern innerhalb der vier Wände seines Wohnzimmers einschließt, der sucht selbst den schwer Leidenden nicht auf, sondern wartet in Ruhe, bis man ihn rufe, und vergißt darüber, daß die Statuten der Kranken-Verpflegungs-Anstalt nicht warten heißen, sondern vorschreiben „durch den Hospital-Inspector bei dem Kranken oder dessen Hausgenossen anfragen zu lassen, ob er Besuche und Pflege anzunehmen wünsche." (Abth. III § 1.)

Wir sind es wahrlich müde, mit Herrn R. Tiktin über die Nichterfüllung seiner Rabbinatspflichten während einer 21jährigen Amtsverwaltung zu rechten; wir mußten aber diese traurige Musterung noch einmal vornehmen, weil die Schrift des Herrn Tiktin theils durch Behauptung offenbarer Unwahrheiten, theils durch künstliche Verdrehungen und Entschuldigungen die Sache so darzustellen sucht, als ob er die statutarischen Pflichten theils wirklich erfüllt habe, theils zu erfüllen durch äußere, nicht ihm zur Last fallende Umstände verhindert gewesen sei. Es wird aber nunmehr jedem Unbefangenen klar sein, daß Herr R. Tiktin in der That keine einzige der statutarischen Amtspflichten erfüllt hat, und daß er bei ernstlichem Berufseifer alle sehr wohl hätte erfüllen können.

Herr R. Tiktin ist jedoch selbst für den schlimmsten Fall um einen Ausweg nicht verlegen. Angenommen, es sei erwiesen, daß er den statutarischen Verpflichtungen nicht nachgekommen, so könne er deswegen nicht aus seinem Amte entfernt werden, weil „im Allgemeinen die Statuten selbst den Ober-Rabbiner von allen Verpflichtungen befreien, wegen deren angeblicher Verletzung er angeklagt wurde." (Darstellung S. 14.). Und diese sonderbare Behauptung wird durch eine Deduction bewiesen, der wir durch die Krümmungen ihrer gekünstelten Sophisterei unmöglich folgen können. Wir haben bis jetzt geglaubt, die Verfasser und Unterzeichner der Statuten seien wie wir der Meinung gewesen, daß die über die Rabbinats-Verhältnisse in den §§. 67—77 festgestellten Bestimmungen mit dem Jahre 1826, da die Statuten selbst in Kraft traten, auch ihre Geltung erhalten haben. Und in der That will auch Herr R. Tiktin selbst, daß sie Geltung erhalten haben sollen. Denn er will, obgleich im Jahre 1821 nur auf drei Jahre interimistisch angestellt, doch durch den §. 67 der Statuten nunmehr lebenslänglich angestellt sein; er will, obgleich 1821 nur mit dem Titel „Stellvertreter des Ober-Rabbiners" angestellt, doch durch §. 68 der Statuten nunmehr als „Ober-Rabbiner" fungiren; er hat sich auch im Jahre 1829, als der Vorstand ihn mit ausdrücklicher Hinweisung auf §. 72 der Statuten ersuchte, von nun an seine Vorträge in der neu erbauten großen Synagoge zu halten (Acta Miscell. a. 1829 Fol. 8), sich diese statutenmäßige Uebertragung seiner Vorträge aus der kleinen Landschule in den großen Tempel ruhig und ohne Widerstreben gefallen lassen. Trotz alledem aber sollen „die Statuten selbst ihn von allen Verpflichtungen befreien," und dies offenbar nur darum, weil es eben — Pflichten und keine Rechte sind. Der Sonderbarkeiten nicht geringste in diesem sophistisch gekünstelten Raisonnement des Herrn R. Tiktin, mit welchem er beweisen will, daß Jemand ohne Uebernahme der Pflichten eines Statuts alle seine Rechte erlangen kann, ist es übrigens, daß er seine eigenthümliche Auslegung der betreffenden §§. 68 ff. der Statuten als die „schlichte Interpretation des gesunden Menschenverstandes" ausgibt (S. 6 seiner Schrift), während sowohl seine Beistände als er selbst später von dieser „schlichten Interpretation" völlig abgeht. Er interpretirt nämlich (S. 6) den §. 68 der Statuten, welcher lautet:

„Das Rabbinische Collegium besteht jetzt aus drei Mitgliedern: dem Ober-Rabbiner als Präses

„und dem ersten und zweiten Beisitzer; für die Zukunft soll es aber aus 2 Rabbinern und einem „unbesoldeten Beisitzer bestehen"

auf folgende Weise: „Das rabbinische Collegium besteht (wie factisch bekannt) jetzt (d. h. zur Zeit als „die Statuten in Kraft traten, im J. 1826) aus einem Ober-Rabbiner (S. A. Tiktin) und zwei Beisitzern „(Falk und Landau); in Zukunft aber (wann? einer schlichten Interpretation des gesunden Menschenver„standes zufolge, wenn mindestens die Stelle des Ober-Rabbiners einst erledigt sein wird) soll eine andere „Einrichtung statt finden. Das neue rabbinische Collegium soll nämlich dann aus zwei Rabbinen und „einem unbesoldeten Beisitzer bestehen, und wie weiter unten zu entnehmen, die beiden ersteren als er„ster und zweiter Rabbiner rangiren." Während also Herr R. Tiktin den Ausdruck „in Zukunft" auf die Zeit nach der einstigen Erledigung des Ober-Rabbinats hinausschiebt, wollen seine zehn Beistände schon im Jahre 1838 diese Zukunft eingetreten sehen. Sie sagen nämlich S. 5 ihrer Schrift: „Das erste „Hinderniß, welches diesem Vorhaben (nämlich der Anstellung des Dr. Geiger) im Wege stand, der §. 68 „der Statuten, da ein besoldeter Beisitzer zur Zeit noch im Amte war, übersprang der damalige „Vorstand mit Leichtigkeit" Auch in Betreff des §. 70 der Statuten weichen die zehn Beistände von der „schlichten Interpretation des gesunden Menschenverstandes" ab, da nach des Herrn R. Tiktin Ansicht dieser §. nur von der Wahl des künftigen, erst nach Erledigung des Ober-Rabbinats zu wählenden ersten und zweiten Rabbiners handelt, wogegen die zehn Beistände (S. 6 ihrer Schrift) es rügen, daß bei Anstellung des Dr. Geiger der Vorschrift dieses Paragraphs angeblich nur nothdürftig genügt worden sei. Uebrigens dürften die gedachten Beistände ihre Abweichung von dieser „schlichten Interpretation" damit entschuldigen, daß hinsichtlich des folgenden §. 71 Herr R. Tiktin selbst sich dieser Abweichung schuldig macht. In Uebereinstimmung nämlich mit seiner Interpretation des § 68—70, als nur von der Zukunft handelnd, giebt er den Inhalt des §. 71 mit den Worten an: „Was die Persönlichkeit sämmtlicher Mit„glieder dieses neuen (künftig zu bildenden) Collegiums anbelangt, so sind gewisse unerläßliche allgemeine Eigenschaften erforderlich." Er bezieht also auch diesen §. 71 auf die Zukunft, die nach der Erledigung des Ober-Rabbinats eintreten wird. Und dennoch sagt er (Seite 15 seiner Schrift) über die Wahl des Dr. Geiger gleich seinen Beiständen: „der Obervorstand hat gegen §. 71 der Statuten die Wahl eines Dajan (Rabbinats-Assessors) getroffen, der u. s. w." Welche von diesen beiden sich widersprechenden Erklärungsweisen ist denn nun die „schlichte Interpretation des gesunden Menschenverstandes"?

Wir, die wir das ganze Tiktinsche Sachverhältniß nach den uns vorliegenden Akten klar überschauen, können uns über die seltsamen Widersprüche, in welche Herr R. Tiktin und, wie wir später zeigen werden, seine Beistände sich fortwährend verwickeln, gar nicht wundern. Sie sind bemüht, die bisherige Stellung des Herrn R. Tiktin zur Gemeinde als eine vollkommen rechtliche zu beweisen, während sich aus den Akten auf das unzweifelhafteste ergiebt, daß diese Stellung eine völlig rechtslose gewesen ist, weil Herr R. Tiktin weder seinen ursprünglichen kontraktlichen Verpflichtungen, noch den späteren statutarischen Bestimmungen jemals nachgekommen ist. Sein pflichtwidriges Verhalten gegen die Statuten ist bereits hinlänglich nachgewiesen. Ein gleiches Verhalten gegen den Inhalt seiner kontraktlichen Verbindlichkeiten wird Nachfolgendes klar darthun.

Erstens. Es ist oben (S. 2 ff.) protokollarisch nachgewiesen worden, daß der Vorstand des Jahres 1821 die Anstellung des Herrn R. Tiktin vorzüglich durch das Bedürfniß eines Rabbinats-Collegiums be-

gründete, und daß die Verpflichtungen, welche Herr R. Tiktin zu übernehmen hatte, mit den Worten ausgedrückt waren: „Es soll R. Salomon Tiktin zum Stellvertreter des Oberrabbiners dermaßen angenommen und bestellet werden, daß derselbe gehalten ist, alle und jede Amtspflicht und Verrichtung, die mit der Funktion des Ober-Rabbiners verbunden sind, zu beobachten und gehöriger Maßen wahrzunehmen." Dieser Beschluß ist Herrn R. Tiktin amtlich mitgetheilt worden, und er hat durch ein an das Collegium gefertigtes Schreiben sich bereit erklärt (Act. Fol. 13), die ihm zugedachte Stelle des Stellvertreters des Ober-Rabbiners nach Maßgabe der in gedachtem Beschlusse enthaltenen Bedingungen zu übernehmen. Und auf Grund dieser Erklärung ist das Rechtsverhältniß des Herrn R. Tiktin zur Gemeinde kontraktlich festgestellt worden.

Die erste Verpflichtung des Herrn R. Tiktin war es nun, diejenigen amtlichen Funktionen, welche durch das Rabbinats-Collegium geschehen müssen, durch dasselbe vorzunehmen. Zwar weigerte sich der Neben-Rabbiner Falk, solche Funktionen in der Behausung des Herrn R. Tiktin vorzunehmen; aber er zeigte dem Letztern auch in dem Vorschlag der Wahl eines dritten Ortes den Ausweg, wie ohne Aufhebung des vorschriftsmäßigen kollegialischen Zusammenwirkens seiner Weigerung genügt werden könnte. Herr R. Tiktin hat jedoch gegen seine Amtspflicht vorgezogen, Ehescheidungen und Ehedispensationen ohne Zuziehung des Herrn Rabbiners Falk, also außerhalb des bestallten Rabbinats-Collegiums vorzunehmen. Hiermit hat er seinem amtlichen Verhältnisse zur Gemeinde vornweg die Hauptstütze entzogen; und, was die Vorsteher des Jahres 1823 dem R. Falk erklärten, „daß im Fall er noch länger auf der Verweigerung seiner kollegialischen Mitwirkung verharre, angenommen werden solle, als sei er aus dem Beamtenverhältnisse zu der hiesigen Gemeinde freiwillig getreten," dasselbe konnte mit weit größerem Rechte, weil aus viel triftigerm Grunde, Herrn R. Tiktin erklärt werden. Ob dies geschehen ist, wissen wir nicht. Herr R. Tiktin hat uns über den so überaus wichtigen Punkt, ob die Vorsteher nämlich sein im Jahre 1823 mit Herrn Falk getroffenes Abkommen genehmiget, demzufolge ihre früheren mehrfach wiederholten Erklärungen von der Unentbehrlichkeit eines Collegiums von drei Rabbinen zurückgenommen, und Herrn R. Tiktin rechtskräftig von seiner Verpflichtung, nur durch das Collegium Ehescheidungen und Ehedispensationen vorzunehmen, entbunden habe: über alles dieses hat Herr R. Tiktin in seiner Schrift gar keine Auskunft gegeben; die Akten der Gemeinde schweigen von diesem Uebereinkommen gänzlich. Es kann hiernach kein Zweifel sein, daß Herr R. Tiktin durch die Ausschließung des Herrn Falk von Ehescheidungen und Chalizah (gleichviel ob dieser darein willigte oder nicht) sein Rechtsverhältniß zur Gemeinde schon im J. 1823 gelöst hatte.

Zweitens. In dem Wahlprotokoll von 1821 heißt es (s. oben S. 2), es sei der Wunsch ausgesprochen worden, „daß bei der Wahl des einen der Subjecte außer der Qualification in rein „theologischer Hinsicht auch vorzüglich darauf gesehen werden müsse, daß es ein Mann sei, der auch den „übrigen sonst mit dem Amte eines Ober-Rabbiners verbundenen geistlichen Functionen Genüge zu „leisten vermöchte." Deutlicher ist dieser Gedanke in der vor der Wahl statt gefundenen Verhandlung (Act. Fol. 2) also ausgesprochen: „Es wurde von Mehreren der Wunsch ausgesprochen, wie es gerathen sei, daß „man bei der Wahl des neuen Rabbiners darauf sehen solle, daß es ein Mann sei, dessen Kenntnisse sich nicht „auf das Theologische allein beschränken, sondern der auch der sonst noch in weltlicher Hinsicht „mit dem Rabbiner-Amte verbundenen Function gehörig Genüge zu leisten vermöchte, in welchen hier-

„nach lautbar gewordenen Wunsch denn auch alle eingestimmt." Die vollständigste Erklärung aber über diesen Gegenstand gibt die der Wahl des Ober-Land-Rabbiners Abraham Tiktin vorangegangene Verhandlung, deren Protokoll (Acta Anstellung des O.-L.-R. Abr. Tiktin Fol. 1) also lautet:

Actum Breslau den 10. März 1816.

In dem heute von dem Collegio der Aeltesten und Vorsteher nebst den übrigen Beamten der Gemeine abgehaltenen Session wurde in Ueberlegung genommen: welcher Gestalt, da durch das vor zwei Monaten erfolgte Ableben des hiesigen Ober-Land-Rabbiners die Gemeine in der Nothwendigkeit sich befindet, diese erledigte Stelle bald möglichst wiederum zu besetzen, zu der diesfalls erforderlichen Wahl geschritten werden solle.

Die einmüthige Erklärung ging zuvörderst dahin, daß bei der Wahl durchaus darauf gesehen werden müsse, diese Stelle mit einem Subjecte zu besetzen, von welchem man die Ueberzeugung zu erlangen suche, daß solches nicht blos die erforderlichen Rabbinischen Kenntnisse habe und als ein rechtlicher Mann bekannt sei, sondern zugleich auch die Fähigkeit besitze, wie es dem geistlichen Stande besonders geziemt, die zu haltenden erbaulichen Vorträge und Reden in der Landes-Sprache gehörig abhalten zu können, so wie überhaupt dasselbe geeigenschaftet sein muß, diesem wichtigen Amte dermaßen zu entsprechen, damit solches in den vorkommenden Fällen den Erfordernissen der Hohen Behörden gehörig Genüge leisten könne, und von welchem sich nicht minder erwarten lasse, daß er für jede Klasse der seiner Leitung anvertrauten Gemeine ein liebevoller Führer und weiser Rathgeber zu sein sich bestreben werde.

Es ist diese „einmüthige Erklärung" des Vorstandes aus dem Jahre 1816 ein sehr erfreuliches Denkmal von dessen klarer Einsicht in die Zeitbedürfnisse; und es mag diese einmüthige Erklärung, wie nicht minder der „einstimmige Wunsch" der Vorsteher und Wähler aus dem Jahre 1821 dazu dienen, die Ansichten derer zu berichtigen, welche, mit der Geschichte unserer Gemeinde unbekannt, und an den Bildungszustand des angrenzenden Polens gewöhnt, der Meinung sind, es habe unsere Gemeinde bis auf die jüngste Zeit nur altpolnische Rabbiner gewünscht, und sich mit den talmudisch-theologischen Leistungen solcher polnischen Rabbiner vollkommen begnügt. Zur Ehre unserer Gemeinde muß es anerkannt werden, daß dieselbe seit dem Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts sich der deutschen Bildung mit Eifer zugewendet hat, daß sie bemüht war, die zu verschiedenen Zeiten in sie übergegangenen undeutschen Elemente zu überwinden, und daß namentlich die Vorsteher der Gemeinde stets den Fortschritt zum Bessern gewollt und gefördert haben. Wir brauchen kaum zu erinnern, daß die Bestimmungen der Statuten über die Rabbinats-Verhältnisse und Rabbinerpflichten ein sprechender Beweis sind von der klaren Erkenntniß, welche Anforderungen die Gegenwart an die Rabbiner stellt. Wie entschieden auch die hiesige Hochpreisliche Regierung diesem Streben der Vorstände, so oft sich dazu Gelegenheit bot, zu Hilfe kam, ist in dem vorliegenden Falle aus den Schlußworten der Bestätigung des Ober-Land-Rabbiners Abr. Tiktin ersichtlich. Es lautet diese Bestätigung (Acta 24):

Da die hiesige israelitische Gemeinde wünschet, in die Stelle ihres verstorbenen Ober-Landes-Rabbiners, Rabi Aaron Karfunkel, den bisher in Glogau angestellt gewesenen Rabbiner, Rabi

Abraham Gedalje Tiktin hierselbst angestellt zu sehen, die diesfällige Wahl auch genehmiget worden, als wir benannten Tiktin mit einem jährlichen fixirten Gehalte von 750 Rthlr.
nebst freier Wohnung 150 Rthlr.
Zusammen mit 900 Rthlr.
und den von seinem Vorgänger Karfunkel gehabten Einkünften, nämlich 12 Rthlr. für zwei zu haltende Predigten, einem Antheile an den Trauungs-Gebühren und willkührlichem Opfer als Ober-Landes-Rabbiner bei der Israelitischen Gemeinde hiermit bestätiget, in dem Vertrauen, daß er als ein aufgeklärter Mann handeln und der hiesigen Gemeinde durch Lehre und Beispiel nach richtigen Grundsätzen ihrer Religion nützlich sein wird.

Gegeben Breslau den 5. September 1816.

(L. S.)

Königlich Preußische Regierung. Heindrich. Schultze.

Ja schon die Regierungs-Bestätigung des Rosch Besdin Jesaias Lorw Berliner vom 30. Dez. 1793 schließt fast mit denselben Worten:

„und hegt die hiesige Königliche Kriegs- und Domainen-Kammer zu ihm das Vertrauen, daß er „als ein aufgeklärter Mann handeln und der hiesigen Judenschaft durch Lehre und „Beispiel nach ächten Grundsätzen ihrer Religion nützlich sein werde."

Herr R. Tiktin ist im Jahre 1821 in die Verpflichtung seiner Vorgänger hinsichtlich der deutschen Bildung und der aufgeklärten Amtsverwaltung eingetreten. Wie er dieser Verpflichtung nachgekommen ist, darüber hat er sich selbst in seinem 21jährigen Wirken, wie nicht minder in seiner letzten Vertheidigungsschrift für jeden Einsichtigen verständlich genug ausgesprochen.

Und hierin liegt eine zweite Verletzung seiner contractlichen Verpflichtung.

Während nun aber Herr R. Tiktin, sei es aus unzureichendem Willen oder aus unzureichender Kraft, in seiner langen Amtsverwaltung keiner einzigen wesentlichen Verpflichtung genügend nachgekommen ist, und dadurch sein contractliches Rechtsverhältniß zur Gemeinde, schon ehe es der Zeit nach zu Ende ging, selbst aufgehoben hat, ist er bei den verschiedensten Gelegenheiten mit Ansprüchen auf eine Rabbinats-Autorität hervorgetreten, die in unserm Zeitalter selbst als Lohn des bewährtesten Verdienstes nicht gefordert werden dürfte.

Herr R. Tiktin ist im Jahre 1821 mit der ausdrücklichen Bestimmung gewählt worden, daß ihm das Prädikat als Ober-Rabbiner nicht beigelegt werde; er selbst hat in seinem Schreiben an den Rabbiner Falk aus dem Jahre 1823 (s. seine Darlegung S. 21 Beilage E) den von Einigen erregten Argwohn, daß er damit umgehe, sich in dem Rabbinat zu befestigen und die Stellung seines verstorbenen Vaters einzunehmen, mit dem entschiedensten Nachdruck als böswillige Verleumdung von sich abgewehrt. Die betreffende Stelle lautet in wortgetreuer Uebersetzung also: „Von Gott war es, daß ich gezwungen ward, „auf mich zu nehmen die Last dieser Stadt für Nichts. Allein dies dachte ich nicht, daß ich das Ziel sein „werde dem Pfeile der Unwissenden im Volke, der Neidischen, und daß es ihnen gelingen werde, Sein „(des Herrn Falk) reines Herz abzuwenden, daß er spreche: Nun hat Gott erweitert, wird er sein Haus „bauen an der Stelle des großen Baumes im Himmel, der abgebrochen ward wegen unserer vielen

„Sünden, als er noch in Frische war. Wer hätte diesem Gerüchte geglaubt!"*) — Die kaum 3 Jahre später entworfenen Statuten haben die Stellung des Herrn R. Tiktin zur Gemeinde nicht geändert. Er war nach Ablauf seines Contractes im October 1824 ohne alle weitere Verhandlung und ohne Erneuerung des Contractes provisorisch im Amte belassen worden; und so wurde er denn auch im §. 68 als im Amte befindlich aufgeführt. Daß dieser §. 68 kurzweg vom „Ober-Rabbiner" spricht, statt genauer von einem „stellvertretenden Ober-Rabbiner" zu sprechen, erscheint als ganz unwesentlich, wenn man beachtet, daß auch die beiden übrigen Mitglieder des Rabbinats-Collegii in diesem §. nicht, wie sie eigentlich hießen, „Neben-Rabbiner", sondern „erster und zweiter Beisitzer" genannt sind, und daß dieser §. lediglich dazu bestimmt ist, das Vorhandensein eines Rabbinats-Collegii und die Art seiner Zusammensetzung zu fixiren. Wenn es die Absicht des Vorstandes und der Gemeinde von 1826 gewesen wäre, Herrn R. Tiktin zum wirklichen Ober-Rabbiner der Gemeinde zu erheben, so hätte hierüber doch wohl von irgend einer Seite her ein Antrag gestellt werden, eine besondere Verhandlung statt finden, und der dahin lautende Beschluß für Herrn R. Tiktin eine neue rechtskräftige Bestallung zur Folge haben müssen. Keines von Alledem aber ist geschehen. Es findet sich in den Acten nicht die geringste Spur einer Verhandlung, in welcher über die Fixirung des Herrn R. Tiktin als wirklichen Ober-Rabbiner der Gemeinde berathen, und diese zum rechtskräftigen Schluß erhoben worden wäre. Auch hat Herr R. Tiktin weder jemals eine besondere Bestallung als Ober-Rabbiner erhalten, noch sind ihm selbst nur die Statuten als indirecte Bestallung amtlich eingehändigt worden.

Die Richtigkeit unserer Annahme von der bisher blos provisorischen Stellung des Herrn R. Tiktin zur hiesigen Gemeinde ist auch in einem Bescheide des Hochlöbl. Polizei-Präsidii an Herrn R. Tiktin vom 1. Mai c. bestätiget, worin es hierüber heißt:

> „Die Frage: ob das Ober-Vorsteher-Collegium der hiesigen jüdischen Gemeinde berechtigt ist, einen Rabbiner und insbesondere Ew. Wohlgeboren als einen nur auf einen dreijährigen Zeitraum interimistisch angestellten und seit Ablauf dieses Zeitraums nur stillschweigend anerkannten und auch nicht weiter bestätigten Rabbiner zu suspendiren, liegt höhern Orts zur Entscheidung vor — —
>
> Da übrigens aus den von Ihnen selbst eingereichten Verhandlungen nicht hervorgeht, daß Ihnen der Titel und die Stellung eines Ober-Rabbiners hiesiger Gemeinde beigelegt worden sei, so muß, ehe Ihnen in amtlichen Schreiben dieser Titel ferner beigelegt werden kann, Ihrer Erklärung entgegengesehen werden: wodurch Sie berechtigt sind, diesen Titel zu führen."

Nicht anders als das Hochlöbl. Polizei-Präsidium dürften auch die Justizbehörden über den vermeintlichen Rechtsanspruch des Herrn R. Tiktin auf den Titel und die Stellung eines Oberrabbiners entscheiden.

Nichts desto weniger hat Derselbe schon wenige Jahre nach Einführung der Statuten sich die unbeschränkteste rabbinische Alleinherrschaft in unserer Gemeinde angeeignet, ganz derjenigen gleich, die er ge-

(* ומה' היתה זאת כי הוכרחתי להעמים עלי משא העיר הזאת על־לא דבר. אך זאת לא שערתי כי אהיה מטרה לחץ הבוערים בעם המקנאים, וכי יעלה בידם להסב את לבו השתור אחורניה, לאמר עתה התחיב ה' יבנה ביתו במקום אילן הגדול בשטים אשר נקטף בעוד באבו. מי תאמין לשמועה כזאת?

gegenwärtig anspricht, und die ihn über die Beschlüsse des Vorstandes als des „für ihn nicht competenten Forums" hinausheben soll. Schon der Vorstand des Jahres 1829, dem größern Theile nach aus Mitgliedern des Vorstandes von 1826, der die Statuten entworfen hat, zusammengesetzt, und in seiner Mitte einer der jetzigen zehn Beistände des Herrn R. Tiktin, sah sich genöthigt, Herrn T. mit Nachdruck in die Schranken der gesetzlichen Ordnung zurückzuweisen (Act. Miscell. 1829 Fol 16).

Und mit welcher Energie Herr R. Tiktin schon im Jahre 1832 vermeintliche Verletzungen seiner rabbinischen Oberherrschaft zu rügen verstand, ersehen wir aus nachfolgender Zuschrift desselben an den damaligen Vorstand (Act. Miscell. 1832 Fol. 7):

Wohllöbl. Ober-Vorsteher-Collegium der hiesigen Israeliten-Gemeinde!

Mit Erstaunen habe ich so eben in Erfahrung gebracht, daß sich die Vorsteher der zweiten Brüderschaft unterfangen haben, ohne mein Vorwissen, einem Individuum die Erlaubniß zu einem Vortrage in ihrer Synagoge zu ertheilen; eine Dreistigkeit, die bis jetzt in keiner israelitischen Gemeinde gehört worden ist. Ich ersuche daher Ein Wohllöbl. Ober-Vorsteher-Collegium, diese Verletzung der rabbinischen Vorrechte sowohl als der Ehre der Gemeinde gefälligst rügen und dahin verfügen zu wollen, daß in Zukunft entehrende Mißbräuche dieser Art nicht mehr statt finden sollen.

Mit vorzüglicher Achtung

Eines Wohllöblichen Ober-Vorsteher-Collegiums

Breslau, den 6. Mai 1832. ganz ergebenster

S. A. Tiktin.

Wundern wir uns daher nicht, daß Herr R. Tiktin im Jahre 1838, als er seine rabbinische Allgewalt durch die Zeit hinlänglich befestiget glaubte, dem Vorstande, im offenkundigsten Widerspruch mit den Institutionen und der Geschichte des Judenthums — wir brauchen nur an Dr. Zunz's bekanntes Werk, „Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden historisch entwickelt" zu erinnern — hinsichtlich der Anstellung eines Gemeinderedners die kategorische Erklärung geben konnte, „daß er in keiner Art einer Neuerung beistimmen könne, die sich mit den Prinzipien unserer Religion nicht verträgt;" daß er fort und fort gegen „diese Neuerung" protestirte; daß er unterm 13. Febr. 1840 (Acta Anstellung des Dr. Geiger Fol. 143) „die Abstellung der stattgehabten Synagogen-Predigten, die von Hrn. „Dr. Geiger jetzt hier gehalten werden", forderte, obgleich er gegenwärtig selbst geneigt ist, solche Synagogen-Predigten zu halten (er sagt: „Ich will die allmonatlichen Vorträge, man lege ihnen den Namen Deraschot oder sonst einen beliebigen Namen bei, halten"); daß er das Zusammenwirken mit Herrn Dr. Geiger selbst bei Trauungen, wo ein religiöser Scrupel gar nicht einmal vorgeschützt werden konnte, gleichwohl beharrlich verweigerte; daß er, seitdem Herr Dr. Geiger Mitglied des Vorstandes der Religions-Unterrichts-Schule wurde, nicht mehr in den Sitzungen dieses Vorstandes erschien. Wer dieses ganze Verfahren des Herrn R. Tiktin seit 1838 gegen den Vorstand und den Herrn Dr. Geiger im Zusammenhange mit seiner früher mißbräuchlicher Weise behaupteten rabbinischen Alleinherrschaft unbefangen

überblickt, dem muß es zur entschiedensten Gewißheit werden, daß nicht die vorgeschützte Religion, sondern lediglich seine durch einen wissenschaftlich gebildeten und strebsamen Collegen bedrohte rabbinische Alleinherrschaft es war, welche Herrn R. Tiktin zum äußersten Widerstande anregte. Seine eignen Worte mögen übrigens hiefür zeugen. Er sagt (S. 16 seiner Schrift): „Es wurden (durch die Anstellung des Dr. Geiger) Eingriffe in meine Rechte gethan, ich wurde in meinen Subsistenzmitteln geschmä„lert, in meiner Ehre gekränkt u. s. w." Mit dieser Behauptung kann Herr Tiktin nichts Anderes meinen, als seine frühere durch die Anstellung des Herrn Dr. Geiger beendigte Alleinherrschaft. Denn es ist uns schlechterdings kein Fall bekannt, in welchem ein Herrn R. Tiktin wirklich zustehendes Recht, selbst wenn man seine amtliche Stellung als fixirte betrachtet, ihm geschmälert und seine Ehre verletzt worden wäre. Im Gegentheile geht aus den Akten die rücksichtsvolle Schonung hervor, mit welcher in der ganzen Angelegenheit gegen ihn und seine Stellung verfahren wurde. Er ist im Jahre 1838 in der höflichsten Form um seine Zustimmung zur Anstellung eines Gemeinderedners ersucht worden, obgleich es hierzu seiner Zustimmung gar nicht bedurfte; er ist später eben so höflich, wiewohl erfolglos, ersucht worden, den Probevortrag des Herrn Dr. Geiger „mit seiner Gegenwart zu beehren." Wie schonend und rücksichtsvoll nach dem Amtsantritt des Herrn Dr. Geiger der Vorstand des Jahres 1840 gegen ihn verfuhr, um ihn zum pflichtmäßigen Zusammenwirken mit dem zweiten Rabbiner der Gemeinde zu bewegen, dies ist bereits in unserm ersten Bericht (S. 11 ff.) actenmäßig nachgewiesen worden. Wie sehr endlich auch Herr Dr. Geiger es sich angelegen sein ließ, ihm seine Achtung und Ehrerbietung auf jede Weise kund zu geben, darüber wird unsere verehrliche Gemeinde jetzt durch die in der „Ansprache" des Herrn Dr. Geiger berichteten Details aufs vollständigste belehrt.

Wenn Herr R. Tiktin aber in diesem jahrelangen rücksichtsvollen Verfahren der Vorstände und des Herrn Dr. Geiger gegen ihn nur die Absicht findet, ihn „auf alle mögliche Weise zur Anerkennung von Abänderungen zu zwingen, deren Ziel unabsehbar ist" (Darstellung Seite 20): so liegt dieser seiner Annahme offenbar eine Ueberschätzung seiner Geltung als Rabbiner zum Grunde. Seiner Anerkennung für die Stellung des Herrn Dr. Geiger zur Gemeinde bedarf es gar nicht; nach den jüdischen Religions-Institutionen giebt es, wie Herr R. Tiktin im Jahre 1821 selbst erklärt hat, im jetzigen Judenthum „keine Ordinirende und keine Ordinirte" (s. uns. Bericht S. 12). Und auch nach dem Landesgesetze besitzen die Rabbiner keinen geistlichen Charakter und keine geistliche Autorität, und es ist „die Wahl der „Personen, deren sich die Judengemeinden zu ihren kirchlichen Verrichtungen oder sonstigen religiösen „Gebräuchen bedienen wollen, lediglich ihnen selbst überlassen," so wie darum auch „nur die Gemeinde-Vorsteher „oder Aeltesten Auskunft darüber geben können, welche Individuen ihres Glaubens zu dergleichen Ver„richtungen geeignet und zu gebrauchen sind (MRR. v. 24. April 1821; 14. März 1823; 10. Nvbr. „1823; 28. Mai 1825; 25. Juli 1825; 13. Octbr. 1826). — Und eine Anerkennung der angeblichen Abänderungen im Cultus von Seiten des Herrn R. Tiktin ist gleichfalls unnöthig. Denn sind diese Abänderungen polizeilich zulässig, dann steht die etwa mangelnde Anerkennung des Herrn R. Tiktin ihrer Einführung eben so wenig im Wege, als Derselbe durch seinen im Jahre 1838 den hohen und höchsten Behörden vorgelegten Widerspruch gegen die Wahl und Anstellung des Dr. Geiger diese hat hindern können. Sind jene Abänderungen aber polizeiwidrige Neuerungen: was könnte alsdann seine Anerkennung nützen? — Es hat also dem Streben, Herrn R. Tiktin zum collegialischen Zusammenwirken mit Hrn.

Dr. Geiger zu bestimmen, keine andere Absicht zum Grunde gelegen, als die, in den Rabbinats-Verhältnissen der Gemeinde endlich die statutarische Ordnung und Gesetzmäßigkeit an die Stelle der bisherigen R. Tiktin'schen Alleinherrschaft und Willkühr treten zu sehen. Wenn Herr Tiktin die Aufhebung dieser Alleinherschaft und Willkühr für einen „Eingriff in seine Rechte" hält, so können wir diesen seinen Irrthum nur bedauern, müssen aber zum Heile der Gemeinde an jener Aufhebung unerschütterlich festhalten.

Auf gleichem Grunde ruht die Klage des Herrn R. Tiktin über „Schmälerung seiner Subsistenzmittel." Die Subsistenzmittel des Herrn R. Tiktin als Gemeindebeamten bestehen: 1) in seinem fixirten Gehalt, 2) in den fixirten Nebeneinkünften aus der Gemeindekasse und 3) in den freiwilligen Gaben der Gemeindemitglieder bei Festtagen und bei Trauungen. Weder in seinem Gehalte, noch in seinen Emolumenten aus der Gemeindekasse, hat Herr Tiktin, wie die Rechnungsbücher der Gemeinde nachweisen, jemals die geringste Schmälerung erfahren. Hinsichtlich der freiwilligen Gaben der Gemeindemitglieder bei Festtagen kann durch die Anstellung des Herrn Dr. Geiger ebenfalls eine Schmälerung nicht bewirkt sein, da der Letztere solche Geschenke ein für allemal sich verbeten hat. Herr R. Tiktin kann also nur die Einkünfte bei Trauungen meinen, die ihm allerdings dadurch geschmälert sind, daß seit der Anstellung des Herrn Dr. Geiger auch dieser Trauungen verrichtet, während vor dessen Anstellung Herr R. Tiktin diese Functionen allein vollzog, und daher auch allein deren Einkünfte ärndtete. Aber ist Derselbe irgend befugt, über den endlich wieder eingetretenen gesetzmäßigen Zustand hinsichtlich der Trauungen als über einen „Eingriff in seine Rechte" Klage zu führen? war denn die von ihm zwanzig Jahre lang behauptete rabbinische Alleinherrschaft irgend wie rechtlich begründet? — Herr R. Tiktin hätte sehr wohl gethan, wenn er im Jahre 1838 sich die Verhältnisse, die 1821 seine eigne Wahl veranlaßt hatten, ins Gedächtniß zurückgerufen hätte. Der Zustand des Rabbinats von 1838 war kein anderer als der von 1821. Wie in diesem Jahre, so mußte auch 1838 gesagt werden: „Daß, da die bei der Gemeinde „vorkommenden geistlichen Verrichtungen, die sonst immer hier wie überall von drei Rabbinern vorge„nommen worden waren, gegenwärtig lediglich von Einem Rabbiner besorgt werden, dieses aber sowohl „aus dem Grunde, weil gedachter Rabbiner diese Verrichtungen bei der Größe der Gemeinde" (und mußte man jetzt hinzufügen, bei den Bestimmungen der Statuten und den Anforderungen der Zeit) „nicht zur „Zufriedenheit der Gemeinde versehen könne, als auch, weil solches überhaupt der Bedeutendheit und dem „Ansehen der Gemeinde nicht angemessen sei, in Zukunft nicht so belassen werden könne, die Nothwen„digkeit es erforderlich mache, diesem Uebelstande abzuhelfen." Hätte Herr R. Tiktin diese nahe liegende Parallele gezogen, dann wäre ihm auch klar geworden, daß sein Widerstand gegen Herrn Dr. Geiger ganz dieselben Folgen haben müsse, als der Widerstand des R. Falk gegen ihn gehabt hatte: daß er entweder mit Herrn Dr. Geiger fungiren, oder seiner Stelle entsagen müsse. Herr R. Tiktin hat dies nicht erwogen — aber darum konnte die Folge seiner Weigerung nicht ausbleiben.

II. Herr Rabbiner Dr. Geiger im Verhältniß zur Gemeinde.

Alleinherrschaft um jeden Preis ist der einzig wahre und zureichende Grund für die mannigfachen Störungen, welche Herr R. Tiktin seit seiner Anstellung in die hiesigen Rabbinats-Verhältnisse gebracht hat. Als der Neben-Rabbiner Falk sich weigerte, mit ihm in seiner Behausung collegialisch zu fungiren, zog es Herr R. Tiktin vor, anstatt einen dritten Ort zu wählen, auf Kosten des Herkommens und seiner contractlichen Verpflichtung, Ehescheidungen ohne Herrn Falk vorzunehmen. Obgleich bei Funktionen der Chalizah, welche in der Synagoge vorgenommen werden, R. Falk mit Herrn R. Tiktin kollegialisch zu fungiren sich nicht geweigert, und Letzterer sich auch zur Zuziehung desselben für diese Funktionen durch ein Uebereinkommen noch besonders verpflichtet hatte, so hat er gleichwohl gegen den Gebrauch, gegen die contractliche Pflicht und gegen das getroffene Uebereinkommen auch die Chalizah ohne Herrn Falk verrichtet. Das Recht der Vorträge in der hiesigen Synagoge hat er, wie wir oben gesehen haben, als ein „rabbinisches Vorrecht" für sich allein in Anspruch genommen. Gegen die Anstellung eines Gemeinderedners hat er, allem Gebrauche zuwider, als gegen eine Religions-Neuerung protestirt. Als nun die Gemeinde nicht einen Gemeinde-Redner, sondern einen Dajan oder Rabbinats-Assessor gewählt hatte, hat R. Tiktin — in den Schriften des Gewählten nachsuchen lassen, ob nicht etwas Ketzerisches sich darin finden ließe, und als man fand, was man finden wollte, so protestirte Herr R. Tiktin nun gegen den Rabbinats-Assessor auf Grund seiner ketzerischen Religionsansichten als gegen einen Neuerer, von dem der Umsturz der Religion zu befürchten stehe — und so ist denn gegenwärtig die Vertheidigung des Herrn R. Tiktin gegen unsere Anklagen in eine Anklage desselben gegen Herrn Dr. Geiger umgeschlagen, für welche er nicht bloß 11 angeblich competente Rabbiner — wir kommen später auf diese Competenzen zurück — sondern auch zehn Gemeinde-Mitglieder als Beistände zu Hilfe gerufen hat, welche für diese speciell theologische und zwar talmudisch theologische Frage in keinerlei Weise, weder im Wissen noch im Glauben, competent sind. Gleicherweise aber halten wir auch uns als Nichttheologen in Betreff dessen, was in dieser Angelegenheit rein-wissenschaftlicher Natur ist und daher auch nur auf dem Gebiete der Wissenschaft verhandelt und entschieden werden kann, für völlig incompetent, und haben hier den Gegenstand nur, insofern er die Rabbinats-Verhältnisse unserer Gemeinde betrifft, zu beleuchten.

Die zehn Beistände des Hrn. R. Tiktin beginnen ihre „Entgegnung ꝛc." mit folgender historischen Notiz:

„Hundert und zwanzig Mitglieder der Gemeinde, welche durch ihre gesellschaftliche Stellung zu den „gebildeteren gezählt sein möchten, thaten sich im Anfang des Jahres 1838 zusammen, und wollten, „vielleicht aus innerem Verlangen, vielleicht aus Eitelkeit, entweder ihre Sehnsucht befriedigen oder die „Ehre erkämpfen, dem alten Judenthume eine moderne Gestalt zu verleihen. Ein hervorragendes Ta„lent mit wissenschaftlicher Bildung unter den neuen sogenannten deutschen Rabbinern hatte, durch ob„waltende Umstände bewogen, gerade damals seinen früheren Wirkungskreis zu verlassen beabsichtigt. „Auf dasselbe richteten jene ihr Augenmerk."

Gegen die Annahme der ersten Hälfte dieser Notiz, welche übrigens einer der zehn Beistände, da er auch zu jenen 120 gehört hat, selbst widerlegen kann, brauchen wir nur das Petitum, welches das von den gedachten 120 gewählte Comité unterm 2ten Februar 1838 an das Ober-Vorsteher-Collgium richtete, mitzutheilen, um die Vermuthungen der Zehn über „Eitelkeit" und „Sehnsucht" und „Ehre" und „mo-

derne Gestalt des Judenthums" als leere Worte darzustellen. Jenes Petitum lautet (Acta Anstell. des rc. Dr. Geiger Fol. 7):

„Ein Wohllöbliches Ober-Vorsteher-Collegium wolle den Plan, für das Bedürfniß der religiösen „Erbauung in unserer Gemeinde einen Gemeinderedner zu berufen, genehmigen, und den zu beru„fenden Gottesgelehrten in die Reihe der übrigen Gemeindebeamten gewogentlichst aufnehmen.

Und was die zweite Hälfte in der Notiz der Zehn betrifft, die von dem hervorragenden Talente spricht, auf welches jene 120 ihr Augenmerk gerichtet haben — offenbar ist Herr Dr. Geiger gemeint — so genügt die Bemerkung, daß das Comité der 120 nur noch am 21. Febr. und 14. März in Folge des Widerspruchs des Herrn R. Tiktin ihr Gesuch erneuerte (Acta Fol. 9 u. 14) und dann sich auflöste, daß also die 120 auf die weiteren Schritte des Vorstandes gar keinen Einfluß übten, daß im Monat Februar und März von einer Anstellung des Herrn Dr. Geiger gar nicht die Rede war und nicht die Rede sein konnte, da die 120 nur die Wahl eines Gemeinderedners beantragt hatten, und vom Rabbiner Geiger die Annahme eines solchen Amtes nicht zu erwarten stand; und daß endlich Herr Dr. Geiger erst zu Ende des Juni sein Amt in Wiesbaden niederlegte.

Wenn die Zehn weiter berichten: „Mit einer Eile und Hast, die keineswegs einer so hochwichtigen „Sache entsprach, wurden sofort Schritte gethan, um sich jenes namhaften Schriftstellers zu versichern, „indem man ihn vorzugsweise zu einem Besuche in Breslau besonders einlud. Dies gelang leicht und „bald": so brauchen wir zur Widerlegung auch dieser Angabe nur den chronologischen Verlauf der Angelegenheit, wie er aus den Acten ersichtlich ist, anzugeben. Vom 2. Februar, unter welchem Datum das Comité der 120 ihr Gesuch wegen Anstellung eines Gemeinderedners einreichte, bis zum 18. März dauerten die Berathungen über diesen Gegenstand; an letztgedachtem Tage ward vom Vorstande einstimmig die Anstellung eines Rabbinats-Assessors beschlossen, und zur Wahl eines geeigneten Mannes eine Concurrenz bis zu Ende des Juni eröffnet (Acta Fol. 16 ff.). Jeder Unbefangene urtheile, ob dieses Verfahren ein eiliges und hastiges genannt zu werden verdient, und ob die nicht einmal durch die Statuten angeordnete und in hiesiger Gemeinde bis dahin niemals vorgekommene Ausschreibung einer Concurrenz als Schritte betrachtet zu werden verdient, „um sich eines bestimmten Individuums zu versichern." Die zehn Herren hätten wissen sollen, daß die Anstellung des Herrn R. Tiktin in drei Wochen, zwischen dem 7. und 23. October 1821, in nicht mehr als drei Sitzungen, beantragt, berathen und vollzogen worden. Das erste Schreiben des Herrn Dr. Geiger an ein Gemeinde-Mitglied hier, die zu besetzende Stelle datirt vom 2. Mai (Act. Fol. 43); dasselbe Gemeinde-Mitglied hatte auch drei andere bedeutende Theologen zur Bewerbung um die hiesige Rabbinats-Assessor-Stelle aufgefordert (Act. Fol. 31, 41 u. 42). Diese sowohl, als Herr Dr. Geiger, lehnten die direkte Bewerbung und das Abhalten einer Probepredigt entschieden ab. Als daher nach Ablauf der Concurrenzzeit von den drei als wahlfähig befundenen Candidaten (im Ganzen waren 12 angemeldet worden) nur Herr Dr. Geiger, der um dieselbe Zeit das Rabbinat in Wiesbaden niederlegte und eine wissenschaftliche Reise durch Deutschland beabsichtigte, privatim seine Geneigtheit erklärt hatte, bei seiner Durchreise hier auf amtliche Aufforderung einen Gastvortrag zu halten (Act. Fol. 46), so wurde derselbe zu einer baldigen Herreise eingeladen, und nachdem er dieser Einladung Folge geleistet und durch einen Synagogal-Vortrag am 20. Juli sein vorzügliches Rednertalent bekundet hatte, geschah die Wahl eines Rabbinats-Assessors mit strengster Befolgung aller durch die

Statuten vorgeschriebenen Bestimmungen am 25. Juli unter den 3 als wahlfähig befundenen Candidaten, und es ergab die Abstimmung, daß von 57 anwesenden Wählern sich 56 für Herrn Dr. Geiger erklärten, und einer sich des Abstimmens ganz enthielt. (Acta Fol. 51—66.)

Nach diesem aus den Acten ersichtlichen, streng statutenmäßigen und besonnenen Verfahren bei der Wahl des Herrn Dr. Geiger mag man denn die Wahrheitsliebe der Zehn beurtheilen, wenn sie über die „aufklärungssüchtigen Ultras" klagen, „welche bereits ihre Reformzwecke ausposaunt hatten" (die Herren meinen ohne Zweifel das Concurrenzschreiben in der Allg. Zeit. d. Judenthums!)" und dünkelhaft genug „waren zu glauben, daß jetzt nicht allein Schlesien, sondern Preußen und Deutschland, ja ganz Europa „mit gespannter Erwartung auf ihr Reformwerk unabläßig hinsehe; auch bei der Rabbinatswahl alle „ihre Kräfte aufboten, den Widerstand zu besiegen und ihren Candidaten durchzubringen"; oder wenn sie den Wahlmodus der Statuten (§ 70) „einen für den vorliegenden Fall sehr günstigen" nennen. Dieser § lautet:

„Die Wahl des Rabbiners und der Beisitzer soll in folgender Art geschehen: Es treten die 15 „Obervorsteher und deren 10 Stellvertreter zusammen. Diese wählen insgesammt aus der Gemeinde „noch 10 Gelehrte oder Sachverständige; dann werden noch 35 aus denjenigen Gemeindegliedern „gewählt, welche 6 Thlr. und mehr als jährlichen Beitrag leisten. Diese 70 wählen den neuen „Rabbiner oder Beisitzer, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet."

Diese Wahlform vergleiche man mit derjenigen, welche bei der Wahl des Herrn R. Tiktin Statt gefunden hat, und in welcher der Vorstand mit alleiniger Zuziehung von 20 nicht durchs Loos, sondern nach eigenem Gutdünken gewählten Gemeindemitgliedern, das ganze Wahlgeschäft leitete; und man urtheile dann, welcher Rabbiner mehr im Sinne der Gemeinde gewählt wurde, der auf die eben bezeichnete Weise von nicht mehr als 31 Individuen gewählte R. Tiktin oder der auf statutarische Weise mit 56 unter 57 Stimmen gewählte R. Geiger.

Daß der entschiedene Widerspruch des Herrn R. Tiktin zuerst gegen die Anstellung eines Gemeinderedners, später gegen die Person des Herrn Dr. Geiger Denunziationen verschiedener Art, namentlich wegen eingeführter und zu befürchtender Neuerungen, und wegen statutenwidriger Wahl, zur Folge hatte, ist bereits in unserm vorigen Berichte kurz berührt worden. Da jedoch Herr R. Tiktin sowohl als seine Beistände in ihren Schriften immer wieder auf denselben Gegenstand zurückkommen, so müssen wir hier die Bescheide der hohen und höchsten Behörden auf die wiederholten Denunziationen mittheilen.

A) Bescheid des Königl. Polizei-Präsidii vom 31. August 1838 (Acta Fol. 100—105):

Nachdem Sie über die von Ihnen, angeblich im Namen und Auftrage eines Theils der hiesigen jüdischen Gemeinde wider das Ober-Vorsteher-Collegium derselben, wegen Zulassung eines von dem Dr. Geiger in der großen Synagoge gehalteten Vortrages, und wegen der Wahl des Dr. Geiger zum Rabbinats-Assessor, im Auftrage der Königlichen Regierung ausführlich gehört worden sind, und auch die darauf erforderte Gegenerklärung des Ober-Vorsteher-Collegii eingegangen ist; gereicht Ihnen hiermit auf diese Beschwerden zum Bescheide:

daß in denselben nichts enthalten ist, was nach der gegenwärtigen Lage der Sache den Antrag auf ein polizeiliches Einschreiten gegen die Vorträge des Dr. Geiger und gegen die gedachte

Wahl deſſelben zum Rabbinats-Aſſeſſor irgend rechtfertigen könnte; und Sie daher mit ihren diesfälligen Anträgen hiermit zurückgewieſen werden.

Die Gründe dieſes Beſcheides ſind folgende:

Was zuvörderſt Ihre Legitimation anbelangt, ſo können Sie bis jetzt keineswegs als Bevollmächtigte und Stellvertreter eines Theils der hieſigen jüdiſchen Gemeinde betrachtet werden; denn es fehlt Ihnen hierzu an jeder Legitimation.

Es iſt zwar von Seiten der Polizei-Behörde von einem gewiſſen N. N. ein Scriptum d. d. Breslau den 1. Juli 1838 abgefordert worden, weil erſtere Kunde erhielt, daß er damit in der Gemeinde umhergehe und zu Unterſchriften anreize, und es hat ſich gefunden, daß dieſes Scriptum eine Art Vollmacht in dieſer Angelegenheit für 5 Gemeindeglieder enthält, und incluſive der Unterſchriften eines Theils dieſer zu Bevollmächtigenden, 70 Unterſchriften trägt.

Allein abgeſehen davon, daß dieſem Documente alle Glaubwürdigkeit fehlt, und daß die Leichtfertigkeit, mit welcher bei dieſen Unterſchriften verfahren worden iſt, unter andern auch daraus hervorgeht, daß ſich die Unterſchrift einer Compagnie-Handlungs-Firma: N. und N., darunter befindet, ſo kann dieſes Document hier auch um ſo weniger als Legitimation für Sie gelten, als durch daſſelbe 5 Mitglieder der Gemeinde bevollmächtigt werden ſollen, unter welchen ſich nur die Herren NN. und N., keineswegs aber die Herren NN. und N., ſondern drei ganz andere Gemeindeglieder befinden. Sie können daher hier lediglich als für Ihre Perſon handelnd betrachtet werden, und zwar um ſo mehr, als Herr N. fol. 9 Actor. auch geradehin erklärt hat, daß er ſich hier weniger als Vertreter Anderer, ſondern hauptſächlich für ſich ſelbſt handelnd betrachtet.

Anlangend die Sache ſelbſt, ſo zerfallen Ihre Beſchwerden in zwei Theile. Sie beſchuldigen das Ober-Vorſteher-Collegium,

1) Neuerungen im jüdiſchen Gottesdienſt, wie er bis jetzt beſtanden, geduldet zu haben, oder vielleicht gar zu beabſichtigen, und
2) Bei der Wahl des Dr. Geiger, deſſen Rechtgläubigkeit Sie bezweifeln, zum Rabbinats-Aſſeſſor, weder mit der gehörigen Sorgfalt, noch nach den vorgeſchriebenen Formen verfahren zu ſein.

Was zuvörderſt die angeblichen Neuerungen betrifft, welche ſich mit Wiſſen des Ober-Vorſteher-Collegii der Dr. Geiger bei ſeinem in der großen Synagoge gehaltenen Vortrage erlaubt haben ſoll, ſo muß es auffallen, daß Sie keinen Anſtand nehmen, ihm dieſe Beſchuldigung zu machen, während Sie ſämmtlich bekennen, dieſem Vortrage gar nicht beigewohnt zu haben. Dieſer Vortrag iſt zwar nachträglich im Druck erſchienen, aber Ihre Beſchuldigungen ſind auch auf Dinge gerichtet, die aus dem gedruckten Vortrage nicht zu entnehmen ſind, hinſichtlich welcher Sie vielmehr Ihre Denunciation lediglich auf Hörenſagen gründen, was einen hinlänglichen Maasſtab für den Grund der Gewiſſenhaftigkeit Ihres Verfahrens giebt.

Es ſpricht ferner wenig für die Erheblichkeit Ihrer diesfälligen Beſchwerde, daß Sie zum Theil ſelbſt darüber unter ſich uneins ſind: was als Neuerung zu betrachten ſei oder nicht? Sie

sind darüber einig, daß der Gebrauch der rein deutschen Sprache in den vorgeschriebenen Rabbinats-Vorträgen keinesweges eine Neuerung sei, sondern daß sich auch ihr Ober-Rabbiner in seinen Vorträgen dieser Sprache bediene, aber während ein Theil von Ihnen (Herr N.) eine Neuerung lediglich darin findet, daß der Dr. Geiger auch die Eigennamen wie z. B. Moses, Israel u. s. w. nach deutscher und nicht nach hebräischer Mundart ausgesprochen habe, findet der andere Theil die angebliche Neuerung vielmehr darin, wenn ein Vortrag nicht bloß bei Erklärung talmudischer und biblischer Stellen, sondern durchgängig in reinem Deutsch gehalten und auch das Anfangs- und Schluß-Gebet deutsch gesprochen werde.

Abgesehen davon, daß auch der Dr. Geiger in seinem angefochtenen Vortrage überall von Stellen des alten Testaments und des Talmuds ausgegangen ist, und daß auch er sich zur Auslegung derselben und zur Verdeutlichung ihres Sinnes der deutschen Sprache bedient hat, und daß diejenigen Gebete, welche er deutsch gesprochen hat, nicht unter die vorgeschriebenen gehören, deren Urtext hebräisch ist, sondern sie nur den in Form von Gebeten gesprochenen Eingang und Schluß seines Vortrages bilden, alle vorgeschriebenen Gebete aber, sowohl vor als nach dem Vortrage, in hebräischer Sprache gehalten worden sind; so ist klar, daß, nachdem der Gebrauch der deutschen Sprache bei den vorschriftsmäßigen Vorträgen der Rabbiner als etwas Zulässiges und Herkömmliches unbestritten und anerkannt ist, es unmöglich unter die verbotenen Neuerungen gerechnet werden kann, wenn nach der Meinung eines Einzelnen oder Einiger in der Gemeinde der Redner zu viel oder zu wenig sich der deutschen Sprache bedient, da weder durch Gesetz noch durch Gebrauch ein bestimmtes Maaß dafür vorgeschrieben ist. Es würde zu den lächerlichsten Mißgriffen führen, wenn die Staatsbehörden die ihnen obliegende Wachsamkeit gegen Einführung von Neuerungen im jüdischen Gottesdienst auf die Aussprache einzelner Worte ausdehnen und in kleinliche Einzelheiten der bezeichneten Art eingehen wollten. Den gedachten Behörden, welchen das Wohl und folglich auch die sittliche Bildung der jüdischen Gemeinden, gleich denen der christlichen, am Herzen liegt, muß es vielmehr einerseits genügen, wenn jene Vorträge sich innerhalb der Lehren der jüdischen Religion halten, und es muß andrerseits willkommen sein, wenn zu diesen Vorträgen, welche an manchen Orten von unfähigen Rabbinern in verdorbenem Deutsch gehalten werden, die deutsche Landessprache beibehalten wird, weil nur durch den Gebrauch einer allen Gemeinde-Mitgliedern verständlichen Sprache, der Zweck dieser Vorträge erreicht werden kann. So wird es auch, wie unzählige gedruckte Reden unbestritten rechtgläubiger Rabbiner bezeugen, in allen wohlgeordneten jüdischen Gemeinden des Preußischen Staates gehalten, und nirgends verlautet, daß um den Gebrauch einzelner hebräischer Worte oder um die Quantität der Anwendung der deutschen Sprache gemäkelt werde.

Kaum einer Widerlegung werth ist, was Einzelne von Ihnen sonst noch als Neuerungen bezeichnet haben, nämlich:

daß der Dr. Geiger während des von ihm gesprochenen Gebetes die Hände flach gefaltet und den Blick nach Oben gerichtet habe, und daß der Rock von polnisch-jüdischem Schnitt, welchen er unter dem Gebetmantel getragen, von schwarzem Sammet gewesen sei, ingleichen er auch am Halse zwei weiße Leinwandläppchen getragen habe.

So lange Sie nicht nachzuweisen vermögen, daß durch Gesetz oder Herkommen eine bestimmte Form für das Falten der Hände und Blicke der Rabbinen bei ihren Gebeten festgestellt sei, werden Sie sich wohl Selbst überzeugen, daß es jeder Staatsbehörde unwürdig sein würde, wenn sie sich, Ihren persönlichen Wünschen gemäß, geneigt finden ließe, das von Ihnen Angeführte als eine verbotene Neuerung im jüdischen Gottesdienst zu betrachten.

Eben so muß es als eine gesuchte Verdächtigung auffallen, wenn Sie einerseits zugestehen, daß eine bestimmte Amtstracht für Rabbiner nicht existire, und andererseits doch den Stoff des Rockes, welchen der Dr. Geiger getragen, blos um deshalb als eine Neuerung bezeichnen, weil bisher die hiesigen Rabbiner nicht Röcke von Sammt getragen. Der ganze Umstand verdient um so weniger Rücksicht, als der Dr. Geiger jenen Vortrag lediglich als Gast gehalten hat, und noch gar nicht bestimmt ist, in welcher Tracht er künftig auftreten werde, wenn er in Folge der auf ihn gefallenen Wahl, wirklich hier als Rabbinats-Assessor eintritt, und als ferner Sie gar nicht ausgesprochen haben: in welcher Tracht Sie ihn, ohne Beunruhigung Ihres Gewissens, zu sehen verlangen. Sollten Sie hierüber wirklich begründete Wünsche hegen, so werden Sie doch erst dann Veranlassung zu einer Beschwerde haben, wenn Sie diese Wünsche dem Ober-Vorsteher-Collegium werden ohne Erfolg vorgetragen haben. Es ist aber nicht wohl einzusehen, welches Intresse der Stoff des Rockes, in welchem der Dr. Geiger seine Vorträge hält, für diejenigen haben kann, die, wie die Mehrzahl von Ihnen, sich gar nicht zu derjenigen Synagoge halten, in welcher der ꝛc. Geiger Vorträge zu halten berufen ist.

Was endlich die weißen Leinwandläppchen anbelangt, so muß es ebenfalls als etwas Gesuchtes erscheinen, wenn Sie dieselben an dem Dr. Geiger als eine verbotene Neuerung bezeichnen, nachdem Sie dieselben niemals als solche betrachtet haben, obgleich sie von dem Kantor und dem übrigen Sänger-Personale der großen Synagoge stets getragen werden, auch viele Bildnisse alter Rabbinen früherer Jahrhunderte bezeugen, daß diese Läppchen zu der gewöhnlichen Rabbiner-Tracht gehören. Sollte sich aber wirklich, wie nicht zu vermuthen, ein Theil der hiesigen jüdischen Gemeinde in seinem Gewissen um deshalb durch diese Leinwandläppchen beunruhigt finden, weil sie von dem gegenwärtigen Personal der hiesigen Rabbiner bisher nicht getragen worden sind, so ist kaum zu bezweifeln, daß das Ober-Vorsteher-Collegium auf gebührendes Ansuchen gern bereit sein werde, den Dr. Geiger zur Weglassung dieser Auszeichnung zu veranlassen, damit auch dem Schwachen in der Gemeinde kein Anstoß gegeben werde. Zu einem Einschreiten der Polizei-Behörde aber können diese Läppchen, wie Sie sich wohl selbst überzeugen werden, keine Veranlassung geben, da dieselben, wenn sie auch hier einige Zeit von den Rabbinern nicht getragen worden sind, keinesfalls unter diejenigen Neuerungen gerechnet werden können, welche durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. December 1823 untersagt worden sind. Zu jener Zeit waren von einzelnen sich abtrennenden Gemeinde-Gliedern Versuche gemacht worden, außerhalb der Synagoge, nach christlicher Weise Kanzel-Vorträge zu halten und Choral-Gesang mit Orgelbegleitung einzuführen. Wenn Sie irgend besorgen, daß es in der Absicht des Ober-Vorsteher-Collegii liegen könnte, dergleichen wesentliche, das Eigenthümliche des jüdischen Gottesdienstes verändernde Neuerungen einzuführen, so dürfen Sie vertrauen, daß die Königl. Behörden,

welche zur Aufsicht gegen solche Neuerungen verpflichtet sind, sie nicht dulden, sondern zur rechten Zeit hindernd eingreifen werden.

Wenn aber sonach bis jetzt nichts vorliegt, was als Verletzung eines Polizei-Gesetzes betrachtet werden könnte, so ist für die Polizei-Behörde keine Befugniß vorhanden, auf dasjenige einzugehen, was von Ihrer Seite gegen die Qualification des Dr. Geiger zum Rabbinats-Assessor und gegen die Form seiner Wahl vorgetragen worden ist. Denn durch die in v. Kamptz's Annalen

Band IV Heft 4 Seite 787, B. VII H. 4 S. 61 und 62, B. VII H. 2 S. 322, B. IX H. 3 S. 657 und B. X H. 4 S. 1035

enthaltenen Rescripte des Hohen Ministerii und der Polizei vom 3. November 1820, 14. Februar 1823, 13. März 1823, 24. Juni 1823, 29. Juli 1825 und 13. October 1826 ist den Königl. Regierungen jede Einmischung in die Angelegenheiten des jüdischen Gemeinde-Wesens aus andern als polizeilichen Rücksichten wiederholentlich untersagt, und durch das letzterwähnte, auch von dem Hohen Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mit unterzeichnete Rescript ausdrücklich bestimmt worden,

daß die Wahl der Personen, deren die Juden-Gemeinden sich zu ihren religiösen Verrichtungen bedienen wollen, lediglich ihnen selbst überlassen bleiben solle, und die Beurtheilung ihrer Qualification — Rescript vom 29. Juli 1825 — nur den Gemeinde-Vorstehern zustehe.

Es steht also weder einer Orts- noch einer Landes-Polizei-Behörde die Befugniß zu, die Rechtgläubigkeit eines von der Gemeinde gewählten Rabbiners zu prüfen, und eben so wenig die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens zu untersuchen, vielmehr werden Sie in letzterer Beziehung sich mit Ihren Beschwerden, wenn Sie dieselben begründen zu können glauben sollten, nach dem obengedachten Rescript vom 3. November 1820 an das Königl. Stadt-Gericht hierselbst in gewöhnlicher Klageform zu wenden haben. Das unterzeichnete Polizei-Präsidium wünscht jedoch zum Besten Ihrer selbst und der hiesigen jüdischen Gemeinde, daß Sie den Frieden derselben und die ehrenwerthen Bestrebungen des gegenwärtigen Ober-Vorsteher-Collegii nicht ferner durch grundlose Denunciationen stören, vielmehr sich mit demselben zur Erreichung eines segensreichen Erfolges der getroffenen Wahl vereinigen mögen.

Breslau, den 31. August 1838.

Königlicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Polizei-Präsident.

An die Herren N. N. Heinke.

Abschrift hiervon nachrichtlich, an das Ober-Vorsteher-Collegium der hiesigen jüdischen Gemeinde.

Breslau, den 31. August 1838.

Königlicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Polizei-Präsident.

Heinke.

B) Bescheid der Königl. Regierung vom 29. Dezember 1839 (Acta Fol. 134):

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der zum hiesigen Rabbinats-Beisitzer gewählte Doctor der Philosophie Abraham Geiger das Preußische Staatsbürgerrecht erhal-

ten hat, und mit dem von dem Hohen Ministerium ausgefertigten Naturalisations-Patente bereits versehen, dadurch aber seine Wahl zum Rabbinats-Assessor möglich gemacht, und höheren Orts als zulässig anerkannt worden ist, so können wir auf Ihre an Seine Excellenz den Herrn Ober-Präsident der Provinz Schlesien gerichtete, an uns abgegebene Beschwerde vom 27. d. M. nicht weiter eingehen, sondern müssen Sie, Höheren Ministerial-Beschlüssen zufolge, auf die wider die Wahl des ꝛc. Geiger zum Rabbinats-Assessor bisher erhobenen Widersprüche abschlägig bescheiden.

Breslau, den 29. Dezember 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An den N. N. und Consorten.

C) Bescheid des Königl. Ministerii der geistlich. Angelegenheiten und des Innern vom 25. Januar 1840 (Acta Fol. 142):

Seine Königliche Majestät haben Ihre Immediat-Beschwerde vom 17. December v. J. über die Wahl des Dr. Geiger zum Beisitzer des dortigen Rabbinats, ohne Allerhöchste Entschließung an uns abgegeben. Wir eröffnen Ihnen darauf, daß wir in der Furcht künftiger Neuerungen, welche Sie in der Eingabe aussprechen, keine Veranlassung finden können, etwas gegen den ꝛc. Geiger zu verfügen, oder diejenigen Personen, welchen statutenmäßig das Recht, die Rabbiner zu wählen, zusteht, darin zu beeinträchtigen. Erst dann, wenn in Zukunft etwa der ꝛc. Geiger wirklich unerlaubte Neuerungen vornehmen sollte, ist es an der Zeit, dies mit gehöriger Bescheinigung der Königl. Regierung anzuzeigen, und um Abstellung zu bitten. Für jetzt können wir Ihren Beschwerden keine Folge geben.

Berlin den 25. Januar 1840.

Der Minister der geistlichen u. Unterrichts-Angelegenheiten. gez. v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei. gez. v. Rochow.

An den N. N. und Genossen zu Breslau.

D) Bescheid desselben Hohen Ministerii vom 6. März 1840 (Acta Fol. 147):

Nachdem die Angelegenheit wegen der Wahl des Dr. Geiger zum Rabbinats-Assessor vielfältig untersucht und darüber entschieden worden ist, können wir uns um so weniger veranlaßt finden, auf Ihre Vorstellung vom 12. v. M. die Sache noch einmal zur Erörterung zu stellen, als es auf die abweichende Meinung einiger jüdischen Glaubensgenossen in solchen Dingen nicht ankommen kann, die Behörden sich deshalb nur an den Vorstand der Judenschaften halten, und jüdische Corporations- und Kultus-Beamte nur als Privatdiener betrachten, um deren Anstellung sich der Staat nur in so weit kümmert, als die allgemeine Polizei es erfordert. Begeht der ꝛc. Geiger etwas Polizeiwidriges, und finden Sie sich berufen, deshalb gegen ihn als Denunzianten aufzutreten, dann mögen Sie sich mit gehörig substantiirten Anzeigen an den dortigen Königl. Polizei-Präsidenten wenden.

Sehr zu rathen ist Ihnen aber, daß Sie nur aus triftigen Gründen und bei bestimmt zu erweisenden Thatsachen als Ankläger auftreten, und ohne solche nicht ferner die Ruhe und Eintracht der dortigen Judenschaft stören, und einer Parteiung Nahrung geben mögen, welche keinesweges geeignet ist, eine bessere Meinung über das Judenthum zu verbreiten, als diejenige, welche von vielen Seiten als ungerechtes Vorurtheil bezeichnet wird.

Berlin den 6. März 1840.

Der Minister der geistlichen u. Unterrichts-Angelegenheiten. gez. v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei. gez. v. Rochow.

Wenn nach solchen Untersuchungen und Entscheidungen der betreffenden Hohen und Höchsten Behörden durch alle Instanzen Herr R. Tiktin und seine 10 Beistände abermals auf „früher eingeführte Neuerungen" und auf „falsche Wahl" zurückkommen, so muß man sich eben so sehr über das Thörichte eines solchen Widerspruches, als über die starre Ungefügigkeit der Widersprechenden gegen jede ihren individuellen Wünschen und Ansichten nicht zusagende Entscheidung verwundern.

„Aber," sagt Herr R. Tiktin S. 18 seiner Schrift, „die Neuerungen machen jetzt reißende Fort„schritte, und ich als Hüter der Religion des altväterlichen Glaubens sollte aus dem Wege geräumt wer„den." Wenn diese Klage wahr wäre, dann würde allerdings das volle Recht auf des Herrn R. Tiktin Seite sein. Denn wissen wir auch nach dem oben (S. 24) Bemerkten, was es mit dem „Hüter der Religion" für eine Bewandtniß hat, so ist doch der „reißende Fortschritt von Neuerungen" ein so gesetzwidriges Verfahren, daß Herr R. Tiktin sich schon als treuer Unterthan verpflichtet fühlen muß, gegen Herrn Dr. Geiger, der sie veranlaßt, und gegen den Vorstand, der sogar zu ihrer leichtern Durchführung ihn, „den Hüter des altherkömmlichen Glaubens aus dem Wege räumen" will, Klage vor den Behörden und der Oeffentlichkeit zu erheben.

Gehen wir daher dem „reißenden Fortschritte der Neuerungen" genauer nach. Vorerst aber müssen wir die Frage beantworten, in wie weit unter den eigenthümlichen Synagogal-Verhältnissen der hiesigen Gemeinde Herr Dr. Geiger und der Gemeinde-Vorstand bei etwaigen Neuerungen betheiligt sind.

Die hiesige Gemeinde besitzt bis zu diesem Augenblicke noch keine Gemeinde-Synagoge, sondern es bestehen hier mehr als 20 einzelne Privatgesellschaften, welche in gemietheten Bethäusern (Tempeln) oder Betstuben ihren Gottesdienst verrichten. Für die Erhaltung dieses Gottesdienstes haben die einzelnen Theilnehmer durch Stellenmiethe, durch freiwillige Geschenke u. s. w. zu sorgen; eben so steht es jedem Theilnehmer frei, seine Stelle zu kündigen und zu einer andern Betschule überzugehen. Die Gemeinde als solche hat an allen diesen Synagogen und Betstuben keinen Antheil; sie unterstützt dieselben durch keinerlei Beiträge, und sie inspicirt dieselben auch nicht weiter. Das Ober-Vorsteher-Collegium läßt zwar die Aufgebote und sonstigen Bekanntmachungen durch den Gemeindebeglaubigten in den 2 oder 3 größten Synagogen verlesen, und die Vorsteher der Synagogen verhindern dies auch nicht; allein, wenn sie es thäten — und der Fall ist vor Kurzem wirklich mit einer derselben vorgekommen — so hätte der Vorstand kein Recht, sie zur Erlaubniß zu zwingen. Gegenwärtig ist die größte der hiesigen Synagogen der sogenannte neue Tempel, welcher im Jahre 1829 von einem Privatmanne gebaut und von der „Gesellschaft der Brüder" in Miethe genommen worden ist. Dieser neue Tempel steht ebenfalls in ganz un-

abhängigem Verhältnisse zur Gemeinde und zum Gemeindevorstand. Die Vorsteher der „Gesellschaft der Brüder" sind die alleinigen Vorsteher dieses neuen Tempels. Da nun diese Gesellschaft nicht so viele Mitglieder zählt, als der neue Tempel Stellen hat, so hat sie auch an Nichtmitglieder solche Stellen vermiethet, die, wie in den übrigen Betstuben, vierteljährlich gekündigt werden können. Nach den Gemeindestatuten §. 72 müssen die Vorträge des ersten Rabbiners in der vorzüglichsten und geräumigsten Synagoge gehalten werden, und es ist Herr R. Tiktin, wie wir oben erwähnt haben, vom Ober-Vorsteher-Collegium im Jahre 1829 aufgefordert worden, seine Vorträge künftig in dem neuen Tempel der „Gesellschaft der Brüder" zu halten. Hierbei wird jedoch die Erlaubniß des Synagogenvorstandes vorausgesetzt; denn wenn der Fall einträte, daß der Synagogenvorstand die Abhaltung der Vorträge in dem neuen Tempel nicht gestattete, so müßten dieselben wieder wie vor 1829 in der sogenannten Landschule oder in einer andern Betstube gehalten werden. Wie mit den Vorträgen des ersten Rabbiners verhält es sich auch mit denen der Rabbinats-Assessoren. Als daher Herr Dr. Geiger im Juli 1838 seinen Gastvortrag halten sollte, mußte das Ober-Vorsteher-Collegium dazu die besondere Erlaubniß vom Vorstande der „Gesellschaft der Brüder" sich erbitten. Zur Beglaubigung dieses eigenthümlichen und befremdlichen Zustandes des hiesigen Synagogenwesens möge das betreffende Gesuch des Ober-Vorsteher-Collegii hier eine Stelle finden (Acta Anstell. des Dr. Geiger Fol. 50):

> Einem Wohllöblichen Vorstand der Gesellschaft der Brüder ist es bekannt, daß der Rabbiner Herr Dr. Geiger sich hier befindet, und wir denselben ersucht haben, am nächsten Sonnabend in der Synagoge einen Vortrag zu halten. Da sich derselbe hierzu bereit erklärt hat, so verfehlen wir nicht, Sie hierdurch ergebenst zu ersuchen:
>
> uns zu diesem Behuf Ihre Synagoge für den nächsten Sabbath zu erlauben und demgemäß die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
>
> Indem wir uns im Voraus Ihrer Zustimmung versichert halten, verharren wir mit aller Achtung
>
> Breslau den 19. Juli 1838.
>
> **Das Ober-Vorsteher-Collegium der hiesigen Israeliten-Gemeinde.**
>
> An einen Wohllöblichen Vorstand der Gesellschaft der Brüder hierselbst.

Seit der Anstellung des Herrn Dr. Geiger als Rabbinats-Assessor der Gemeinde ist in dem Verhältnisse des neuen Tempels zur Gemeinde und zum Ober-Vorsteher-Collegium keinerlei Aenderung eingetreten. Auch Herr Dr. Geiger steht zu diesem Tempel und seinen Vorstehern in keinerlei direkter amtlicher Beziehung. Er hält in demselben nach erfolgter Genehmigung des Tempelvorstandes seine Predigten; aber, da er nicht Mitglied dieses Vorstandes ist, so hat er über Verwaltungs- wie über Cultusgegenstände des Tempels eben so wenig eine Stimme, als das Ober-Vorsteher-Collegium.

Dieses Sachverhältniß ist keinem Mitgliede der Gemeinde, und am allerwenigsten Herrn R. Tiktin, unbekannt. Man mag hiernach den Grad seiner Wahrheitsliebe ermessen, wenn er fortwährend Hrn. Dr. Geiger und den Gemeindevorstand für Neuerungen verantwortlich macht, welche seiner Meinung nach in der großen Synagoge vorgenommen werden; wenn er vorgiebt, daß er um dieser Neuerungen willen von uns „aus dem Wege geräumt werden" solle. Herr Dr. Geiger und der Gemeindevorstand

konnten in unserer Gemeinde weder Neuerungen anordnen noch verbieten, da ihnen für jenes keine Synagoge zu Gebote steht und sie für dies kein Recht über irgend eine Synagoge haben. Und die bisherige amtliche Stellung des Herrn R. Tiktin zur Gemeinde hat eben so wenig directe Beziehung zur großen Synagoge und zu den Beschlüssen ihres Vorstandes gehabt; auch er hatte weder das Recht noch die Macht, als Rabbiner Neuerungen in der Synagoge einzuführen, oder eingeführte zu verbieten. Was bedeutet also die Phrase von dem „Aus dem Wege räumen" desselben wegen des „reißenden Fortschrittes der Neuerungen?"

Und eben so müssen die wiederholten Klagen über Gewissenszwang, der an den Gemeindemitgliedern durch die angeblich eingeführten Neuerungen geübt wird, als völlig grundlose Beschuldigungen erscheinen. Die Zehn sagen (S. 6 ihrer Schrift): „Ihre (der Orthodoxen) tiefe Betrübniß hatte sie veranlaßt, einige, „obwohl erfolglose Versuche zur Abstellung der Neuerungen bei den hohen Behörden zu machen, um ih„rer Gewissenslast ledig zu werden." Wie kann aber von „tiefer Betrübniß" und „Gewissenslast" bei Gemeindemitgliedern die Rede sein, die sich gar nicht zu der Synagoge halten, in welcher die angeblichen Neuerungen vorgenommen werden? Von den 4 Männern, welche im Jahre 1838 gegen den Dr. Geiger bei allen Behörden Klage führten, hält, nach dem uns vorliegenden Verzeichniß der Mitglieder der großen Synagoge, nur Einer sich zu derselben; eben so haben von den 10 Beiständen des Herrn R. Tiktin nur Drei Stellen in ihr; überhaupt aber nehmen von den 1200 Familien, welche unsere Gemeinde zählt, nicht volle 400 an dem Gottesdienste dieser Synagoge Theil; es sind also mehr als zwei Drittheile der Gemeinde ohne allen Antheil an den behaupteten Neuerungen der großen Synagoge. Was aber endlich alle Klagen über Gewissenszwang zu nichte macht: was hindert denn ein Synagogenmitglied, das sich durch etwa geänderte Cultusform in seinem Gewissen verletzt fühlt, seine Stelle zu kündigen und sich nach einer der übrigen 20 Betschulen zu wenden, in welchen er einen solchen Gewissenszwang nicht zu befürchten hat? — Und hätte nicht, wenn die Klagen des Herrn R. Tiktin und seiner Beistände wahr wären, sich in der so ganz freiwilligen Theilnahme am Gottesdienste des großen Tempels in den letzten Jahren eine Abnahme zeigen müssen? Allein die Synagogen-Verzeichnisse bieten vielmehr ein fortwährendes Steigen der Theilnahme, einen Andrang zur Synagoge, der namentlich bei Festtagen kaum befriedigt werden kann. Wie will man solchen offenkundigen und unbestreitbaren Thatsachen gegenüber von „Gewissenszwang" und „Gewissenslast" sprechen?

Wir haben also gezeigt, daß die von Herrn R. Tiktin und seinen Beiständen gegen Herrn Dr. Geiger und uns erhobene Anklage wegen eingeführter Neuerungen ganz ungerecht ist, und daß die Klage wegen des an den Gemeindemitgliedern durch eben diese Neuerungen geübten Gewissenszwanges alles Grundes entbehrt.

Gehen wir nun an die Prüfung der Neuerungen selbst, über deren „reißenden Fortschritt" Herr R. Tiktin Klage führt. Wir haben uns hierüber von dem verehrl. Vorstande der Gesellschaft der Brüder nähern Aufschluß erbeten, und erfahren, daß der gedachte Vorstand am verflossenen Osterfeste die Mitglieder der Synagoge in einem auf jede Stelle befestigten Zettel um leises Mitbeten statt des bisherigen lauten Schreiens ersucht habe, daß Herr R. Tiktin auf das Gerücht hiervon (denn er selbst besucht seit des Herrn Dr. Geiger Amtsantritt diese Synagoge nicht mehr) den Vorstand mündlich habe auffordern lassen, „diese Neuerung einzustellen," daß der Vorstand hierauf ihn um genauere schriftliche Erklärung, worin die Neuerung bestehe, ersucht habe, worauf Herr R. Tiktin kurz erklärt habe, „die Gründe hierfür liegen zu tief,"

und so habe denn der Vorstand die Anordnung des Leise-Betens beibehalten; sonstige Aenderungen im Cultus seien übrigens nicht vorgenommen worden.

Der betreffende Zettel nun lautet wie folgt:

„Mit Hinweisung auf unsere Synagogenordnung ersuchen wir ein hochverehrtes Publikum, daß sich „Jeder ruhig der Würde des Ortes gemäß verhalte, und jede Störung vermeide, dem Chasan (Cantor) „nicht vorschreie, und daß die אבלים (Trauernden) den קדיש (Gebet) leise sagen. Bei dem neu ein„gerichteten Chorgesange נקדש und נעריצך werden die Anwesenden ersucht, nicht wie bisher zu schreien, „sondern leise zu sagen, während der Chasan (Cantor) es laut vorträgt; ferner bei קדיש, קדושה, „ברכת כהנים und während des Ausbebens (der Thora) gleichzeitig mit dem Chor und zwar ganz „leise mit zu sagen, als שמע ישראל, קדוש קדוש קדוש, ובן יהי רצון, אמן יהא שמיה רבא, „אחד אלהינו ꝛc.

„Schließlich bitten wir Jeden, der die Ordnung liebt, unser Vorhaben zu unterstützen, und durch „bescheidene Ermahnung seiner Nachbaren zu bewirken, daß unsere Anordung befolgt und die Andacht er„weckt werde durch ungestörte Ruhe.

Der Vorstand der Gesellschaft der Brüder."

Wahrlich, es kann unserer Gemeinde nicht zur Ehre gereichen, daß in ihrer Mitte, in einer deutschen Gemeinde, ein Religionsbeamter gefunden wird, der an einer solchen Anordnung nicht nur Anstoß nimmt, sondern auf Grund derselben die Klage in alle Welt sendet, „die Neuerungen machen jetzt reißende Fort„schritte, und um ihrentwillen solle er, der Hüter der Religion des altväterlichen Glaubens aus dem Wege „geräumt werden." Nicht um der Neuerungen willen, die, wenn überhaupt, sehr wohl neben ihm bestehen könnten, sondern allein um der Befangenheit willen, welche die obige Anordnung für beklagenswerthe, religionswidrige Neuerung hält, verdient ein solcher Religionsbeamter seiner Wirksamkeit in einer deutschen Gemeinde enthoben zu werden.

Einen glücklichen Zufall müssen wir es übrigens nennen, daß gerade zu derselben Zeit, in welcher Herr R. Tiktin seine Ansicht über Cultusordnung der Oeffentlichkeit übergab, das strenggläubige Rabbinat zu Braunschweig, an dessen Spitze der hochbejahrte und im Talmudstudium ergraute Landrabbiner Egers steht, eine Agende veröffentlicht hat (Allg. Zeit. des Judenthums Nr. 28. S. 411 — 428), welche Herr R. Tiktin, wenn er irgend consequent sein will, für die ärgste Ketzerei halten muß, während das gedachte Rabbinat selbst sie nur für einen kleinen Schritt zum Bessern ausgiebt. Es wird in der Einleitung zu dieser Agende gesagt: „Unsere Gesichtspunkte waren, den Gottesdienst 1) kürzer, 2) ver„ständlicher, 3) dem ästhetischen Sinn ansprechender zu machen. Wir haben daher manche inhaltlose, „matte oder zu viele Wiederholungen enthaltende Piutim (Gebete), desgleichen ad 2) Stücke von zu „schwerem Verständniß oder zu künstlicher Diction weggelassen, und einige deutsche Gebete eingelegt. „Ad 3) wurde angenommen, daß die Gemeinde die Gebete, welche sie allein zu sagen hat, leise oder „höchstens halblaut sage, dagegen in den responsorischen Stücken nur ihre eigenen Responsa, niemals „die des Chasan (Cantors) vor- und nachsage, wie es bisher mißbräuchlich geschah, und die Re„sponsa erhabnern Inhalts durch Chorgsang vortrage. Wir suchten 4) das Unjüdische, das sich in un„sere Liturgie eingeschlichen hat, und 5) so manchen durch frühere Verfolgungen ausgepreßten, aber un„sern friedlichen Zeiten nicht mehr angemessenen Stoßseufzer aus den Gebeten zu entfernen."

Wir wünschen der Gemeinde Glück, deren Ober-Rabbiner das Eingehen in die unabweisbaren Forderungen der Zeit nicht für Abfall vom Judenthum hält, und bedauern es tief, daß unserer Gemeinde ein solches Glück nicht zu Theil geworden ist.

Soviel über die angeklagten Neuerungen.

Ueber die von Herrn R. Tiktin und seinen Beiständen mit Zuziehung von 11 sogenannten Rabbinern angeklagten Religionsansichten des Herrn Dr. Geiger steht uns kein Urtheil zu, und hoffen wir, daß es dem Angeklagten durch seine „Ansprache an die Gemeinde" gelungen sein wird, die in dieser Hinsicht gegen ihn erhobene Beschuldigung als unhaltbar zurückzuweisen. Nur in Betreff der Competenz der gedachten 11 Rabbiner sei uns die Bemerkung erlaubt, daß kein unbefangen Urtheilender Männern eine Competenz einräumen kann, welche allen Erscheinungen der Zeit zum Hohne die Behauptung wagen, „daß wer die Lehre des Talmuds bei einem oder dem andern Ge- und Verbotsgesetze verwirft, „als ein von der israelitischen Gesellschaft ausgeschiedener Ungläubiger angesehen und erachtet werden „muß." Uebrigens haben wir das an uns gerichtete und von Herrn R. Tiktin (S. 28 ff seiner Schrift) als gewichtig veröffentlichte Schreiben der neun oberschlesischen Rabbiner ganz anders beurtheilen lernen. Erstlich haben wir auf geschehene Erkundigung erfahren, daß die größere Hälfte dieser sogenannten Rabbiner kaum deutsch schreiben, also noch weit weniger die Geiger'schen Schriften lesen und verstehen kann; und zweitens ist uns durch das Hochlöbliche Landräthliche Amt zu Rosenberg mitgetheilt worden, daß der Rabbiner zu Rosenberg gar nicht „Landsberger", wie in dem Schreiben unterzeichnet ist, sondern „Migger" heißt. Wir haben aus diesen Gründen das Schreiben der Neun, welches wir als das Produkt einer im Dunkeln schleichenden Kabale betrachten müssen, ohne weitere Berücksichtigung zu den Akten gelegt. Aus welchem Grunde Herr R. Tiktin ein solches Machwerk für entscheidend in seiner Angelegenheit hält, ist uns unbekannt.

Wir sind im Bisherigen die einzelnen Klagepunkte des Herrn R. Tiktin gegen Herrn Dr. Geiger gewissenhaft durchgegangen, und haben nachgewiesen, daß der von Ersterm gegen des Letztern rabbinische Stellung in unserer Gemeinde erhobene Widerspruch nicht in religiösen, sondern in rein persönlichen Rücksichten begründet ist; daß nur die gefährdete Alleinherrschaft des Herrn R. Tiktin es ist, für welche er streitet und seine 10 weltlichen und 11 geistlichen Beistände streiten läßt. Wer jedoch durch alles Bisherige von der Wahrheit dieser unserer Behauptung nicht überzeugt ist, dem wollen wir nunmehr eine Thatsache vorführen, die auf das unwiderleglichste beweist, daß Herr R. Tiktin mit Allem, was er gegen die rabbinische Stellung des Herrn Dr. Geiger von Seiten der Religion einwendet, es durchaus nicht ernstlich meint.

Herr R. Tiktin verweigert die Aufnahme des Herrn Dr. Geiger in das Rabbinats-Collegium, angeblich, weil die Religionsgrundsätze des Letztern ihn zur Mitwirkung bei rabbinischen Funktionen unfähig machen. Es leuchtet ein, daß wer aus Religionsgründen bei den Funktionen eines Rabbinats-Collegii nicht mitwirken, nicht assistiren darf, noch viel weniger bei solchen Funktionen den Vorsitz zu führen, als Präses die Funktionen zu leiten befähigt ist. Wenn Herr R. Tiktin den 11 Rabbinern statt der Frage wegen Zulassung des Herrn Dr. Geiger als Rabbinats-Assessor die wegen Zulassung desselben zum Vorsitz im Rabbinats-Collegium vorgelegt hätte, so wäre ohne Zweifel die verneinende Antwort derselben in noch viel schärferen Ausdrücken erfolgt, da die Leitung und Aus-

übung einer rituellen Handlung doch offenbar viel gewichtiger ist, als die fast alles thätigen Mitwirkens ledige Assistenz bei derselben.

Nun haben aber am 10. April c. 5 Gemeinde-Mitglieder, und unter ihnen zwei von den zehn Beiständen des Herrn Tiktin, dem Aktivvorstande in einer deshalb anberaumten Sitzung Friedensvorschläge gemacht; und zwar, laut ihrer protokollarischen Erklärung (Act. Rabbinatsangelegenheit 1842, Fol. 17) hierzu von Herrn R. Tiktin durch Handschlag bevollmächtigt.

Das betreffende Protokoll lautet wie folgt:

Verhandelt Breslau, den 10. April 1842.

In Verfolg der mittelst Schreibens vom 7. d. M. nachgesuchten Conferenz, erschienen heute die Herren R. J. Löwenstein, Dr. Davidsohn, Joseph Leipziger, Moritz Mansfeld, Heymann Traube, um dem suspendirten Oberrabbiner Herrn Tiktin wieder zur Activität zu verhelfen, und desfalls dem Activ-Vorstande Vorschläge zu machen.

Die gedachten Herren erklärten ferner, daß Sie mit Wissen und im Auftrage Sr. Ehrwürden des Herrn Oberrabbiner Tiktin erschienen, und mit Vollmacht hierzu von demselben versehen sind, des Inhalts, daß alle von ihnen in dieser Beziehung zu thuenden Schritte unbezweifelt die volle schriftliche Zustimmung Sr. Ehrwürden erhalten werden. Zur Legitimation für den Gesammt-Vorstand haben die Eingangs erwähnten Herren dieses Protokoll durch ihre Unterschriften vollzogen.

Vor Unterzeichnung erklärten die erschienenen Herren, sie seien mit schriftlicher Vollmacht von Sr. Ehrwürden dem Herrn Ober-Rabbiner Tiktin nicht versehen, doch von demselben zu dem gethanen Schritte mittelst mündlichen Auftrags ermächtiget, den er durch Handschlag bekräftigt, und hegen das feste Vertrauen, daß er ihr Verfahren billigen, und dem Resultate desselben seine Zustimmung ertheilen werde.

(gez.) **Joseph Leipziger. Davidsohn. R. J. Löwenstein. Moritz Mansfeld. Heym. Traube.**

Mit dieser Commission nun ward der vorläufige Vergleich verabredet, den wir mit den eigenen Worten der 10 Beistände (S. 9 ihrer Schrift) hier angeben:

„Was den Hauptstreitpunkt anbelangt, die ceremonielle Verrichtung der Ehescheidung „und Chalizah, bei denen der erste Rabbiner mit dem zweiten (Stat. § 78 d und e) kollegialisch „fungiren sollte, gäbe es das Präcedenz-Beispiel in den Trauungen. Es sollte den einzelnen „Mitgliedern überlassen bleiben, von welchem Rabbiner sie die Ceremonien voll-„ziehen lassen wollen."

Die mit dieser Angabe dem Inhalte nach übereinstimmende Stelle im Gemeinde-Protokoll lautet wie folgt (Acta Fol. 18, b):

Verhandlung vom 10. April 1842.

Es soll, so wie bei Trauungen, den Mitgliedern unserer Gemeinde überlassen bleiben, nach freiem Willen auch zu den religiösen rituellen Verrichtungen bei Chalizah und Ehescheidung selbst zu bestimmen, von welchem der beiden Herren Rabbiner die religiöse Funktion ausgeübt werden

soll; in diesen Fällen soll es dann dem Ober-Rabbiner Herrn Tiktin frei stehen, Herrn Rabbiner Dr. Geiger zur Assistenz aufzufordern, so wie nicht minder dann auch dem Herrn Rabbiner Dr. Geiger gleiches Recht zustehen soll, falls von einem Gemeinde-Mitglied die Ausübung dieser Funktion von demselben gefordert wird.

Man traut seinen eigenen Augen kaum, wenn man diesen von der Commission im Namen des Herrn R. Tiktin geschlossenen Vergleich liest. Es soll also von nun an Herr Dr. Geiger befugt sein, auf gleiche Weise wie Trauungen, so auch Ehescheidungen und Chalizah selbstständig zu verrichten, während bisher schon die bloße Assistenz, unter dem Vorsitze des Herrn Rabbiners Tiktin, als religionswidrig erklärt wurde.

Damit es nun nicht schiene, als ob die Commission bei diesem Vergleich, durch welchen der gegen die Rabbinerfunktionen des Herrn Dr. Geiger bis dahin behauptete Widerspruch sich als völlig nichtig und grundlos erweist, ihre Vollmacht überschritten habe, begaben sich noch während der Sitzung des 10. April 4 Mitglieder dieser Commission zu Herrn R. Tiktin, um ihn von dem getroffenen Uebereinkommen in Kenntniß zu setzen und, wie die eigenen Worte der zehn Beistände lauten, „brachten alsbald dessen volle Bestätigung des vorgeschlagenen Vergleiches."

Die betreffende Stelle des Gemeinde-Protokolls lautet wie folgt (Acta Fol, 19):

Nachdem vier Mitglieder der Deputation, die Herren Löwenstein, Leipziger, Mansfeld und Traube, Sr. Ehrwürden dem Herrn Ober-Rabbiner Tiktin diese Verhandlung in dessen Behausung vorgelesen, und die Versicherung ertheilt haben, daß Herr Ober-Rabbiner Tiktin dem Inhalt dieser Verhandlung **durchgehends beitrete**, wird demgemäß der Activ-Vorstand nach allen Kräften dahin wirken, daß eine Ausgleichung obschwebender Differenzen auf Grundlage dieser Verhandlung herbeigeführt und beschleunigt werde, den Beitritt Sr. Ehrwürden des Rabbiners Herrn Dr. Geiger nachsuchen, und diese Verhandlung dem Gesammt-Collegium zur Erwägung vorlegen und deren Genehmigung bevorworten.

Vorgelesen und unterzeichnet

R. J. Löwenstein. Davidsohn. Joseph Leipziger. Heymann Traube. Moritz Mansfeld.
Der Activ-Vorstand der Gemeinde.

Mit dieser Bestätigung des Vergleiches von Seiten des Herrn R. Tiktin ist auf das unzweideutigste die ganze vorliegende Streitfrage, so weit sie die Religion betrifft, vollständig erledigt. Denn mögen die „competenten 11 Rabbiner" noch so kräftig das Recht des Herrn Dr. Geiger auf die Verrichtung rabbinischer Funktionen in Abrede stellen: Herr R. Tiktin selbst hat am 10. April c., zuerst durch Handschlag, und alsdann auf nochmalige ausdrückliche Anfrage und nach Vorlegung des Protokolls durch vollgültige Erklärung darein gewilliget, **daß Herrn Rabbiner Dr. Geiger mit ihm gleiches Recht zustehen soll, Ehescheidung und Chalizah in unserer Gemeinde als Präses eines Rabbinats-Collegii zu vollziehen.**

Das Ober-Vorsteher-Collegium, dem der Activ-Vorstand das getroffene Uebereinkommen zur Bestätigung vorlegte, hielt sich nicht für ermächtiget, den §. 68 der Statuten, welcher das Zusammenwirken der

beiden Rabbiner im Collegium vorschreibt, durch jenes Uebereinkommen aber wesentlich modificirt würde, ohne Zustimmung der Gemeinde abzuändern. Es ward daher, auf Grund des Uebereinkommens, der von Herrn Tiktin in seiner Schrift (S. 17 ff) abgedruckte „Theilungsplan" entworfen, nach welchem in der hiesigen Gemeinde statt der bisherigen 20 und mehreren Synagogen-Gesellschaften mit freier Wahl der einzelnen Mitglieder 2 Cultus-Gesellschaften gebildet würden, deren jede einen der beiden Rabbiner (Tiktin oder Geiger) zu ihrem Präses wählt; und „bei rituellen Vorfällen, wo eine Cultus-Gesellschaft „ein Rabbinats-Collegium braucht, fungirt ihr erwählter Rabbiner als Präses des Rabbinats." Durch die Annahme dieses Theilungsplanes von Seiten der Gemeinde würde diese selbst die Bestimmung des §. 68 modificirt und dadurch das Ober-Vorsteher-Collegium von der Verantwortlichkeit hiefür befreit haben. Von Seiten des Herrn R. Tiktin war ein Widerspruch gegen diesen Theilungsplan nicht zu fürchten, da derselbe nach dem Inhalte des Vergleichs dem Fungiren des Herrn Dr. Geiger als Präses bei Ehescheidung und Chalizah nicht mehr widerstrebte. Und dennoch hat Herr R. Tiktin diesen Theilungsplan abgelehnt, angeblich im Interesse der Religion und der Gemeinde, unzweifelhaft aber nur darum, weil dieser Plan dem Herrn Dr. Geiger eine Stellung in der Gemeinde gab, die der Alleinherrschaft des Herrn Tiktin für alle Zukunft ein Ende machte.

Aus welchem Grunde aber auch dieser Theilungsplan von Herrn R. Tiktin verworfen worden, so bleibt doch seine Zustimmung zu dem am 10. April getroffenen Uebereinkommen ein unerschütterliches, durch Hand und Wort bekräftigtes Dokument, daß er das Fungiren des Herrn Dr. Geiger bei Ehescheidung und Chalizah selbst als Präses eines Collegiums und in gleichem Rechte mit ihm für vollkommen zulässig hält.

III. Das gegenwärtige Ober-Vorsteher-Collegium im Verhältniß zur Gemeinde.

Herr R. Tiktin hat in dem seltsamen Irrthum, als ob wir allein ihn in die Lage gebracht hätten, in welcher er sich gegenwärtig befindet, und in der Hoffnung, das Uebel dadurch an der Wurzel zu fassen, von seinen zehn Beiständen einen direkten Angriff auf uns, auf unsere religiöse Gesinnung, auf unsere Wahl machen lassen. Wir würden diesen persönlichen Angriff mit verdienter Verachtung von uns weisen und keiner Besprechung würdigen, wenn nicht auch er dazu geeignet wäre, die vorliegende Angelegenheit in ihr wahres Licht zu setzen. Darum hier noch, den Angaben der Zehn gegenüber, einige Worte über unser Verhältniß zur Gemeinde, soweit es die Tiktinsche Frage berührt.

Im Anfange des Jahres 1841 sind zu den statutenmäßig im Amte verbleibenden 9 Mitgliedern des alten Vorstandes durch den freien Willen der Gemeinde 6 neue Mitglieder in das Ober-Vorsteher-Collegium gewählt worden. Wenn die Zehn (S. 6 ihrer Schrift) von „Wahlintriguen", von „eifrigen Parteibemühungen", von „Emissairen der neuen extremen Richtung" sprechen, „die bei den Wählern „Stimmen für diejenigen Männer warben, welche, der neuern Gestaltung des jüdischen Cultus günstig,

„zugleich Mittel und Muth genug besäßen, ihre Maßregeln nachdrücklich durchzuführen u. s. f.:" so erscheint dies als sehr böswilliger, aber völlig nichtssagender Wortschwall, wenn man erwägt, was wir oben thatsächlich nachgewiesen haben, daß das Ober-Vorsteher-Collegium auf die Gestaltung des jüdischen Cultus gar keinen Einfluß übt, es also hiefür weder „Intriguen" noch „Parteibemühungen" noch „Emissaire" noch „fünfzehn leidenschaftlich begeisterte Verehrer des neuen Fortschritts" bedurfte. Und wenn die Zehn vollends den Wahlakt, als nicht streng nach den Statuten geschehen, angreifen, so greifen sie hiermit ihren eigenen Clienten, den Herrn R. Tiktin, am meisten an, da dieser zur Ueberwachung des Wahlaktes verpflichtet, und deshalb bei Eröffnung der Wahlzettel gegenwärtig, seinen Protest gegen jede etwaige Statutenverletzung hätte aktenmäßig erklären müssen: was er jedoch, wie die Wahlakten von 1841 erweisen, nicht gethan hat; vielmehr hat er am Schlusse einer jeden Wahlsitzung die gehörige Beobachtung aller vorgeschriebenen Formen durch seine Unterschrift bekräftiget. Es zeigt sich also auch hier eine ganz grund- und sinnlose Beschuldigung.

In welchem rechts- und ordnungslosen Zustande wir beim Antritt unserer Verwaltung die Rabbinats-Angelegenheiten überkommen haben, das ist von uns bereits in unserm vorigen Berichte entwickelt worden. Dieser Zustand mußte endlich beseitigt werden. Wir wiederholen es, auch wenn der traurige Vorfall auf dem Gottesacker nicht Statt gehabt hätte, wäre bei der ersten Nothwendigkeit der Funktion des Rabbinats-Collegii Herrn Tiktin von uns die Alternative gestellt worden, entweder mit dem rechtskräftig angestellten zweiten Rabbiner Herrn Dr. Geiger collegialisch zu fungiren, oder seinem Amtsverhältnisse zur Gemeinde zu entsagen. Was im Jahre 1821 der Vorstand dem Hohen Ministerium zur Berücksichtigung empfahl, daß „keine Judengemeinde, besonders keine von so bedeutender Anzahl als die hiesige, „eine Zeitlang ein Rabbiner-Collegium entbehren kann, ohne in religiöser Hinsicht in Zerrüttungen zu „gerathen": das hat auch jetzt noch seine volle Geltung nicht verloren. Seit dem Jahre 1840 hat in der hiesigen Gemeinde keine rituelle Ehescheidung, keine Chalizah Statt finden können; in vorkommenden Fällen haben die Parteien nach Hundsfeld, nach Dyhrenfurth, nach Neumarkt, oder sonst wohin reisen müssen, um dort von Privatleuten die rituellen Funktionen verrichten zu lassen. Ist ein solcher Zustand unserer aus 1200 Familien bestehenden Gemeinde, in der dritten Hauptstadt des preußischen Vaterlandes, würdig? besoldet unsere Gemeinde dafür ein Rabbinats-Collegium, daß ihre Mitglieder in Hundsfeld oder Dyhrenfurth die Vollziehung der Ritualhandlungen zu erwarten haben? — Und selbst abgesehen von der Unwürdigkeit eines solchen Zustandes, erfordert auch die Unsicherheit solcher Privat-Scheidungen und Privat-Dispensationen die schleunigste Abhülfe. Wir haben oben nachgewiesen, daß über die in der hiesigen Gemeinde vorgenommenen Ehescheidungen und Ehedispensationen nur der Gemeinde-Beglaubigte Herr Eliason seit seiner Anstellung im Jahre 1828 ein rechtskräftiges Rabbinats-Register führt; vor 1828 ist ein solches nicht vorhanden; seit 1840 ist keine Ehescheidung und keine Chalizah in dieses Buch weiter eingetragen, da Herr Eliason bei auswärts vollzogenen Ritualhandlungen nicht assistirt. Wo sind nun die seitdem unter Mitgliedern der hiesigen Gemeinde statt gehabten Ehescheidungen und Ehedispensationen eingetragen? durch welche glaubhafte Dokumente kann nach zehn, nach zwanzig Jahren in zweifelhaften Fällen die wirklich vollzogene Ehescheidung oder Chalizah bewiesen werden?

Wer durch so schlagende Argumente von der Nothwendigkeit einer schleunigen und durchgreifenden Ordnung der hiesigen Rabbinats-Verhältnisse nicht überzeugt wird, der will nicht überzeugt sein.

Weil aber Herr R. Tiktin durch die Einreihung des Herrn Dr. Geiger ins Rabbinats-Collegium seiner länger als zwanzig Jahre behaupteten rabbinischen Alleinherrschaft sich verlustig sehen würde, macht er und sein Anhang die rein persönliche und locale Angelegenheit zu einer Prinzipienfrage, zu einem „Kampfe um die Herrschaft zwischen zwei divergirenden theologischen Richtungen" (Entgegnung S. 9.), um die ganze Schaar der altpolnischen Rabbiner und Schächter, von Lissa und Guttentag bis hinter Krakau hinaus, über uns kommen zu lassen. Aber glaubt denn Herr R. Tiktn wirklich, daß wir auf Grund solcher 11 oder 20 oder 50 rabbinischer Bannbriefe uns werden ermächtiget halten, den rechtskräftig und lebenslänglich angestellten zweiten Rabbiner unserer Gemeinde seines Rabbinats-Amtes zu entsetzen? — Selten dürften Forderungen so sehr allen Rechtsbegriffen und Rechtgrundsätzen Hohn gesprochen haben, als diejenigen, die Herr R. Tiktin und sein Anhang macht. Her Tiktin will erstens, obgleich er ohne rechtskräftige Bestallung ist, lebenslänglich angestellt sein; er will weitens, obgleich er aus den Statuten sein vermeintliches Recht herleitet, doch der Erfüllung der statutarischen Pflichten überhoben sein; und nun fordert er auch drittens noch, angeblich aus Gewissensscrupel, daß lediglich um seines Gewissens willen der statutarisch und lebenslänglich angestellte zweite Rabiner seiner contractlichen rabbinischen Rechte verlustig gemacht werde (S. 16 seiner Schrift). Welher Vorstand ihm diese Forderungen, namentlich die letzte, gewähren wird, wissen wir nicht: unsere Pflicht und unser Rechtsgefühl gestattet uns keine solche augenscheinliche Rechtsverletzung.

Als der Vorstand des Jahres 1821 dem Neben-Rabbiner Falk die Alternative stellte, entweder mit Herrn Tiktin zu fungiren oder seinem Amte zu entsagen, da hat der würdige und seine übrigen Pflichten treu erfüllende Greis um seines Amtes willen nicht die Fackel der Zwietracht in die Gemeinde geworfen; er hat um seines Amtes willen nicht mit Hilfe des Aberglaubens das Mitgefühl der Gemeindeglieder anregen lassen: sondern er ist still und friedlich dem Befehle seines Schwiegervaters nachgekommen, der ihn hieß „lieber seine Stelle zu verlieren, als mit Herrn Tiktin sich in seiner Behausung collegialisch zu verbinden.*)" Was nur Herr Falk auf Geheiß seines Schwiegervaters gethan, hätte das Herr Tiktin nicht auf Geheiß seines Gewissens thun sollen, damit der Friede der Gemeinde und die Eintracht in den Familien nicht um seinetwillen gestört werde? Wenn Herr R. Tiktin zu seiner Rechtfertigung sagt: „Von diesem Augenblicke an" (nämlich da er die angeblichen Neuerungen reißende Fortschritte machen sah) „mahnte mich doppelte Pflicht, auf dem von Gott mir anvertrauten „Posten zu stehen und auszuharren:" so ist das, wie so Vieles in seinen Erklärungen, bloße Phrase, die seinen Wunsch, um jeden Preis im Besitz einer rabbinischen Alleinherrschaft zu bleiben, verhüllen soll. Neuerungen, wenn sie wirklich Statt fänden, kann allein die vorgesetzte Behörde, nicht aber sein „Beharren auf dem Posten" verhindern. Und die Irrthümlichkeit und Schädlichkeit der angeblich modernen Religionslehren kann auch nicht durch „Ausharren auf dem Posten", d. h. mit andern Worten durch bloßes Verbleiben in Amt, Sold und Titel, sondern nur durch gründliche wissenschaftliche Bekämpfung und Widerlegung beseitiget werden.

Möge Herr R. Tiktin sich nicht täuschen, und die Theilnahme, die seine gegenwärtige Lage hier und da findet, dem Verlangen nach einer Fortdauer seiner Alleinherrschaft zuschreiben. Es ist nur

*) והוא צוה עלי לאבד כל השרות ממני ולא לצרוף לבי רינא בחדרו וכו׳

der Gedanke an seine gefährdete Subsistenz, welcher bei Manchem, der das wahre Sachverhältniß nicht kennt, den Wunsch einer Wiedereinsetzung desselben in sein Amt rege macht. Auch uns, wie entschieden wir als Vorsteher der Gemeinde den Forderungen des Herrn Tiktin als Rabbiners entgegen treten müssen, beseelt der Wunsch, daß seine Subsistenz bei der Auflösung seines Dienstverhältnisses zur Gemeinde für künftig hinlänglich gesichert werde, und wir würden einem desfalsigen Antrag von seiner oder der Gemeindemitglieder Seite die gewissenhafteste Erwägung und Berücksichtigung widmen. Aber ein so bedeutendes Amt wie das Ober-Rabbinat in unserer Gemeinde und in unserer Zeit in den Händen eines selbst in weniger ernster Zeit nur interimistisch angestellten Mannes aus keinem andern Grunde lassen, als damit derselb seine Subsistenz gesichert habe — dies erscheint uns als ein Verlangen, dem bei ernstlicher und reifer Erwägung kein einsichtsvolles Gemeindemitglied seine Zustimmung geben könnte. Und am allerwenigsten dürfen wir, als Vorsteher der Gemeinde, den Gesammtwillen derselben, wie er in den Statuten uns deutlich vorgelegt und zur treuesten Erfüllung empfohlen ist, aus Privat-Rücksichten verletzen; wir dürfen auf keine Weise die Ordnung und das religiöse Wohl der Gesammtgemeinde um eines Einzelnen willen für die Dauer hinopfern; wir dürfen das hochwichtige Amt eines ersten Religionsbeamten der Gemeinde nimmermehr zu einer bloßen Subsistenzversorgung herabwürdigen lassen. Dies mag in manchen polnischen Gemeinden die Unsitte fordern; aber unsere Gemeinde ist keine polnische und gottlob keine polnisch-gesinnte: und darum soll in ihr auch niemals das Wohl der Gesammtheit dem Vortheil eines Einzelnen preisgegeben werden.

Wir hatten bei Veröffentlichung unsers ersten Berichtes die Hoffnung gehegt, daß Herr Rabbiner Tiktin nach ruhiger Prüfung der Sachlage sich zur endlichen Uebernahme seiner statutarischen Pflichten in ihrem ganzen Umfange entschließen und dadurch sein ferneres Verbleiben im Amtsverhältnisse zur Gemeinde möglich machen werde.

Unsere Hoffnung ist leider nicht in Erfüllung gegangen.

Und so müssen wir denn unsrerseits die öffentliche Besprechung dieser unerfreulichen Angelegenheit als geschlossen betrachten.

Das Ober-Vorsteher-Collegium der Israeliten-Gemeinde.

Darstellung des Sachverhältnisses

in seiner hiesigen

Rabbinats-Angelegenheit.

Von

S. A. Tietin,
Ober-Rabbiner zu Breslau.

Motto:
על שלשה דברים העולם עומד
על הדין, על האמת ועל השלום. (אבות
פ"א מ"ה י"ח.)

(Auf drei Dinger besteht die Welt: auf Recht, Wahrheit und Frieden.)

(Traft. Aboth. Cap. I. Mischna 18.)

Breslau,
Druck von Heinrich Richter, Albrechtsstraße Nr. 11.
1842.

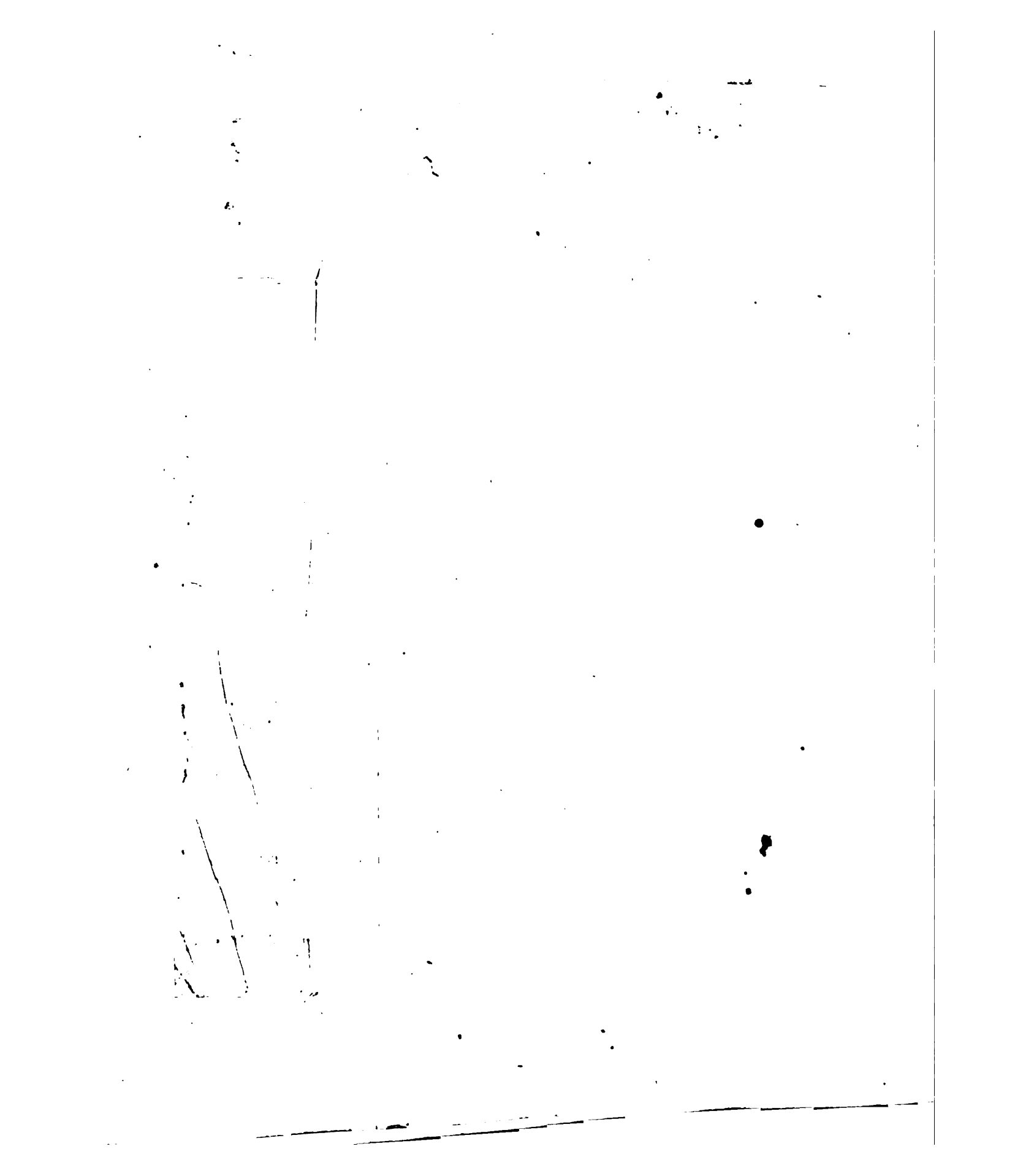

An die verehrlichen Mitglieder der hiesigen Israelitischen Gemeinde!

Auf drei Dingen besteht die Welt: auf Recht, Wahrheit und Frieden. (Aboth. Kap. 1. M. 18.)

A. Das Recht.

Theure Brüder in Israel!

Von Seiten des Obervorstandes hiesiger israelitischen Gemeinde ist vor kurzem ein, an Euch gerichteter, durch den Druck veröffentlichter, Bericht ergangen, den Ihr ohne Zweifel mit großer Aufmerksamkeit und besonderer Theilnahme gelesen habt. Daß derselbe für mich das nächste Interesse haben mußte, bedarf keiner ausdrücklichen Versicherung, und zwar nicht bloß deßhalb, weil ich, wenn auch indirekt, vor Euren Augen und vor denen von ganz Deutschland prostituirt werden sollte; sondern auch, weil eigentlich die Religion der Gegenstand und die Veranlassung desselben ist. Irdische Angelegenheiten, mögen sie auch unsre wichtigsten, weltlichen Interessen, betreffen, haben nur eine vorübergehende, relative Wichtigkeit; Gottessache hat einen absoluten, bleibenden Werth; irdische Interessen können aus mancherlei Motiven aufgegeben werden; das Interesse der Religion, ohne welche selbst das höchste irdische Gut, das Leben, keinen Werth für uns hat, darf von keinem Menschen mit gleichgiltigem Auge betrachtet werden, und es gereichte mir, obgleich die in jenem Bericht enthaltenen Anschuldigungen ganz geeignet sind, mein wegen der allgemeinen Spaltungen ohnehin betrübtes Herz, vollends zu Boden zu drücken, insofern zum süßen Troste, daß nach der von dem Obervorstande im Eingange des Berichts gegebenen Versicherung, die Religion allein das Motiv aller jener Maßregeln sei, die man seit den letzten Jahren ergriffen, namentlich aber während der Verwaltung des gegenwärtigen Obervorstandes zu ergreifen für nöthig gehalten hat. Zwar haben bis vor einigen Jahren in meiner geliebten Gemeinde, wie vielleicht in keiner andern Deutschlands, stets Ruhe und Eintracht geherrscht; zwar darf ich mich zu bekennen nicht scheuen, wie wohlthuend es für mein Herz war, aus dem Munde eines früheren Obervorstandes selbst, (Beilage A.) den Wunsch einer öfteren Abhaltung meiner religiösen Vorträge zu vernehmen; allein, leider! wie überall, so hat seit einigen Jahren der Geist der Zwietracht und des Zerwürfnisses auch bei uns Eingang gefunden und mit tiefer Betrübniß weilt das thränenvolle Auge nicht nur des Religions- sondern auch des Menschenfreundes überhaupt, auf den vor unsern Augen sich entwickelnden, die Ruhe der Gegenwart, wie die einer unabsehbaren Zukunft, gefährdenden Resultaten.

Wie herzzerreißend aber eine solche Zerrüttung in Israel für das religiöse Oberhaupt einer Gemeinde und, in einem um so höhern Grade, für den Seelenhirten einer Gemeinde, wie die unsre, sein muß, kann nur der

richtig ermessen, dem die Religion das Wichtigste und Heiligste ist. Fließen auch alle jene Zerwürfnisse und Parteiungen überall aus einer und derselben Hauptquelle, so tragen sie doch nicht überall denselben Charakter. Welchen Charakter sie hier angenommen haben, ist jedermann zur Genüge bekannt. Auffallend ist die besondere Gestaltung der hiesigen Angelegenheiten allerdings, und es lohnt sich der Mühe, oder es kommt vielmehr Alles darauf an zu untersuchen, aus welchen besonderen, hier obwaltenden Verhältnissen sie herzuleiten sei. Man verlangt ja, wie es scheint, so wenig, und dieses Wenige ist so leicht zu gewähren, daß auf Seiten derer, die es fordern, die größte Billigkeit, auf Seiten dessen aber, der es verweigert, die größte Unbilligkeit zu walten scheint! Sonderbares Schauspiel! sonderbarer als jede andere Erscheinung der gegenwärtigen Zeit! Eine Gemeinde sehnt sich nach Religiosität und ihr religiöses Oberhaupt weigert sich standhaft, sie zu fördern; ein jüdischer Vorstand ist von gottseliger Frömmigkeit durchdrungen, trägt seit vielen Jahren ein unablässiges Verlangen, sie in einer zahlreichen Gemeinde verbreitet zu sehen, und ihr Rabbiner verweigert es mit eiserner Beharrlichkeit, diesem Verlangen willfährig entgegen zu kommen, ja sucht sogar die Erreichung eines so heiligen, so anerkannt löblichen Zweckes zu hintertreiben!

Seit einer Reihe von Jahren ruft man dem Rabbiner zu: predige Moral, reine Moral! Besuche die Kranken! revidire den hebräischen Unterricht der jüdischen Schulen! aber man predigt selbst nur tauben Ohren!

Der Rabbiner will keine Religion! will keine Moral! Der Rabbiner, obgleich eifriger Anhänger und Vertheidiger des Talmuds, handelt fortwährend gegen rabbinische Vorschriften, welche für jeden jüdischen Religionsbekenner verpflichtend sind, mitunter gegen solche Vorschriften, welche nach den Grundsätzen des traditionellen Judenthums zu denjenigen gehören, deren Ausübung dem, der sie befolgt, diesseits den Ertrag eines für jenseits bleibenden Grundvermögens sichert. (Tract. Peah, Mischna 1.) Erfordert denn etwa ihre Erfüllung eine so große Kraftanstrengung, ein so großes Opfer, daß man sogar auf die dadurch zu erlangende Seeligkeit verzichtet? Wie ist dies mit den weit größern Opfern, die ein Rabbiner bekanntlich für weit unwichtigere Zwecke seiner Stellung zu bringen gewohnt ist, zusammen zu reimen? Worin liegt also jene starre Widersetzlichkeit, die, während sie den Rabbiner dort um so köstliche, schätzbare Güter, hier ihn sammt seiner Familie nicht nur um ihre Subsistenz bringt, sondern auch vor den Augen der Welt um Ruf und Ehre zu bringen droht? Auf Recht, Wahrheit und Frieden, sagt unser Motto, besteht die Welt; will ein Rabbiner, an dem so viele Herzen hangen, diese Pfeiler der religiösen und moralischen Weltordnung umstürzen helfen, ohne sich der Versündigung an Gott und Menschheit zu fürchten?

Ein solches gottloses, himmelschreiendes Verfahren, wäre nicht nur vor Gott und Menschen verdammungswerth und verwerflich, sondern auch vor dem eigenen Gewissen unverantwortlich. Zwar haben bis vor einigen Jahren, so weit der Menschen Gedenken reicht, alle Rabbiner auf ähnliche Weise gehandelt, mitunter Rabbiner, welche sonst für Aufrechthaltung des traditionellen Judenthums sich willig dem Märtyrertode hingaben; mitunter Rabbiner, welche selbst in unserm so hoch gebildeten Jahrhundert als Sterne erster Größe leuchten würden; zwar giebt es deren noch jetzt, welche die riesenmäßigen Fortschritte in Wissenschaft und Kunst freudig anerkennend, dennoch das traditionelle Judenthum, worin sie geboren und erzogen wurden und das sie vertreten, aus allen Kräften zu erhalten suchen; aber das moderne Judenthum verwirft ihr Streben, verfolgt ihre Prinzipien, und ächtet sie als Finsterlinge, als Beförderer des Stillstandes, oder vielmehr des Rückschrittes, als Hintertreiber der Emancipation, als Ungeheuer, die am Mark der Civilisation nagen, und jedes politische Emporkommen untergraben; — zwar hängt noch der größte Theil des jüdischen Volkes am alten Ritus, zwar haben wir erst unlängst gesehen, was dieser alte Glaube in Damaskus und auf einigen türkischen Inseln für erstaunenswerthe Wunder gethan; was dieser traditionelle Glaube seit undenklichen Jahren für die Erhaltung der Juden durch die Erhaltung des Judenthums gethan; allein dieser alte Glaube ist eben jetzt zum alten Schlendrian geworden, hat eben jetzt seine Lebenskraft bis auf die letzte Spur verloren; der Talmud, der keine einzige sittliche Handlung verbietet, und alle Gebote der Moral lehrt und heiligt, dieser Talmud hat

einst geständlich seinen Nutzen gehabt, ihn aber schon längst verloren, ihn abzuschaffen ist die mildeste Behandlung, die man ihm aus Gnade und Barmherzigkeit noch angedeihen lassen kann. Sollte nicht jeder Rabbiner Hand ans große Werk legen? Schaffet ihn ab, Ihr Verstockten! Ihr Thoren! Ihr schafft euch selbst ein bequemes und wonnevolles Leben! Helft nur das ohnehin morsche Gebäude bis auf den Grund zerstören, dies bringt euch mehr Ehre und Ruhm, als es durch Tausend Pfeiler unterstützen; eure Anhänger, durch euer Beispiel angefeuert, werden euch tüchtig an die Hand gehen und euer löbliches Unternehmen kräftig fördern!

Aber die Religion? Nun, das ist eben die Religion, die dies von euch fordert, die ihr selbst in dem Modefrack nicht mehr kennt, den sie bei eurer Blindheit, euch unbewußt, angezogen! Nicht aber handelt es sich hier um einen im Verlaufe der Zeit abgenutzt und gleichgültig gewordenen Gebrauch, um eine, nach so vielen Jahrhunderten unnöthig gewordene Beschränkung, welche erweislich lange nach Abschließung des Talmuds von dessen Anhängern aus Rücksichten mancherlei Art eingeführt und von Unwissenden und Nachbetern blindlings angenommen wurde, nein! der ganze Talmud, die ganze Tradition muß abgeschafft, die unversiegbare Quelle aller jener lästigen Beschränkungen und Hemmungen muß für ewige Zeiten verstopft und je mehr zu fließen verhindert werden.

Giebt es nun unter den fünfzehn achtbaren Männern, welche den verehrlichen Vorstand bilden, vielleicht manche Einzelne, denen wir hier aus der Seele gesprochen, so sind es doch nur Einzelne, welche dieser Ansicht und selbst dies nur der innern Gesinnung nach, huldigen; äußerlich bekennen sie sich alle zum traditonellen Judenthum und, so lange sie sich nicht laut zu einem andern Religionssystem, es führe den Namen Karäismus, Sadducäismus oder sonst welchen, öffentlich bekennen, so lange sie eine Gemeinde repräsentiren, welche dem größten Theile nach dem traditionellen Judenthume angehört, sind wir berechtigt anzunehmen, daß sie auch dieses System vertreten, und von diesem System aus und im Geiste desselben ihre Untersuchungen und Prüfungen der in der Gemeinde herrschenden religiösen Zustände unternommen hatten, wie auch deutlich aus der obervorständischen ausdrücklichen Versicherung (Ber. S. 1) die Absicht hervorgeht, unsre Gemeinde als wahre fromme Gemeinde zum Muster für alle Schwestergemeinden des Vaterlandes aufzustellen!!! Und ach! welche traurige Resultate haben jene Prüfungen und Untersuchungen zu Tage gefördert! Traurig ist, was man gefunden! Trauriger noch, was man berichten mußte.

Der Ober-Rabbiner S. A. Tictin hat 1) die rituellen Funktionen niemals!!! mit Zuziehung der beiden angestellten Beisitzer verrichtet! hat 2) die statutarisch festgesetzten allmonatlichen Synagogal-Vorträge niemals gehalten! hat 3) in seinen beiden herkömmlich eingeführten Vorträgen niemals die moralische Belehrung der Gemeindeglieder zum Gegenstande derselben genommen; hat 4) niemals den hebräischen Unterricht in den hiesigen jüdischen Schulen revidirt, niemals die Beisitzer u. s. w. aufgefordert! niemals für das durch ihn vertretene Princip durch die Talmud-Tora-Schule eine Pflanzschule gehegt, hat letztere niemals inspicirt und revidirt und hat endlich 5) die ihm fernstehenden Kranken niemals besucht, niemals den Sterbenden Trost zugesprochen und in Folge dieser fünffachen Hauptbeschuldigungen hat man, Kläger und Richter in einer Person, den Angeschuldigten die Strenge des statutarischen Rechts fühlen lassen, seit einiger Zeit besonders alle Grade der Herzens-Tortur an ihm geübt und, um das Schauspiel einer Ab- und Herabsetzung recht eklatant zu machen, nicht das gewöhnliche, geräuschlose Forum gewählt, sondern die Publizität zum Zeugen aufgerufen, nicht nur für die richtige Procedur, sondern auch für die Gerechtigkeit des vollzogenen Strafurtheils. Es bleibt mir also, um die Ehre meines guten Rufes, als Rabbiner und als Mensch, zu retten, nichts anderes übrig, als dasselbe Mittel zu ergreifen; vielleicht gelingt es mir dadurch, nicht nur das ganze deutsch-israelitische Publikum von der Gerechtigkeit meiner Sache zu überzeugen, sondern auch den Obervorstand, wenn auch nicht mit meiner Persönlichkeit, doch wenigstens mit meinem Verhalten auszusöhnen!

Ich mache nun zuvörderst im Allgemeinen die Behauptung geltend, daß, in so fern die gegen mich vorgebrachten fünf Hauptbeschuldigungen in einer Verletzung der Statuten ihre Begründung finden sollen, ein corpus delicti nirgends vorhanden, folglich auch keine Anklage darauf gegründet werden könne. Soll nämlich in

die Aufeinanderfolge der vom Rabbinat handelnden Paragraphen der Statuten, in so fern solche mich betreffen, irgend ein vernünftiger Zusammenhang gebracht werden (Beil. B.), so kann dies kein anderer, als folgender sein: §. 68. Das rabbinische Kollegium besteht (wie faktisch bekannt) jetzt (d. h. zur Zeit, als die Statuten in Kraft traten, im J. 1826) aus einem Oberrabbiner (S. A. Tictin) und zwei Beisitzern (Falk und Landau); in Zukunft aber (wenn? einer schlichten Interpretation des gesunden Menschenverstandes zufolge, wenn mindestens die Stelle des Oberrabbiners einst erledigt sein wird), soll eine andere Einrichtung stattfinden. Das neue rabbinistische Kollegium soll nämlich dann aus zwei Rabbinern und einem unbesoldeten Beisitzer bestehen und, wie weiter unten zu entnehmen, die beiden ersteren als erster und zweiter Rabbiner rangiren. §. 69. Diesem dergestalt neu gebildeten Kollegium steht alsdann frei, 6 unbesoldete Ehrenmitglieder zu ernennen. §. 70. Was aber die Wahl eines solchen ersten und zweiten Rabbiners anbelangt, so soll sie in einer gewissen Art geschehen. §. 71. Was die Persönlichkeit sämmtlicher Mitglieder dieses neuen Kollegiums anbelangt, so sind gewisse unerläßliche, allgemeine Eigenschaften erforderlich. (§. 72—75.) Der neu zu wählende erste Rabbiner hat aber noch außerdem gewisse, ihm allein obliegende Pflichten zu erfüllen. Wie soll es nun bis dahin, wo die Wahl eines solchen neuen Rabbiners nothwendig werden sollte, in Beziehung auf den, bereits vor Ein und zwanzig Jahren erwählten, mit allen seinen hergebrachten, von seinem Vater übernommenen, sogar gesetzlich festgestellten Funktionen, durch die Statuten faktisch anerkannten Oberrabbiner, sich verhalten? Nicht anders, als dergestalt, daß er die Stellung, die er vom Anfange an behauptete, und die Funktionen, die ihm von Anfange an oblagen, unveränderlich beibehält und, so lange er letztere erfüllt, in seiner Integrität belassen werden muß. Ein solcher Zusammenhang und kein anderer liegt sowohl in der Sprache, als in der Sachlage selbst, konnte zwar durch eine klarere Abfassung besser hervorgehoben und außer Zweifel gestellt werden, die Unterlassung dieser Vorsicht muß aber sowohl einerseits in der anderweitigen großen Geschäftsthätigkeit der Statuten-Abfasser und in der von dem juristischen Bearbeiter geschehenen unvollkommenen Auffassung eines ihm völlig fremden Sachverhältnisses, als auch andrerseits in dem Umstande ihre Rechtfertigung finden, daß jene, wohlbekannt mit dem alten jüdischen Gebrauche, nach welchem ein Rabbiner niemals abgesetzt werden kann, die Ergreifung einer solchen Maßregel nicht voraussehen, ja auch nur für möglich halten konnten.

Es konnten und können also aus den Statuten keine neuen Verbindlichkeiten, sie mögen mit einem gegebenen Zeitgeiste noch so sehr harmoniren, gegen mich, den bereits längst erwählten, aber nicht erst in der Zukunft zu erwählenden ersten Rabbiner geltend gemacht werden, also im Nichterfüllungsfalle kein Nachtheil für mich daraus entstehen, noch viel weniger aber ein solches Verfahren, wie das gegen mich beobachtete, gerechtfertigt werden. Ich will aber, um diese Angelegenheit auch von dem jenseitigen Standpunkte aus zu betrachten, einstweilen von diesem meinem unbestreitbaren und unumstößlichen Rechtsgrunde absehen, und zur Beleuchtung jeder einzelnen Anschuldigung übergehen, stelle aber diesem Unternehmen die zweite Anschuldigung an die Spitze meiner Rechtfertigung, um die übrigen vier Anschuldigungen, deren Zurückweisung auf einerlei Basis ruht, zusammen zu gruppiren. — Ich bemerke also zuvörderst ad 2, daß abgesehen davon, daß in juridischer Hinsicht, selbst nach dem Buchstaben der Statuten, eine Verpflichtung zur Haltung der beregten allmonatlichen Synagogal-Vorträge für mich erweislich nicht vorhanden ist, und zwar (um wenigstens eine allgemeine Andeutung zu geben) nicht nur deshalb, weil (merkwürdigerweise!) grade die den Oberrabbiner betreffenden statutarischen Bestimmungen eine (fast muß man es annehmen) gefliffentlich herbeibeschworene totale Finsterniß bedeckt und die Abwechselung der Benennungen von Rabbiner, erster Rabbiner und Oberrabbiner, mindestens eine Verwirrung des Verhältnisses erzeugt; sondern auch deßhalb, weil ja von Seiten des vorletzten Obervorstandes gegen mich (Beilage C.) die notorische Ueberzeugung geltend gemacht wurde, daß das damals bestandene Rabbinats-Kollegium, zu welchem ich doch offenbar gehörte, nicht im Stande wäre, den laut Statuten (§. 72—77) demselben obliegenden Pflichten (also auch zu Abhaltung der allmonatlichen deutschen Vorträge) nachzukommen; abgesehen, sage ich, von diesen beiden Rücksichten, handelt es sich hier um zwölf jährlich abzuhaltende Vorträge, welche ein Fünftel der Schuldenlast ausmachen. Rechnet man nun

so viele öffentliche bei feierlichen Veranlassungen, Vereinsfestlichkeiten u. s. w. am 7. Adar u. s. w., deren Zusammenrechnung eine Durchschnittszahl von mindestens sechs jährlichen Vorträgen ergiebt, von jenen zwölf geforderten ab, so handelt es sich nur um sechs jährliche Vorträge, von welchen das religiöse Heil der Gemeinde bedingt sein soll; sie sollten aber, der obigen ausgesprochenen obervorständischen Ueberzeugung entgegen, wie aus den Worten des obervorständischen Anschreibens vom 3. Juni 1838 hervorgeht, (Beilage C.) in reiner deutscher, gewiß auch homiletisch zugestutzter Sprache sein. Daß aber solche Vorträge als Synagogal-Vorträge in staatsgesetzlicher Beziehung unzulässig waren, und es noch sind, mögen folgende hohe Rescripte und Verfügungen beurkunden, und zwar:

a) Kabinetsordre vom 9. Decbr. 1823, folgendermaßen lautend:

Veranlaßt durch die anliegende Vorstellung eines Theils der hiesigen Judengemeinde, und in Beziehung auf Meine Ordre vom 12. December 1817 bestimme Ich hierdurch wiederholentlich, daß der Gottesdienst der Juden nur in der hiesigen Synagoge und nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Neuerung in der Sprache und in den Ceremonien, Gebeten und Gesängen, ganz nach dem alten Herkommen, gehalten werden soll. Ich verpflichte Sie, ganz besonders darauf zu halten, und durchaus keine Sekte unter der Judenschaft in Meinen Staaten zu dulden.

Gegeben den 9. December 1823.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern,
v. Schuckmann.

b) Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden.

Die Königl. Regierung wird hierdurch auf Sr. Majestät ausdrücklichen Befehl angewiesen, darauf zu halten, daß die Juden ihres Bezirks sich keine von dem herkömmlichen Ritus abweichende Neuerungen in ihren Religionsgebräuchen erlauben, welche dahin führen könnten, unter ihnen neue Sekten zu bilden u. s. w.

Berlin, den 5. Mai 1829.

c) Ministerialverfügung an die Königl. Regierung zu Minden.

Der Königl. Regierung gereicht auf den Bericht vom 25. August d. J. hierdurch zum Bescheide, daß, so weit in den von dem Oberrabbiner Sutro zu Münster zur Anzeige gebrachten Thatsachen sich wirkliche Abweichungen von der bisherigen Verfassung des jüdischen Cultus finden, es die Obliegenheit der Königl. Regierung allerdings ist, die betheiligten Gemeinden zur diesfälligen Wiederabstellung anzuhalten, da auch den geduldeten Glaubenssekten keine willkührlichen Abänderungen derjenigen Formen ihres Cultus zustehen, auf deren befundene Statthaftigkeit allein ihnen die Duldung im Staate gewährt worden ist, und namentlich in Betreff der Juden Sr. Königl. Majestät bereits bei mehreren Veranlassungen Ihre Allerhöchste Willensmeinung dahin ausgesprochen haben, daß denselben die kürzlich öfters versuchten und zu mancherlei Unordnung gereichenden und besorglicherweise zu neuen Sektenabsonderungen führenden Neuerungen in der Einrichtung ihres Cultus nicht gestattet werden sollen. Diesem gemäß hat die Königl. Regierung die weiteren, in der Sache geeigneten Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 25. October 1836.

(gez.) v. Altenstein.

Hieraus geht unzweideutig hervor, daß selbst im besten Falle ich als religiöses Oberhaupt durch die Landesgesetze verhindert worden wäre, die bezogene statutarische Verfügung zu erfüllen. Daß deutsche gottesdienstliche Synagogalreden, sogar von eigends dazu angestellten Predigern, in manchen jüdischen Gemeinden des Vaterlandes, selbst da, wo Rabbiner an der Spitze des Cultus stehen, dennoch gehalten werden, liegt mir zu untersuchen nicht ob. Wie streng übrigens die Königl. hochpreisliche Regierung das Verbot, besonders dieser Neuerung aufrecht zu erhalten suchte, geht schon aus dem Umstande hervor, daß, bei Gelegenheit der im Jahre 1829 hier stattgefundenen Einweihung der neuen Synagoge, es einem zur Haltung einer deutschen Rede designirten Obervorsteher untersagt wurde, dieselbe zu halten. Wie aber nach lange geschehener Unfähigkeitserklärung, und selbst nachdem das so allgemein gefühlte Bedürfniß bereits seit mehreren Jahren vollkommen befriedigt ist, jene sechs Predigten noch immer (d. h. noch im April d. J.) eine der 5 Angeln waren, um die sich jener unselige

Prozeß drehte, läßt sich nicht mehr durch das Bedürfniß von sechs Synagogalvorträgen, sondern nur durch das eines Opfers erklären, und daß ich ein solches abgeben mußte, wird sich weiter unten vollständig ergeben.

Von jetzt ab wollen wir zur Ordnung schreiten und ad 1 bemerken, daß die hier ausgesprochene Anschuldigung völlig aus der Luft gegriffen, aller Wahrheit völlig entblößt ist, vielmehr hier gerade das Gegentheil feierlichst versichert wird und durch materielle Beweise dokumentirt werden soll. Was nämlich zuvörderst mein kollegialisches Verhältniß zu dem nun in Gott ruhenden Rabbiner Falk anbelangt, so kann dasselbe nur durch folgende Darstellung des durch viele Zeugen, namentlich durch die eigenen Söhne des Verewigten sogar eidlich zu bekräftigenden Herganges, klar aufgefaßt und richtig beurtheilt werden. Herr R. Falk hatte zur Zeit, als meine Anstellung als Rabbiner hiesiger Gemeinde durch Bestätigung einer hochpreislichen Königl. Regierung definitiv erfolgte, bereits eine lange Reihe von Jahren als erster Rabbinatsassessor bei hiesiger Gemeinde, früher aber als Rabbiner in Dyhrenfurt fungirt. Diese beiden Umstände, besonders aber der, daß ich in Rücksicht des Alters gegen ihn weit zurückstand, vermochten ihn, wiewohl nur auf Veranlassung eines andern, für ihn gebietrischen Willens (Beilage D.), zur Weigerung, mit mir auf meinem Zimmer, unter meinem Vorsitze kollegialisch zu fungiren. Dies bewog den damaligen Vorstand, ihm anzudeuten, daß, im Fall er noch länger auf der Verweigerung seiner kollegialischen Mitwirkung in meinem Hause verharre, angenommen werden solle, als sei er aus dem Beamtenverhältnisse zu der hiesigen Gemeinde freiwillig getreten, auf welche vorständische, ohne mein Vorwissen geschehene Erklärung sich der verewigte Rabbiner Falk entschloß, seinen Wohnsitz für seine Person einstweilen nach Prausnitz zur verlegen. Kaum aber war dieser Entschluß zu meiner Kunde gelangt, als ich das hier beigefügte (Beilage D.) Schreiben an ihn richtete, und die darauf erfolgte (Beilage E.), ebenfalls hier beigefügte Antwort erhielt. In dieser Antwort wurde mir nun die Alternative gestellt, entweder zu gestatten, daß die rabbinischen Funktionen zwar kollegialisch, aber in einem dritten Lokale, oder in Ehescheidungs-, und Levirats-Ehedispensationsfällen (Chaliza) die nach rabbinischen Bestimmungen anzufertigenden Formulare, für mich allein, d. h. außerkollegialisch, abzufassen, oder endlich die Abfassung derselben ihm allein zu überlassen. Um nun einerseits durch die Wahl einer andern Lokalität, die Unbequemlichkeit abgerechnet, welche eine solche Wahl mit sich führen mußte, so wie andrerseits durch Vollziehung eines solchen Akts durch einen andern, dem Publikum keinen Anstoß zu geben, kamen wir überein, daß zwar in Ehescheidungsfällen der Scheidebrief von mir allein abgefaßt werden sollte, dahingegen in Levirats-Ehedispensationsfällen, wo der Akt stets in der Synagoge vorgenommen wird, wir gemeinschaftlich fungiren sollten. Ich habe indeß auch in den ersteren Fällen niemals unterlassen, ihm, um ihm meine besondere Achtung zu bezeigen, den abgefaßten Scheidebrief zur Durchsicht zuzustellen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei allen vorgekommenen, vor unser Forum gehörenden Fällen, von den statutarisch festgesetzten Gebühren der ihm zukommende Theil stets so zugestellt wurde, als hätte er wirklich kollegialisch mitgewirkt. Nur bei Gelegenheit einer Levirats-Ehedispensation konnte überhaupt keine Theilung stattfinden, weil gesetzlich (gegen die §. 78 Lit. e. irrthümlich aufgenommene Bestimmung), jede Remuneration für Ertheilung einer solchen Dispensation nicht zulässig ist. Dieses Mißverhältniß kam jedoch nur in Ehescheidungsfällen vor, in Dispensationsfällen fungirten wir stets kollegialisch zusammen. Hieraus ergiebt sich nun zur Genüge, was von der hier erhobenen Anschuldigung zu halten sei.

Tief niederbeugend und mich bis in das Innerste erschütternd muß aber die sub Nr. 1, aller Wahrheit schnurstraks entgegen, angebrachte Anschuldigung in Beziehung auf den zweiten Rabbinats-Assessor R. A. Landau sein, wenn man aufs Gerathewohl, ohne allen Grund und gegen die offenkundigste, lauterste Wahrheit jene Anschuldigung mit einer nur der Evidenz eigenen Gewißheit, im Angesicht eines sehr großen, vom Gegentheil überzeugten Theils der hiesigen israelitischen Gemeinde, gegen mich geltend zu machen sich nicht scheut! Welche Sicherheit liegt in dem zum Motto gewählten, an die Spitze des Berichts gestellten Paragraphen der Statuten, welche Bürgschaft gewährt die treueste Befolgung derselben, wenn das Gefühl sich nicht regt, und die Hand nicht zittert beim Niederschreiben und öffentlichen Zurschaustellen einer solchen, völlig grundlosen Behauptung! Mögen sie alle diejenigen widerlegen, welche je von unserm Rabbinats-Kollegium geschieden, oder von Vollziehung der

Leviratsehe dispensirt wurden! Mögen sie im Gegentheil öffentlich auftreten, und mich vor der Welt Lügen strafen, das eigne Zeugniß des R. Landau selbst, wie nicht minder das in deutscher Sprache und Schrift abgefaßte Rabbinats-Register wird ihnen entgegentreten und sie als böswillige Verläumder erklären! Dieses bei mir aufbewahrte, von dem Gemeinde-Beglaubten vidimirte Register liegt für Jedermann offen, er komme und überzeuge sich durch den Augenschein, ob vom Antritte meines Rabbinats bis zu dem Augenblicke, wo R. Landau, leider! durch die Zunahme seiner Krankheit behindert wurde, an den Rabbinats-Funktionen kollegialischen Antheil zu nehmen, ihm auch nur ein einziges Mal die Theilnahme an denselben entzogen wurde? Doch es bedarf dessen gar nicht! Auch die geringste Einsicht in das Sachverhältniß wird diese ominöse Anschuldigung in ihrer völligen Nichtigkeit darthun. Wenn eine Zuziehung von Nichtmitgliedern des Rabbinats je stattgefunden, so lag diese Vermehrung des Personals, als z. B. bei Ertheilung von Levirats-Ehedispensationen, in rituellen Gründen, und war der darauf hindeutenden statutarischen Bestimmung völlig gemäß (Gemeindestatut. §. 69).

Ein pekuniärer Grund konnte niemals stattgefunden haben, weil dem R. Landau, wie er selbst bezeugen mag, auch nicht ein einziges Mal die ihm statutenmäßig zustehenden Gebühren entzogen wurden. Und doch soll ich statt seiner andere Privatleute zugezogen haben! Nimmermehr! Vielmehr muß ich diese Anschuldigung im tiefsten Gefühle meiner Unschuld als gehässig zurückweisen.

Ad 3 haben meine Vorträge, obgleich nicht in rein deutscher Sprache gehalten, noch auf homiletisch-künstlerische Manier Anspruch machend, stets die Gottesfurcht und die Ausübung seiner rituellen, wie moralischen Gebote zum Gegenstande gehabt. Ich habe immer geglaubt, daß Moral von Religion nicht zu trennen sei, und daß die strenge, gewissenhafte Beobachtung der Vorschriften der letzteren die Erfüllung der Anforderungen der ersteren nothwendig zur Folge habe, da jene diese nicht nur vollkommen involvirt, sondern auch heiliget und wirksam macht. Ich lasse es übrigens dahingestellt sein, welche Geschicklichkeit mir innewohne, die Prinzipien der positiven Religion auf moralische Gegenstände homiletisch anzuwenden, und ob irgend ein Gesetz mir verbiete, diese Anwendung indirekt durch Auseinandersetzung und Erläuterung agadischer Stellen zu bewirken, oder eine Einkleidung zu wählen, die dem modernen Zeitgeiste von einigen Individuen als nicht anpassend befunden wird, genug! das Faktum steht fest, daß ich im Geiste der lebendigsten religiösen Ueberzeugung und der Wahrheit stets auf die Gemüther meiner Zuhörer durch meine Vorträge zu wirken gesucht habe, und es wird mir sogar, laut obervorsteherischen Anschreibens (Beilage A.) vom 3. Juni 1834 noch das Zeugniß gegeben, daß gedachte meine Vorträge stets ein gefülltes Gotteshaus gefunden haben. Zwar werden in demselben Anschreiben gedachte Vorträge als talmudische Disputationen bezeichnet, aber für diese Begriffsverwechselung bin ich nicht verantwortlich. Dergleichen Disputationen haben nie den Inhalt meiner religiösen Vorträge ganz erschöpft, würden auch jene zugestandene Haufesfülle niemals herbeigeführt, vielmehr sie unmöglich gemacht haben, aber auch dann kamen solche talmudische Erörterungen nur deswegen vor, weil ich mich bei Uebernahme meines Rabbinats, den allgemeinen Brauch berücksichtigend, stillschweigend dazu verpflichtet glaubte; sie wurden aber bei Abnahme des Sinnes, selbst der frömmsten meiner hiesigen Zuhörer dafür, stets in abgekürzter Form gehalten. Diese Abkürzung kam, wenn auch nicht der Form, doch dem moralisch religiösen Theil zu gute. Eine passendere Form zu wählen, dazu wird mir ja in dem obervorständischen Anschreiben (Beilage C.) vom 18. März 1838 ohnehin die Fähigkeit abgesprochen, und dennoch wird es mir, selbst nachdem für die Befriedigung des Bedürfnisses einer gefälligeren Form des moralisch-religiösen Vortrags, seit Jahren vollständig gesorgt ist, jetzt noch die Beibehaltung der mir lediglich zu Gebot stehenden Form zum Verbrechen gemacht, und dadurch das beliebte Verfahren gegen mich begründet! noch heute begründet, wo zum Beweise der immer noch waltenden Beliebtheit dieser Form, die Fülle des Gotteshauses bei meinen Vorträgen sich noch nicht im Geringsten vermindert hat, und wo man den Wünschen, ja dem Verlangen eines sehr bedeutenden Theils der Gemeindemitglieder entgegenkommend, ein so geringes und mit so gutem Rechte zu forderndes Opfer, als das Hinnehmen meiner nicht modernen Vorträge sich herausstellt, zu bringen, sich hätte bereitwillig, nicht aber noch oben darein in dieser Form auch nur ein scheinbares Motiv finden sollen, wie leider geschehen, gegen mich zu verfahren! Und doch sind selbst diese beiden Vor-

träge, die bekanntlich nach rituell-gesetzlicher Vorschrift lediglich dazu bestimmt sind, an bestimmten Sabbaten auf die bald darauf folgenden hohen Feste vorzubereiten, also ihrer Natur nach mehr auf das Rituelle gerichtet sein sollen, nichts desto weniger voller religiöser Moral. Ein Muster dieser Vorträge hier beizubringen, ist mir, da ich meine Vorträge selten niederschreibe, für den Augenblick nicht gestattet, doch will ich, um die hier vorgebrachte Anschuldigung zu widerlegen, hier einige Auszüge aus meinen im Druck erschienenen Vorträgen liefern, woraus man die Art ersehen wird, wie ich die reinste Moral in biblische oder agadische Stellen einzukleiden pflege.

I.

Auszug aus einem, bei Gelegenheit der am 21. Juni 1837 stattgehabten Stadtverordneten-Wahl gehaltenen, bei H. Sulzbach im Druck erschienenen Vortrage.

Hier heißt es unter andern:

Brüder und Freunde!

Wer von uns je auf die Schicksale seiner Glaubensbrüder ein aufmerksames Auge gerichtet hat, den muß es längst befremdet haben, daß der göttliche Zorn diese Nation so hart getroffen und so weit, nach allen Weltenden zerstreut hat! Allein ein reiferes Nachdenken muß uns selbst in diesem harten Loose eine wohlwollende Züchtigung des Allvaters und eine zu unserem Besten veranstaltete Prüfung nicht verkennen lassen, indem wir die göttliche Huld oft genug wahrnehmen, womit sie uns die Herzen der Fürsten der Erde zuwendet, was uns zugleich zur Lehre dienen muß, daß auch wir wohlwollend und gütig gegen unsre Nebenmenschen sein sollen; denn auf Wohlthun ist die Welt gegründet! Wie einst die fromme Channa sang (1. Sam. 2, 8): „Er richtet den Armen vom Staube auf, erhebt vom Schutte den Dürftigen, setzt ihn neben Edle, läßt sie den Stuhl der Ehre einnehmen, denn Gottes sind die Bedrängten der Erde, auf sie hat er die Welt gegründet!" Diese edle Frau drückt gegen Gott ihren Dank nicht nur dafür aus, daß er sie mit einem Sohne beschenkt hatte, sondern auch selbst wegen ihrer früheren Unfruchtbarkeit, indem sie darin einen Fingerzeig Gottes erkannte, ihr Gemüth für den Kummer ihrer Mitschwestern mitleidig zu stimmen, daß sie sich dadurch aufgefordert fühle, ihnen hülfreich beizustehn, worauf der Ausdruck hinzudeuten scheint: er richtet vom Staube den Armen auf! Denn leider! müssen wir jetzt mehr als sonst wahrnehmen, wie sogar viele Menschen, die Gott mit Reichthum und allen Gütern der Erde beglückt hat, für das Elend ihrer dürftigen Mitbrüder unempfindlich bleiben, sich gegen die Armuth mitleidlos beweisen, Reichthum und Ehre als ihnen allein gebührend betrachten, worauf Andre keinen Anspruch haben, und so der leidenden Menschheit ihre Hülfe entziehen. Nur diejenigen unter ihnen, die früher unvermögend waren, und durch eine glückliche Wendung ihres Geschickes zu Reichthum gelangt sind, nur diese sind es in der Regel, welche, die Noth aus eigner Erfahrung kennend, sich zum Wohlthun angeregt fühlen, und derselben zu Hülfe kommen, während so mancher Unwürdige, von Jugend auf vom Glück Begünstigte, den Reichthum für etwas Unvergängliches, über das Grab hinaus Dauerndes haltend, ihn nur stets vermehren zu müssen glaubt u. s. w. Auch für uns, liebe Brüder! muß dieses Beispiel eine heilsame Lehre abgeben! Erwägen wir die unglückliche Lage, worin wir uns eine lange Vorzeit hindurch befanden, und vergleichen wir sie mit der gegenwärtigen, so beglückten, in welche uns die unerschöpfliche Huld unsers erhabenen, mächtigen, frommen und erbarmungsvollen Herrn und Königs (Se. Majestät werde von Gott erhöhet) versetzt hat! Der an unserm Schicksale theilnehmend, und uns nicht mehr als Fremdlinge betrachtend, uns allergnädigst die gemeinsamen bürgerlichen Rechte verliehen, in Folge deren wir der hohen Ehre theilhaftig geworden, unter den hochgeachtetsten Bürgern dieser großen Stadt unsre Sitze einzunehmen; könnten wir, sage ich, wenn wir dies alles genau erwägen, die Größe der Huld unseres Allergnädigsten Königs einen Augenblick verkennen? Wäre es nicht Pflicht, daß sämmtliche Mitglieder dieser Gemeinde hier versammelt wären, um dem Allmächtigen für seine uns erzeigte außerordentliche Gnade Dank und Preis anzustimmen? Dürfen wir uns dagegen gleichgültig zeigen? Wahrlich! nach dem bereits von uns Erlangten, bleibt uns nichts mehr zu wünschen übrig, da unser Streben niemals dahin ging, hohe Würden zu erlangen, vielmehr seit unsrer Verbannung aus dem gelobten Lande, stets unsre Gebete zu Gott dahin gerichtet waren, daß er die Herzen der Fürsten mit Gnade gegen uns erfülle, auf daß wir nicht mehr als der Beachtung unwerthe Fremdlinge von ihnen betrachtet werden mögen, niemals aber, daß sie uns hohe Würden ertheilen. So heißt es im Midrasch Rabba: Als einst ein (römischer) Magnat den Rabban Gamaliel fragte, wer wohl späterhin die Weltherrschaft handhaben werde, wies ihn dieser statt aller Antwort auf den Vers hin (Genes. 25, 26): Und seine (Jakobs) Hand faßte die Ferse des Esau! Wir deuten diese dunkle Stelle dahin, daß der Magnat wohl in der etwaigen irrigen Voraussetzung, daß die Glaubensgenossen des Gamaliel nach der Weltherrschaft strebten, ihn durch jene verfängliche Frage in Verlegenheit zu setzen gesucht haben mochte; allein Gamaliel wollte ihn durch Verweisung auf die angeführte Stelle auf die darin enthaltene Andeutung führen, daß schon der Patriarch von seinem Bruder Esau weiter nichts erlangen wollte, als: nicht getreten zu werden, keinesweges aber sich über ihn zu erheben. Um so auffallender muß es mir sein, an dem heutigen Tage nur so wenige meiner Glaubensbrüder in diesem Gotteshause versammelt zu sehen, und kann dafür

keinen andern Grund auffinden, als etwa die irrige Meinung vieler derselben, daß die wichtige Handlung, die heute vor sich gehen soll, etwas Gewöhnliches, alljährlich Wiederkehrendes sei, ohne die wichtigen Vortheile in Erwägung zu ziehen, welche mit der Wahl weiser und rechtschaffener, über das Wohl der Stadt wachender Männer, als Häupter derselben, verknüpft sind, und wie höchst wichtig es daher sei, an einer solchen Handlung thätigen Antheil zu nehmen, und sich dabei vom Gefühl der Wahrheit und Rechtschaffenheit leiten zu lassen.

II.

Ferner erlaube ich mir aus meinem Vortrage bei Gelegenheit der Huldigung Sr. jetzigen Königl. Majestät über Sprüche 21, 24: „Fürchte Gott, mein Sohn! und den König und mit Aufrührern lasse dich nicht ein!"
folgende Stelle zu entnehmen:

Theuerste Brüder! Diese von dem weisesten aller Menschen, von einem unumschränkten Könige, ausgesprochenen Worte führen uns auf eine der wichtigsten und weisesten Lehren, die ein Weiser uns je vernehmen ließ. Aus der Nichtbefolgung dieser Lehre sind von Anbeginn die traurigsten Schicksale einzelner Menschen, ja ganzer Nationen, und das gefährlichste Gift für die ganze Menschheit geflossen. Zwar bedürfen wir als Preußen, als beglückte Unterthanen des besten und weisesten aller Könige dieser Ermahnung nicht, und wie von jeher, so auch jetzt, schlägt das Herz jedes Unterthanen, von einem bis zum andern Ende des großen Reiches, voll dankbarsten Gefühles, seinem gerechten und weisen Beherrscher entgegen, allein auch die sprechendsten Thaten, auch die höchste Huld, auch die beste Absicht können aus Nichtbeachtung obiger Lehre verkannt, mißdeutet und mißbraucht werden. Fürchte Gott, mein Sohn! und den König! Es leuchtet jedermann leicht ein, warum Gott hier vorangestellt wird; allein es scheint hier auch noch ein anderer Grund dieser Voranstellung vorzuherrschen, der darauf hindeuten soll, daß die Gottesfurcht stets der Königsfurcht vorangehen, d. h. daß diese aus jener allein fließen, daß diese als Folge, aus jener als Grund entstehen müsse. Wer Gott fürchtet und dessen Geboten treulich nachkommt, der fürchtet auch den König aufrichtig, ist ihm auch mit inniger Liebe und Verehrung ergeben, weil nach unserer Religion Könige besonders von Gott eingesetzt werden, weßhalb sie auch Gesalbte Gottes genannt werden, wie der fromme König spricht: „Wer hat Hand an den Gesalbten Gottes gelegt, und ist ungestraft geblieben?" (1. Sam. 26, 9.) Ja! diese ehrende Benennung wird vom Propheten selbst einem heidnischen Könige beigelegt! wie es (Jes. 45. v. 1) heißt: So sprach der Herr zu seinem Gesalbten, dem Cyrus. Wer also den König fürchtet, weil er Gott fürchtet, der wird sich auch nicht mit Aufrührern einlassen, keinen Antheil an Verschwörungen, an verbrecherischen Verbindungen gegen den Staat und seinen Beherrscher einlassen. Fließt hingegen umgekehrt die Gottesfurcht aus der Furcht vor dem Könige, d. h. beobachtet man deswegen die göttlichen Gebote, weil der König es will, daß man zu irgend einer Religion sich bekenne, dann ist die Gottesfurcht eine erzwungene, dann ist aber auch die Königsfurcht eine oberflächliche, auf keiner sichern Basis ruhende; dann kann es dahin kommen, daß man, vom bösen Beispiele verlockt, sich Aufrührern und Staatsverbrechern anschließt, mit ihnen gemeinschaftliche Sache macht und zugleich über Rechtschaffene und Unschuldige das größte Elend bringt u. s. w.

III.

In einem Vortrage, gehalten am Lichterfeste 1840, im Verein für Armenbekleidung heißt es unter andern:

Wahrlich! was der zweifelnde Mensch oft mit geheimem Entsetzen die dunkle Macht der Gestirne oder eine unabwendbare Nothwendigkeit nennt, die nur erzeugt, um Gräber zu füllen, das ist des Allmächtigen weise Hand, die alles unaufhaltsam zu erhabenen Zwecken lenkt. — Ohne seine segensreiche Führung wären wir alle nur wie verwaiste Kinder, die, von keinem Vater wissend, sich im Dunkel des Waldes zusammenfinden, wo jeden Augenblick das dumpfe Geheul wilder Thiere hörbar wird, deren Wuth sie rettungslos preisgegeben sind. Darum wohl uns, geliebte Brüder! daß wir einen unsichtbaren Vater haben, der über jeden unserer Schritte wacht, der mit liebender Vorsorge jede Gabe geprüft, die er, uns zu erfreuen, schickt, und jeden Schmachtenden die Nahrung finden läßt, die für sein Bedürfniß und für seine Bestimmung die passendste ist. Denn Vergangenheit und Zukunft liegen offen vor seinem Blicke, und nach ihnen ordnet er die Gegenwart, die wir nicht begreifen können. Wer vermöchte ihm nachzuforschen in seinen Geheimnissen und mit seinem Verstande zu ergründen, was er den Menschen nicht offenbart hat? Er, der den Trug und die Wahrheit erschaut in den Herzen, und die Loose dieser Welt abmißt nach den Loosen einer künftigen! Das ist es, was der Midrasch meint. Rabbi Channa sagte: Alles ist in des Himmels Händen, ausgenommen die Gottesfurcht (d. h. alle menschlichen Loose: Reichthum und Armuth, Unverstand und Weisheit u. s. w. kommen unmittelbar von Gott. Zur Gottesfurcht kann der Mensch nur vermöge der Freiheit seines Willens, nur durch sich selbst gelangen) denn es heißt: „Und nun Israel, was fordert der Herr dein Gott sonst von dir, als daß du ihn fürchtest." Deut. 10, 12.

Darauf stellt der Talmud die Frage auf: Ist denn die Gottesfurcht etwa eine Kleinigkeit? Hat doch Rabbi Chanan selbst im Namen Rabbi Simeons Sohnes Jochai gesagt: der heilige gebenedeite Gott hat in seinen Schatzkammern nichts als den Schatz der Gottesfurcht; denn es stehet geschrieben: „die Gottesfurcht ist sein Schatz." Darauf folgt die Antwort: In der That ist sie (die Gottesfurcht) eine Kleinigkeit für Moses. Berachoth fol. 34. col. 2.

Allerdings könnte man verleitet werden, die Gottesfurcht für eine leicht zu erwerbende Tugend zu halten, wenn man jeden, der im Heiligthume Gottes, wo alles an seine Gegenwart erinnert, Andacht und Eifer zeigt, schon als gottesfürchtig betrachtet. Der Talmud aber faßt die Gottesfurcht aus einem andern Gesichtspunkte auf, er frägt: Hat doch Rabbi Chanan im Namen Rabbi Simeons, Sohnes Jochai, gesagt: „Der heilige gebenedeite Gott hat in seinen Schatzkammern nichts als den Schatz der Gottesfurcht? u. s. w. Das Wort Ozar, das hier Schatz bedeutet, heißt aber eigentlich Behältniß oder Gefäß. Die Gottesfurcht soll nämlich gleichsam das Gefäß sein, das alle unsre Handlungen in sich schließt. Sie soll uns auch außerhalb des Gotteshauses bei jedem Schritte begleiten und unser ganzes Leben, wie der Rahmen das Bild, schützend umgeben, um es vor Befleckung zu bewahren. In diesem Sinne wird es allerdings schwer, den Namen eines Gottesfürchtigen zu verdienen, der mit Aufmerksamkeit über sich wachen muß und sich keinen Leichtsinn, keine Unvorsichtigkeit vergeben darf. Mit Recht aber antwortet der Talmud, daß auch dieses für Moses eine Kleinigkeit war. Zu seiner Zeit nämlich, wo Gott sich täglich in Wundern offenbarte, wo seine Güte und Allmacht so unmittelbar vor aller Augen wirkte, damals war es schwer, nicht gottesfürchtig zu sein.

Der ächte Gottesdienst beschränkt sich demnach nicht bloß auf die Andacht im Bethause und die Pünktlichkeit in Ausübung unsrer heiligen Gebräuche, sondern die Erfüllung einer jeden Menschen- oder Bürgerpflicht ist zugleich als eine religiöse Handlung zu betrachten. Diese Wahrheit scheint mir auch der heilige Sänger mit folgenden Worten trefflich angedeutet zu haben: „laßt uns ins Gotteshaus gehen, unsre Füße aber bleiben stehn vor deinen Thoren zu Jerusalem." Psalm 122, v. 12. Vor den Thoren pflegte man nämlich in jenen Zeiten Gericht zu halten, wie aus vielen Stellen erhellt z. B.: „sie soll unter das Thor vor die Aeltesten treten." Deut. 25, v. 7. und dergl. mehr. Daher hier unter dem Ausdruck „Thore" Gerichtsstätte zu verstehen ist. Wenn es also heißt: „laßt uns in das Gotteshaus gehen" und unmittelbar darauf: „unsre Füße aber bleiben stehn vor deinen Gerichtsstätten zu Jerusalem!" so geht daraus hervor, daß das Gotteshaus hier schon errichtet ist; denn jedes Haus, wo Gerechtigkeit geübt wird, ist ein Gotteshaus. In diesem Sinne heißt es auch gleich darauf: „Jerusalem du wohlgebaute Hauptstadt, wo alles sich vereint, denn hier walten die Stämme, die Stämme Gottes, dem Herrn zu danken nach Gesetz, dort stehen die Stühle, die Stühle des Hauses Davids." Psalm 122, v. 3. 4. 5.

Also wurden in Jerusalem die Pflichten gegen Gott und gegen die Nebenmenschen zugleich geübt. Auf der einen Seite lag der Tempel, wo die Stämme Israels Gebete an Gott richteten, auf der andern war der Sitz des Gerichts, das für die öffentliche Ordnung Sorge trug. Da nun aus der Religion alle andern Pflichten, die Pflichten gegen unsre Nebenmenschen eben so, wie die Pflichten gegen uns selbst hervorgehen, so ist es genug, die Religion aufrecht zu erhalten, um Andrer und unser Wohlergehn zu befördern. Deßwegen fährt der Psalmist fort: Wünschet Glück Jerusalem, so wird es deinen Freunden wohlgehen, so wird der Friede wohnen in deinen Mauern, Sicherheit in deinen Palästen. Ps. 122. v. 6. 7. Am Schlusse dieses Psalms aber heißt es: Um meiner Freunde und Brüder willen suche ich dir Frieden, um unsers Gottes Tempel willen suche ich dein Wohlergehn. Ps. 122. v. 8. 9.

Denn wir sind in der That verpflichtet, alles, was in unsern Kräften steht zu thun, um Frieden und Eintracht mit unsern Nebenmenschen zu erhalten; zeitliche Vortheile, Vermögen und Ehre, nichts darf uns so theuer sein, als daß wir es nicht willig, ganz oder zum Theil dem allgemeinen Wohle zum Opfer bringen sollten. Daher sagt hier David: „um meiner Freunde und Brüder willen, wünsche ich dir Frieden." Nur in Bezug auf unsre Religion ist die Eintracht und der Friede nicht das einzige Ziel unsers Strebens; denn von ihren Gesetzen dürfen wir unter keinerlei Bedingung etwas opfern, jede irdische Glückseligkeit wäre für diesen Preis zu theuer erkauft. Daher heißt es: „um unsers Gottes Tempels willen, suche ich dein Wohlergehn," weil uns nichts als der Wunsch übrig bleibt, daß kein Fall eintreten möge, wo die Liebe der Religion dem zeitlichen Wohlsein hinderlich würde, sondern daß es vielmehr dem Gottesfürchtigen auch bei strenger Ausübung aller Gebote derselben wohl gehen möge.

Ad. 4. Die Revision des Hebräischen Unterrichts in den hiesigen jüdischen Schulen u. s. w. betreffend, so sind gegenwärtig drei solcher Schulen hier zwar bestehend, die eine aber als Königliches Institut, die beiden andern als Privat-, jedoch concessionirte Anstalten, deren Aufsichtsrecht weder dem Obervorstand, noch dem Oberrabbiner im geringsten unterworfen. Die Aneignung einer solchen Gewalt von beiden Seiten würde also als anmaßend und eigenmächtig von Seiten der Königl. Behörden streng gerügt und geahndet werden, und demnach auch bei Wahrnehmung der größten Uebelstände kein Bericht irgend eine Wirkung für Abstellung derselben haben; folglich auch die §. 78. (übrigens im Widerspruch mit dem allegirten §. 78.) den beiden Beisitzern übertragene Inspicirung und ausdrückliche Verpflichtung derselben, sie auch ohne Aufforderung des Oberrabbiners zu handhaben, ein Unding und die darüber sprechenden §§. eine leere Phrase sein. Welcher, von der Gemeinde nicht besoldete Vorsteher irgend einer jüdischen concessionirten, von dem Obervorstande wie von dem Oberrabbiner völlig unabhängigen Schule, würde es sich je haben oder noch gefallen lassen, von Ersterm seine Anstalt inspiciren, oder von Letzterm revidiren zu lassen? Der Vorsteher einer Privat-

Schule ist nur seiner vorgesetzten Behörde von der Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen Rechenschaft schuldig; die Verpflichtung zu dieser Rechenschaft resultirt aus der Natur des gegenseitigen Kontrakts zwischen dem Lehrer, und den ihm ihre Kinder anvertrauenden Eltern; jede Einmischung eines dazu unbefugten Dritten ist wirkungslos und unstatthaft, so lange sie nicht von beiden Theilen freiwillig zugelassen wird. Es ist also von vorn herein unbegreiflich, wie eine Bestimmung in die Statuten aufgenommen werden durfte, die von so offenbarer Unwirksamkeit ist? Noch weniger aber ist die Berufung auf eine solche statutarische Bestimmung begreiflich! Wenn aber solche dessen ungeachtet gegen mich geltend gemacht wird, so fällt aus angegebenen Gründen die darauf gegründete vierte Anschuldigung in sich selbst zusammen und eignet sich um so weniger zur Beobachtung eines so höchst befremdenden Verfahrens gegen mich.

Was die hinzugefügte Anschuldigung in Betreff der Talmud Tora anbelangt, so ist es eine offenbare Verwechselung der Begriffe, wenn der Bericht solche mit einer Talmud-Schule verwechselt. Letztere involvirt, wie schon der Name zeigt, die Bestimmung, den Unterricht im Talmud zu ertheilen; erstere hingegen kann wohl, muß aber nicht nothwendig den Unterricht im Talmud in ihren Wirkungskreis ziehen. Ihre Gegenstände sind besonders: Hebräisch lesen, Uebersetzen der Bibel und der hebräischen Gebete, Unterricht in ceremoniellen Gegenständen u. s. w. Wenn nun eine Talmudschule im eigentlichen Sinne dieses Wortes niemals hier bestanden hat und daher auch nicht zu inspiciren war; wenn ich vielmehr für die Pflege der talmudischen und rabbinischen Kenntnisse ein noch bestehendes Institut begründete; den Kaufmann Herrn J. Lischwitz vermochte, seine nicht unbedeutende talmudisch-rabbinische Bibliothek von circa 400 Thlr. an Werth, dem Institut zu schenken; den Obervorsteher, Herrn Kommerzienrath Fränkel, veranlaßte, dem Institute in dem, von demselben neu erbauten Hospitale ein besonderes Lokal einzuräumen: wenn, was die Talmud-Toraschule anbelangt, das Einkommen und die Unterstützung so gering sind, daß sie kaum hinreichen, auch nur einigen Kindern mehr als den Unterricht in den Elementen ertheilen zu lassen; wenn ich nach dem Zeugniß des seit mehreren Jahren dem Institut vorstehenden Herrn S. Goldscheider und des an demselben angestellten Lehrers, Herrn Albert Zülzer, zwar nicht im feierlichen geräuschvollen Aufzuge, sondern in meiner Wohnung die wenigen armen Kinder examinirte; wenn es in dieser traurigen Verhandlung auch wohl darauf ankommt, wer die in dem Bericht nicht genannten Revisoren waren, um sich von der Unpartheilichkeit des über jene Revision erstatteten Berichtes zu überzeugen; wenn nach der armen Ausstattung dieser sogenannten Talmud-Toraschule das aufgestellte Zerrbild das Abschreckende gänzlich verliert; wenn dieses Zerrbild vielmehr in seiner scheußlichen Gestalt Bedauern erregt, daß dergleichen Anstalten keine kräftigeren Unterstützungen zufließen, wodurch sie ihr Leben besser fristen könnten, so geht aus allen diesen Thatsachen bis zur Evidenz hervor, daß der ganze, diese Angelegenheit betreffende passus, nichts als eine auf ein besonderes Effektmachen berechnete Phrase sein soll, um meinen Anklägern und Richtern beim Publikum einen guten Dienst zu leisten, und daß es der Leidenschaft unendlich leichter ist, tausend Unschuldige zu verurtheilen, als einem Einzigen volle Gerechtigkeit und unpartheische Erwägung angedeihen zu lassen! Denn man hat nicht einmal beachtet, daß von dem Alter von 11 Jahren ab den armen Kindern dieser Anstalt polizeilich nicht gestattet ist, sich dem Talmud-Studium zu widmen, noch ihnen den Unterricht darin zu ertheilen, und, daß endlich selbst im Geiste des von mir vertretenen Principes, die Unmöglichkeit am Tage lag, sowohl den Talmud-Unterricht auf irgend eine Weise fruchtbar und nützlich zu machen, als auch bei dem schlechten finanziellen Zustande der sogenannten Talmud-Tora-Schule auch noch einen besondern Talmudlehrer daran anzustellen.

Ad. 5. muß ich die schonende Rücksicht bewundern und dankbar anerkennen, die man bei dieser Anschuldigung gegen mich an den Tag legte. Man war zart genug, zuzugestehn, daß ich doch dann und wann Krankenbesuche gemacht und Sterbenden Trost zugesprochen habe, ohne, was doch so nah lag, als bloß Reichen angedichen, auszusprechen. Diese negative Anschuldigung dürfte jedoch aus mehreren Gründen schwer zu erweisen sein!

Giebt es auch nur einen scheinbaren Grund, oder auch nur die geringste Wahrscheinlichkeit, anzunehmen, daß alle seit 16 Jahren aufeinander gefolgten Vorstände sich einer so höchst mühsamen und schwer durchzuführenden Kontrolle unterzogen und bis auf den heutigen Tag ununterbrochen fortgesetzt haben sollten? Daß irgend einer dieser Vorstände meine funktionellen Schritte so streng überwacht haben sollte, um so genau zu wissen und so genau auszusprechen, daß diejenigen Kranken, die ich besucht, oder diejenigen Sterbenden, denen ich Trost zugesprochen, lediglich solche waren, die mir nahe standen oder verwandt waren? Meint es denn der Vorstand ernstlich mit der Forderung, daß ich in einer Gemeinde von ungefähr 1200 Familien wirklich jeden Kranken und Sterbenden unaufgefordert besuchen solle?

Nahestehend ist mir jedes Gemeindemitglied, aber den kranken Zustand oder die Agonie eines jeden zu kennen, dürfte mir wohl, ohne aus den Grenzen der Billigkeit, ja der Möglichkeit zu treten, nicht gemacht werden! Wohl aber gab es Kranke, und ich kann die betreffenden Personen erforderlichen Falls namhaft machen, bei denen ich mich zum Krankenbesuche anmelden ließ, und unter einem angegebenen Vorwande zurückgewiesen wurde, während doch so viele Andere zugelassen wurden! Wird man mir aber jemals (um dem beliebten niemals doch wiederum ein jemals entgegenzustellen) nachzuweisen im Stande sein, daß ich irgend wann einer an mich ergangenen beßfalsigen Aufforderung, von Reich oder Arm, nicht genügt hätte?

O! der traurigen Nothwendigkeit! in Ermangelung eines plausiblen, haltbaren Grundes, zu solchen aus der Luft gegriffenen Mitteln seine Zuflucht nehmen zu müssen, oder sich dazu aufreden und verleiten zu lassen! O! der gefährlichen Krankheit, zu deren Linderung weder die materiellen Mittel des geschicktesten Arztes, noch der Besuch des statutenmäßigen Rabbiners ausreichen!

Es ergiebt sich nun aus dem bisher Ausgeführten, daß 1) Im Allgemeinen die Statuten selbst den Ober-Rabbiner von allen Verpflichtungen befreien, wegen deren vorgeblichen Verletzung er angeklagt, und von demselben Ankläger gerichtet wurde; daß 2) der administrative Ober-Vorstand nicht das kompetente Forum ist, vor welches jene Verpflichtungen, insofern sie die Religion betreffen, sondern wenn eine solche Verletzung präsumirt wird, diese vor eine Königl. Behörde gehört, von welcher die Entscheidung, und im schlimmsten Falle die Nöthigung zur fernern Erfüllung jener Verpflichtungen einzig und allein ausgehen muß; daß 3) selbst innerhalb der statutarischen Kompetenz, was die erste Anschuldigung betrifft, ich die statutarische, die Zuziehung der beiden Beisitzer betreffende Bestimmung, niemals verletzt, vielmehr solche stets beobachtet habe, die Zuziehung von sogenannten Privatleuten, da, wo sie das Ritual fordert (z. B. bei der Chaliza) dem §. 69 der Statuten gemäß stattgefunden hat; daß 4) was die zweite Anschuldigung, nämlich die allmonatlichen Vorträge anbelangt, einerseits der Ober-Vorstand selbst mich von Abhaltung derselben befreit, andererseits die Staatsgesetze mich daran verhindert haben; daß 5) was die dritte Anschuldigung anbelangt, ich immer und fortwährend in meine Vorträge zwar talmudische Erörterungen zuweilen, und zwar nur da, wo sie der Ritus fordert, mit eingemischt, aber auch da der übrige Inhalt, wie überhaupt jedes meiner Vorträge, rein moralisch religiöser Tendenz war; daß 6) was die vierte Anschuldigung betrifft, ich keinen hebräischen Unterricht zu revidiren befugt war, folglich weder zur Inspicirung desselben auffordern, noch über denselben Bericht abstatten konnte; daß 7) was die Talmud Tora anbelangt, die Einführung des talmudischen Unterrichts darin, theils durch den schlechten finanziellen Zustand derselben unmöglich war, theils nicht nothwendig in der Bestimmung dieser Anstalt liegt; daß ich ferner zwar dieselbe nicht besucht habe, dies aber nicht nothwendig war, weil die Kinder in meiner Behausung examinirt wurden, und daß endlich 8) was die fünfte Anschuldigung betrifft, dem Ober-Vorstand der Beweis obliegt, daß alle Kranken, die ich je besucht, nur mir Befreundete und Nahestehende waren, oder daß irgend ein Sterbender, zu dem ich gerufen wurde, unberücksichtigt geblieben wäre.

Dergestalt am Ende meiner Vertheidigung angelangt, kann ich die Akten dieses unseligen Prozesses dennoch noch nicht schließen, da der obervorständische Bericht den gegen mich erhobenen Anschuldigungen einige Erörterungen und Aufklärungen angehängt hat.

Was nämlich meine Anstellung (Ver. S. 6) anbelangt, so ist das ganze darauf beruhende Verhältniß juridischer Natur und gehört einzig und allein vor das Königl. Gerichtsforum und es steht keinem andern Forum zu, sich darüber eine eigenmächtige Entscheidung und Selbsthülfe anzumaßen. Hat ferner, wie ich nachgewiesen habe, eine Verletzung der Statuten von meiner Seite niemals stattgefunden; so ist auch die (Ver. S. 7 init.) ausgeführte Deduktion eine vergebliche. Uebrigens hat das dort vindizirte Provisorium von da ab seine Wirksamkeit verloren, wo die erklärte Nichteinmischung der hohen Behörde eingetreten ist, und von da ab ist bei nicht erfolgter Kündigung, besonders aber mit Einführung der Statuten die faktische Anerkennung §. 68 erfolgt.

Ebenso ungegründet ist die (Ver. S. 13) ausgesprochene Behauptung, daß ich seit 21 Jahren die Leistungen eines ersten (d. h. überall, wie besonders, durch alle Erlasse und Zuschriften der vielen auf einander gefolgten Vorstände bestimmt bezeichneten) Oberrabbiners, der Gemeinde nicht hätte zu Theil werden lassen, wie ich oben zur Genüge ausgeführt. Den (Ver. S. 14) angeregten, als künstlich angestellt und systematisch vorbereitet bezeichneten Angriff, muß ich als solchen gänzlich zurückweisen.

Die Leiche eines reichen, aber auch zugleich streng religiösen und rechtschaffenen Mannes lag vor unsern Augen, und ich wurde von selbst darauf geführt, diese so seltnen Vorzüge herauszuheben, um sie als Muster vor Arm und Reich aufzustellen. Der Angriff selbst, bei dem ich nicht mehr zugegen war, und den ich, ich betheure es bei Gott! wissentlich nicht nur nicht veranlaßt, sondern mit dem tiefsten Unwillen verabscheut habe, und noch verabscheue, ist, wie ich später erfuhr, durch andere Veranlassung herbeigeführt worden; — es war also höchst übereilt, mir eine mir fremde Schuld aufzubürden, und daraus die Erlassung einer Suspension zu gründen. „Höret beide Parteien und fället ein gerechtes Urtheil!" heißt es in unserer heiligen Schrift (Deuter. 1, 16) das Eine hängt lediglich von dem Andern ab. Was die weiteren hierauffolgenden Auslassungen anbelangt, so werden solche in der folgenden mit B. bezeichneten Abtheilung sich erledigen.

B. Die Wahrheit.

Den Boden des ostensiblen Motivs, worauf wir bisher gestanden haben, verlassend, und in das dunkle Gebiet des wahren Motivs mich versetzend, ist es nicht die Freude, sie gefunden zu haben, sondern der Schauer, sie entdecken zu müssen, der meinen Schritt begleitet! Der Obervorstand hat gegen §. 71 der Statuten, gegen seine in der Konkurrenzeröffnung vom Ende März 1838 festgestellten Bedingungen und später oft gegebenen Versicherungen; im Widerspruche mit den religiösen Ueberzeugungen fast der ganzen Gemeinde, so wie des seit Jahrtausenden faktisch bestehenden traditionellen Judenthums, die Wahl eines Dajan getroffen, der durch mündlich und schriftlich ausgesprochene Lehren und Grundsätze dasselbe ohne Rückhalt leugnet, und dessen Beruf und Mission es zu sein scheint, dasselbe mit der Wurzel auszurotten und für immer zu vernichten!

Trotz dieser offenkundigen, dem Judenthume so feindseligen Bestrebungen, trotz der, bis zur Evidenz gesteigerten Ueberzeugung von den, der jüdischen Religion unumgänglich daraus erwachsenden Gefahren, verharrt der Obervorstand, der mit so unerbittlicher Strenge seine Statuten handhabende Obervorstand, statt auf Erfüllung derselben, wie der kontraktlich festgestellten Bedingungen zu dringen, in seinem offenbar statutenwidrigen, den jüdischen Religionsgesetzen zuwider laufenden Verfahren. Trotz dieser offenkundigen Ueberzeugung sucht der Obervorstand mich zu einer Handlung zu zwingen, die ich, als von ihm selbst anerkannter Vertreter meines und fast der ganzen Judenheit religiösen Prinzipes, ohne direkte Verletzung meines religiösen Gewissens nicht ausüben kann. In Folge eines beispiellosen, selbst von dem grausamsten Tyrannen nicht zu erwartenden Gewissenszwanges, macht man, das wahre Motiv verbergend, gegen mich scheinbare Anschuldigungen geltend, um meinen Charakter und meinen guten Ruf zu verdächtigen, den Beifall einer über ganz Europa verbreiteten Sekte zu gewinnen! Ist es schon die Pflicht jedes, mit der Religion seiner Väter es treu meinenden Israeliten,

dergleichen zum gänzlichen unvermeidlichen Untergang derselben nothwendig führenden Bestrebungen, aus allen Kräften entgegen zu wirken, wie sollte ich es ruhig und gleichgültig mit ansehen können, daß aus unsrer eignen Mitte Männer hervortreten, welche es systematisch darauf anlegen, die Pfeiler unserer heiligen Religion, wie es bis jetzt in dem Grade nie geschehen, umzustürzen, und das Gebäude selbst in seinen Grundfesten zu erschüttern? Sollte ich es ruhig mit ansehen können, daß eben derselbe Mann, von dem die planmäßig und geschickt berechnete Vernichtung des traditionellen Judenthums ausgeht, der ein solches Studen offen darlegt, und kein Hehl daraus macht, daß eben derselbe Mann, vor sich nicht erröthend und das Urtheil selbst seiner eigenen Anhänger nicht scheuend, unausgesetzt dahin strebt, als Dajan und Rabbiner zu fungiren, und sich für diese Funktionen anstellen zu lassen! Daß ein Mann, der die Tradition läugnet, die Prinzipien des Talmud öffentlich verspottet, Funktionen ausüben will, deren richtige Ausübung lediglich auf traditionellen Bestimmungen beruht?

Allein, was sollte, was konnte ich bei der betrübenden Ueberzeugung von dem völligen Umsturze nicht nur des traditionellen, sondern auch des mosaischen Judenthums, bei der fortschreitenden Abnahme aller Religiösität, bei dem fortschreitenden Verschwinden mancher schönen Sitte, die das Judenthum zierte, bei der nahe bevorstehenden Auflösung der zartesten Bande der Gesellschaft und der Familien, bei der fortschreitenden Zunahme der Verspottung alles dessen, was uns Jahrtausende hindurch heilig war, was uns im Leben Einheit, Stärke und Dauer, und in der Todesstunde Trost und Hoffnung gewährte; was konnte ich thun bei allen diesen, in Israel leider! überhand nehmenden Uebeln; was selbst hier thun, um dem reißenden Strome einen Damm zu setzen, als protestiren? als mit großer Schonung der Verhältnisse zur Beibehaltung alter Sitte und Religiosität ermahnen und aufmuntern?

Allein, was war der Erfolg dieses Strebens? Die Ausübung einer so heiligen Pflicht wurde als Anlaß zum Aufruhr, meine im Erfüllen meines Auftrages gesprochenen Worte als Polemik betrachtet. Es wurden Eingriffe in meine Rechte gethan, ich wurde in meinen Subsistenzmitteln geschmälert, in meiner Ehre gekränkt, ich habe keine Schritte gethan, es abzuändern, ich habe gelitten, geduldet und ertragen, und meine Leiden dem Gott meiner Väter heimgestellt!

Aber man begnügte sich damit nicht, ich war zum Opfer bestimmt, und sollte den Leidenskelch bis auf die Neige leeren; denn beharrlich wurde mir endlich und mit immer stringender Dringlichkeit die Forderung eines kollegialischen Fungirens gestellt! Vergebens war mein Sträuben gegen eine solche Zumuthung, vergebens wies ich sie aus religiösen Gründen zurück, vergebens sprang es in die Augen, wie bei der friedlichsten Gesinnung, bei der höchsten Achtung, die der Person gebührt, eine solche Forderung die Unmöglichkeit der Erfüllung in sich trägt; man wollte sie zur Möglichkeit, zur Wirklichkeit machen; man glaubte mir nicht! Man schob mir unedle Zwecke unter! Aber bei dem lebendigsten Bewußtsein meiner Unschuld, tröstete ich mich mit der Gerechtigkeit meiner Sache, wie folgende (Beilagen F 1 — 3) kompetente Gutachten von 11 Rabbinern zur Genüge beurkunden, zu deren Veröffentlichung ich nur von den Umständen gezwungen meine Zuflucht nehmen muß. Man hielt dies für Starrsinn, für Hartnäckigkeit, und suchte mich, wie Ber. S. 11. beispielsweise zu ersehen, durch Drohungen einzuschüchtern, und als auch dies nichts half, ergriff man das letzte Mittel, das, jene Drohungen zu verwirklichen.

Die Gelegenheit dazu fand sich bald in dem bereits erwähnten Vorfalle auf dem Friedhofe und meine Suspension wurde mir in einem Schreiben vom 4. April angekündigt, worauf meine Antwort am 5. April erfolgte. Indessen konnte ein solcher, von den Obervorstehern gethaner Schritt, nicht ohne Anregung der Gemüther zahlreicher Gemeinde-Mitglieder bleiben. Eine Deputation aus ihrer Mitte verfügte sich zum Aktiv-Vorstande, um die Zurücknahme der Suspensions-Erklärung zu vermitteln. Ihre deßfallsige Bemühung blieb ohne Erfolg. Dagegen ließ der Obervorstand unter Begleitung beifolgenden Anschreibens den hier ebenfalls folgenden Theilungsplan an mich gelangen. Beide lauten folgendermaßen:

Zuschrift des Ober-Vorsteher-Kollegii über den Erfolg der Deputation.

Ew. Ehrwürden

haben mittelst einer erwählten Deputation am 10. d. M. bei uns die Aufhebung der Suspension nachgesucht(?), die jedoch ohne Erfolg bleiben mußte, da Sie dabei stehen bleiben wollen, den §. 68 der Statuten nicht zu erfüllen. Das Kollegium hat daher noch auf ein letztes Auskunftsmittel zur endlichen Beseitigung des Streitpunktes gesonnen, und demnach in der vorgestrigen Plenarsitzung nach vielfacher und gewissenhafter Berathung beifolgenden Entwurf einstimmig angenommen, den wir Ihnen hierdurch überreichen, mit der Bitte, sich bis Sonntag Vormittag auf klare und ganz unzweideutige Weise schriftlich zu erklären, ob Sie auch dagegen Einwendung zu machen haben.

Mit Hochachtung

Ew. Ehrwürden

Breslau, den 15. April 1842.

ergebenst

Der Vorstand der hiesigen Israeliten-Gemeinde.

Sr. Ehrwürden
dem Herrn Oberrabbiner Tiktin.

Diesem Schreiben beigefügt war der gedachte

Theilungsplan.

Nachdem der unterzeichnete Vorstand, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel aufgeboten, den in unsrer Gemeinde gestörten Frieden wieder herzustellen, an dem einzigen Punkte aber scheiterten, daß der Oberrabbiner Tiktin pflichtgemäß in allen rituellen Verrichtungen mit dem Rabbinats-Kollegium nicht wie es jetzt besteht, fungiren will, so blieb uns dann nur die Alternative, entweder die Verfolgung gesetzlicher Schritte, um diese Renitenz zu besiegen, oder noch ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch auf gütlichem Wege dieses Hinderniß beseitigt und die verschiedenen Ansichten der Gemeinde-Glieder berücksichtigt werden. Der Vorstand, seinem Gefühle wie seiner Pflicht gern folgend, hat nun zu seiner Freude einen Weg gefunden, auf welchem er friedlich allen Meinungen gerecht werden kann, und demnach wurde in heutiger Berathung folgender Beschluß gefaßt:

a. Die Gemeinde trennt sich nicht, bleibt vielmehr eine fest geschlossene Körperschaft wie bisher, und die Statuten bleiben daher weiter für alle Theile gleich bindend. Es folgt nun auch daraus, daß die bisherige Verwaltung mit allen Institutionen und milden Stiftungen, nach unseren Statuten unverändert fortbesteht.

b. Es werden dann die Mitglieder unserer Gemeinde aufgefordert, nach ihren verschiedenen Kultus-Ansichten sich in zwei Gesellschaften zu theilen. Jede, dieser zwei, blos in Beziehung des Kultus geschiedenen Gesellschaften unserer Gemeinde, wählt den ihren Ansichten entsprechenden Rabbiner als Präses und bildet aus ihren Gliedern ihren Kultus-Vorstand, und sollen diese beiden Rabbiner eine von einander ganz unabhängige Stellung haben.

c. Beiden Kultus-Vorstehern bleibt die Ordnung ihres Kultus mit Beistimmung des von ihnen erwählten Rabbiners allein überlassen.

d. Da der herkömmliche Ritus in gewissen Dingen ein gemeinschaftliches Fungiren eines Rabbinats-Kollegiums vorschreibt, und keinem Mitgliede durch den Oberrabbiner ein Zwang auferlegt werden soll, das Rabbinats-Kollegium so anzunehmen, wie es jetzt besteht, so wird noch ein dritter Dajan, der der alten Talmudschule angehört, und nach diesem Ritus approbirt ist, einstweilen nur interimistisch angestellt.

e. Bei allen rituellen Vorfällen, wo eine Kultus-Gesellschaft ein Rabbinats-Kollegium braucht, fungirt ihr

erwählter Rabbiner als Präses des Rabbinats und bespricht mit den betheiligten Mitgliedern die Wahl der für ihn zur Assistenz geeigneten Assessoren.

f. Der Gemeinde-Vorstand sichert die Assistenz jedem von beiden, so oft sie gefordert wird.

g. Unsere Gemeinde-Beamten haben gleiche Pflichten für beide Gesellschaften, da alles, was der Gesammtheit angehört, unverändert bleibt.

h. Sobald die Gesellschaften sich constituirt und ihren Kultusvorstand gewählt haben, entwerfen sie ihre Statuten, welche der Gemeinde-Vorstand zu bestätigen hat, darauf treten die Kultus-Vorstände mit dem Gemeinde-Vorstande in freundschaftliche Berathung über die entstehende Mehrausgabe, da die neue Last nicht der Gemeindekasse aufgebürdet werden kann, die Kosten dürften auf circa 400 Thlr. jährlich sich belaufen.

i. Die Rabbiner beider Gesellschaften verpflichten sich zur strengsten Schonung und Achtung gegen einander und deren Gesellschaften in Wort und That. Die Ueberwachung beider Gesellschaften und Sicherung ihrer Interessen, bleibt Pflicht des Gemeinde-Vorstandes, insoweit er sich dazu für kompetent erachtet.

k. Von diesem Entwurfe sollen zwei gleichlautende Abschriften bald den Herren Rabbinern, als Sr. Ehrwürden dem Oberrabbiner Tietin und Sr. Ehrwürden dem Dr. Geiger zugestellt werden, und in einem begleitenden Schreiben sollen die Herren Rabbiner aufgefordert werden, binnen 24 Stunden zu erklären, ob irgend wie dagegen noch etwas zu erinnern sei, es soll in diesem Schreiben auch erklärt werden, daß derjenige, der diesen Weg, als noch einzig möglichen zur Herstellung des Friedens unserer Gemeinde, zurückweist, die den absichtlichen Schöpfer und Ernährer der Zwietracht nothwendig treffenden Folgen, sich selber wird zuschreiben müssen.

Breslau, den 25. April 1842.

In diesen Theilungsplan, konnte, wie leicht zu ermessen, meinerseits nicht eingegangen werden, weil darin die beabsichtigte wünschenswerthe Wiederherstellung des Friedens in der Gemeinde von Bedingungen abhängig gemacht wurden, die eben dazu geeignet sind, ihn auf immer daraus zu verbannen und die ohnehin leider! so weit gediehenen Spaltungen systematisch zu verewigen. Diese Ueberzeugung wurde nebst anderen Weigerungsgründen in meinem folgenden Schreiben an den Obervorstand entwickelt.

Einem Wohllöbl. Aktiv-Vorstande

verfehle ich nicht, auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M. Folgendes ergebenst zu erwidern: Niemanden mehr als mich, betrübt die Spaltung und der Kampf in der Gemeinde selbst, und ich bin mir bewußt, diesen Zustand nicht herbeigeführt, sondern demselben aus allen Kräften, ja mit persönlicher Selbstverleugnung entgegen gearbeitet zu haben. Nur so lange, als nicht die Religion selbst der Gegenstand des Angriffs wurde, oder ich hoffen konnte, daß Besonnenheit an die Stelle eitler Neuerungssucht zurückkehren würde, habe ich geschwiegen und gewartet. Die Neuerungen machen jetzt aber reißende Fortschritte und ich, als Hüter der Religion des altväterischen Glaubens, sollte aus dem Wege geräumt werden. Von diesem Augenblicke an mahnte mich doppelte Pflicht, auf dem von Gott mir anvertrauten Posten zu stehen und auszuharren, und Ein Wohllöbl. Aktiv-Vorstand hat die Deputation mißverstanden, wenn er glaubt, daß sie die Aufhebung meiner Suspension nachgesucht habe. Denn abgesehen davon, daß ich von Rechtswegen durch einen Wohllöbl. Vorstand nicht suspendirt werden kann, die Aufhebung einer Suspension also — welche von Rechtswegen nicht stattgefunden — ein Widerspruch ist; so hat die Deputation in meinem Namen Einen Wohllöblichen Vorstand nur zur Rücknahme einer Erklärung aufgefordert, zu welcher Ein Wohllöblicher Vorstand nicht befugt und ermächtigt war.

Nicht abzusehen ist, auf welchem Wege Ein Wohllöbl. Vorstand den Vorwurf, daß ich den §. 68 der Statuten nicht erfüllen wolle, zu begründen gedenke; denn grade diese statutarische Bestimmung ist es, auf welche

ich mein Recht gründe und aus welcher ich die Behauptung herleite, daß der gegenwärtige Zustand ein statutenwidriger ist. Das Warum gehört jetzt nicht hierher, da die Untersuchung und Entscheidung der traurigen Differenzen der Königlichen Behörde übergeben und anvertraut worden ist. Aus diesem Grunde sowohl, als auch in Betracht, daß die von Einem Wohllöbl. Vorstand gemachten Vorschläge:

a. in einigen Theilen mein, und das Gewissen jedes religiösen Glaubensgenossen verletzen,
b. daß die Theilung der Gemeinde den Keim der Zwietracht in sich trägt und den Dualismus und den Kampf im Schooße der Gemeinde sanktioniren und recht eigentlich verewigen würde, und endlich
c. daß nach dem noch gültigen Judenreglement vom 17. April 1750, Art. 30, und nach der Kabinetsordre v. 19. Mai 1817. 9. Decbr. 1823 und 6. Febr. 1824, sowie dem Minist. Rescr. v. 12. Mai 1840 (Vergl. Minist. Bl. pro 1830. S. 228) jede Gottesdienstliche Absonderung der Juden verboten ist und ich Mitschuldiger einer unerlaubten Handlung nicht sein mag,

bin ich genöthigt und verpflichtet, die Vorschläge Eines Wohllöblichen Vorstandes zur angeblichen Beseitigung des Streitpunktes abzulehnen.

Andere Vorschläge, als solche, vor welchem mein Gewissen nicht zurückschreckt, kann und darf ich nicht annehmen, und ich bin daher frei von dem Vorwurfe, den Frieden der Gemeinde gestört zu haben, wenn ich für Aufrechthaltung unsers Glaubens lebe und wirke. Was damit sich nicht verträgt, gebietet die Pflicht zu entfernen.

Eines Wohllöbl. Aktiv-Vorstandes
ins. d. 17. April 1842.

ergebenster
G. A. Tietin,
Ob. R.

Eine weitere bestimmte Erklärung erfolgte von Seiten des Ober-Vorstandes nicht, vielmehr wurde ein nur von 3 Vorstehern unterzeichnetes, mit dem Gemeindesiegel nicht versehenes, peremtorisches Schreiben, an mich erlassen, in Rücksicht welches Umstandes auch von meiner Seite keine weitere Antwort erfolgte. Nichts desto weniger wurde mir eine von Seiten des Ober-Vorstandes beliebte vierwöchentliche Fristverlängerung gestattet, und als diese ohne Erfolg blieb, der bekannte Bericht der Publizität übergeben.

Wer nun das wahre Motiv der zur Schau gestellten Anschuldigungen nicht schon von vorn herein sogleich durchschaut hat, oder darüber noch im Zweifel ist, der wird dasselbe durch den oben mitgetheilten Theilungsplan auf das unverkennbarste erschauen. Von der irrigen Ansicht ausgehend, daß es in der Gewalt eines, seiner Religion gewissenhaft zugethanen Rabbiners liege, ihre Vorschriften nach den verschiedenen Zeitverhältnissen verschiedentlich zu modifiziren und abzuschaffen, oder daß vielleicht auch die mir gewordene Zumuthung, das religiöse Gewissen auch nicht im Entferntesten berühre, hat der Ober Vorstand, das ganze Sachverhältniß danach beurtheilend, in meinem fortgesetzten Widerstande nur ein Merkmal des Eigensinns und der Verstocktheit erkannt und mich daher als einziger Veranlasser des gestörten Friedens in der Gemeinde betrachtet; besonders hat er sich in dieser Ansicht dadurch bestärkt gesehen, daß man ihm die lediglich auf Täuschung beruhende Nachweisung mancherlei dem Zeitgeiste zu Gefallen in verschiedenen früheren Zeiten getroffne Abänderungen beizubringen suchte.

Wohl haben Hillel, Gamaliel, R. Jochanan den Saccai und Andere verschiedene unumgänglich nothwendige Abänderungen unternommen und geltend gemacht; allein keiner dieser Männer hat solche für sich allein und ohne Noth gemacht. Alle standen an der Spitze aus den gelehrtesten, frömmsten und tugendhaftesten Männern gebildeten Kollegien; alle hatten bei diesen Abänderungen lediglich eben die Erhaltung der Religion als beständiges Ziel vor Augen. Niemals aber ist es in unsrer Zeit selbst einem ganzen Concilium und noch

viel weniger einem Einzelnen gestattet, willkührliche Abänderungen zu treffen, noch, so weit es in seinen Kräften steht, solche zuzulassen; besonders nicht in einem Zeitalter, wie das gegenwärtige, wo der religiöse Sinn so frivol und der Mißbrauch so leicht ist, zu welchem solche Abänderungen nothwendig führen müssen. Im Gegentheil hat man diesem Mißbrauch stets durch neue Anordnungen entgegen zu wirken gesucht. So hatte man nach Ber. 54 a. von jeher im Tempel zu Jerusalem jede Segensformel (in den bekannten 18 Segenssprüchen) mit den Worten geschlossen: „gelobt seist du Herr u. s. w. für das Dießeitige!" Nachdem aber das schädliche sadducäische Glaubenssystem aufgekommen war, nach welchem bekanntlich die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele geleugnet wurde, fand man, aus Besorgniß, daß obiger Schluß diesem System zur Stütze dienen könnte, sich veranlaßt, zu gedachten Schlußworten noch die Worte: „und für das Jenseitige" hinzuzusetzen, um dadurch dem entgegengesetzten Systeme Vorschub und Nahrung zu geben.

Welche neue Anordnungen wären nun heute nöthig, um allen den schädlichen Grundsätzen entgegenzuwirken, welche leider! so sehr überhand nehmen! Wird sie aber eben in der Gegenwart irgend eine Gemeinde, so heilsam und ersprießlich sie auch an sich wären, gingen sie auch von dem kompetentesten Rabbiner aus, sich aufzwingen lassen? Der Ober-Vorst. aber, für solche sogenannte zeitgemäßige Abänderungen nun einmal bis zur Leidenschaft eingenommen, will diese Lieblingsneigung auf jede nur mögliche Weise zu befriedigen suchen; es giebt aber für den seiner Religion treu und gewissenhaft Zugethanen, eine religiöse Unmöglichkeit, diese Befriedigung gut zu heißen, besonders wenn sie neben einem höchst verderblichen, dem Judenthume schnurstracks zuwiderlaufenden Systeme hergehn soll.

Man will aber mich auf alle mögliche Weise zur Anerkennung eines solchen Systems und vermittelst dessen zur Anerkennung von Abänderungen zwingen, deren Ziel unabsehbar ist. Dies nun ist das wahre Motiv zur Hervorrufung aller jener aus der Luft gegriffenen Anschuldigungen und diese würden, wie das obige Theilungsprojekt bekundet, mit dem Augenblicke in ihr Nichts zurückgewiesen werden, wo ich gewissenlos genug wäre, mich jenem Systeme geneigt zu zeigen, oder dasselbe zu ignoriren. Was schadet es dir, ruft man mir zu, wenn du alles das ignorirst, was gegen dein Princip unternommen wird, wenn es nur nicht von dir ausgeht? Ich antworte darauf: wenn ich meinen Nebenmenschen in Gefahr sehe zu ertrinken, so wird er gewiß ertrinken, wenn ich ihm nicht rettend beispringe, ich muß ihm also meine Hülfe angedeihen lassen, wenn sie auch nicht in Anspruch genommen oder gar zurückgewiesen wird. —

Wenn nun aber in dem, dem Meinigen schnurstracks entgegengesetzten Systeme, sogar die größte Gefahr nicht nur für meine Gemeinde, sondern auch für das ganze Judenthum liegt, wenn wir sehen, zu welchen Exzessen die Neuerungssucht führt, die schon von vorn herein mit Abschaffung der Tradition beginnt, wie weit ist man dann vom reinen Deismus, ja vom Atheismus entfernt, um mit einem Sprunge und willkührlich hineinzugerathen?

Ich muß daher wie gegen jene Anschuldigungen, auch gegen diese protestiren, daß ich die Quelle aller Parteiungen und Friedensstörungen sei, die seit Jahren leider! in unserer stets so friedlichen Gemeinde, Raum gewonnen haben. Ich habe niemanden angegriffen; sich aber gegen unbillige Angriffe vertheidigen, Verunglimpfungen aller Art von sich weisen, wird kein rechtlicher Mensch mißbilligen. Und diese Bemerkung führt mich endlich auf die folgende dritte Abtheilung dieser meiner Darstellung.

C. Der Friede.

Nachdem ich nun in der Abtheilung A. nachgewiesen habe, daß selbst in Beziehung auf das ostensible Motiv, eine Verletzung der Statuten meinerseits niemals stattgefunden; nachdem ich in der Abtheilung B. das wahre Motiv ermittelt habe, infolge dessen die unerhörte öffentliche Preisgebung meines guten Rufes und meiner Ehre, stattgefunden; nachdem ich also so viel ich auch über die ganze von S. 5 — 18 des Berichts sich hin-

durchwindende Deduktion zu bemerken hätte, dieselbe sammt dem spaßhaften Argument von der Selbstabsetzung füglich auf sich selbst kann beruhen lassen, habe ich nur noch einen hochwichtigen Punkt, den Friedenspunkt nämlich, zu berühren und wende auf ihn die herrlichen Worte des R. Abin an, welche (Berachot Fol. 56 b.) dem Sinne nach folgendermaßen lauten:

Es giebt dreierlei Frieden; den Frieden der völligen Beruhigung, den Frieden der Gleichgültigkeit, den Frieden des Kampfes, dargestellt in den drei Symbolen Fluß, Vogel und Topf.

Der Fluß, oder das Wasser, deutet auf eine enge, nirgends unterbrochene Verbindung der Theile, welche in harmonischer Eintracht sanft und ruhig dahin fließen; der Vogel deutet auf die Flüchtigkeit und Unbeständigkeit: er ist friedlich, aber leicht und beweglich; endlich der Topf; er deutet auf zwei einander stets feindselig gegenüberstehende Elemente, d. Feuer u. d. Wasser, die er kaum nothdürftig von einander trennt und ihr Aufeinanderstürzen verhindert.

Es läßt sich nun leicht ermessen, welcher von diesen Frieden der vorzüglichste sei? Unstreitig der erste! Ein Friede, von welchem der Prophet (Jes. 48 — 18) die Worte spricht: „wolltest du meinen Geboten folgen, so würde dein Friede einem Flusse gleichen," d. h. es wird ein herzlicher, gemüthlicher, inniger sein.

Ist es um einen solchen Frieden zu thun, dann will ich ihm jedes Opfer mit Ausnahme desjenigen meines religiösen Gewissens und meiner Ehre, gern und freudig bringen!

Ich will, obgleich durch die Statuten dazu nicht verpflichtet, die allmonatlichen moralisch-religiösen Vorträge, man lege ihnen den Namen Deraschot oder sonst einen beliebigen Namen bei, halten; will in den beiden pflichtgemäß mir obliegenden vorfestlichen Vorträgen wie immer in jedem andern die moralisch-religiöse Belehrung zur Haupttendenz machen; will, wenn die Befugniß dazu mir verschafft und jüdische Schulen vorhanden sein werden, gern den hebräischen Unterricht inspiciren und revidiren; will nach wie vor, den Unterricht der Schüler der Talmud-Tora, die ich übrigens besser fundirt wünsche, gerne inspiciren und revidiren, und wenn mir die polizeiliche Erlaubniß verschafft und gedachte Schule hinlänglich fundirt wird, gern in ihr eine Pflanzschule für das von mir vertretene Prinzip hegen und pflegen und will endlich, Gott verhüte die Veranlassung dazu! Kranke besuchen und Sterbenden Trost zusprechen, so oft ich dazu aufgefordert werde.

Der Herr verleihe seinem Volke Ausdauer, segne sein Volk mit Frieden! (Psalm 29 v. 12.) Amen!

Breslau, im Juni 1842.

G. A. Tietin,
Ober-Rabbiner.

Beilage A.

Auszug eines Schreibens des Obervorstandes an den Oberrabbiner Dietin vom 3. Juni 1834.

Sehr auffallend aber erscheint uns die zweite von Ew. Wohlgeb. aufgestellte Betrachtung von dem geringen Eindruck der talmudischen Vorträge, da einerseits das vielfache Verlangen der Mitglieder, als andrerseits das, bei jedem Vortrage volle Haus mit gedachter Behauptung im Widerspruch zu sein scheint. Denn wenn wir auch zum Theil nicht in Abrede stellen können, wie der Sinn, für die bisher üblichen talmudischen Disputationen in der Synagoge sich verloren habe, so werden dieselben uns doch zugestehn, daß ein klarer gediegener auf reine Moral sich gründender Vortrag, wie wir diesen von Ihnen zu hören schon bei mancher Gelegenheit das Vergnügen gehabt, bei unsern für solche Vorträge gottlob noch empfänglichen Zuhörern, wohl einen lobenswerthen Anklang und den verdienten Eingang finde.

Beilage B.

Auszug aus den Gemeindestatuten von §. 68 — 75.

§. 68.

Das Rabbinische Kollegium besteht jetzt aus drei Mitgliedern: dem Oberrabbiner als Präses und dem ersten und zweiten Beisitzer; für die Zukunft soll es aber aus zwei Rabbinern und einem unbesoldeten Beisitzer bestehen.

§. 69.

Den Talmudistischen Gelehrten steht es frei, sechs unbesoldete Ehrenmitglieder zu ernennen, welche auf Begehren dem Rabbinischen Collegio assistiren können.

§. 70.

Die Wahl des Rabbiners und der Beisitzer soll in folgender Art geschehen: Es treten die 15 Obervorsteher und deren 10 Stellvertreter zusammen.

Diese wählen insgesammt aus der Gemeinde noch 10 Gelehrte oder Sachverständige; dann werden noch 35 durchs Loos aus denjenigen Gemeindemitgliedern gewählt, welche 6 Rthlr. und mehr als jährlichen Beitrag leisten. Diese 70 wählen den neuen Rabbiner oder Beisitzer, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 71.

Anerkannt moralisch guter Charakter und guter Ruf, vollständige Kenntnisse, so wie hinlängliche Bekanntschaft mit der deutschen Sprache, um jeden erforderlichen Bericht in der letztern erstatten zu können, sind die Haupterfordernisse eines Rabbiners und der Beisitzer.

§. 72.

Dem ersten Rabbiner liegt es ob, außer den zweien Vorträgen zur Neujahrszeit und am nächsten Sonnabend vor dem Osterfeste, immer von 4 zu 4 Wochen in der vorzüglichsten und geräumigsten Synagoge Vorträge abzuhalten.

§. 73.

Diese Vorträge müssen jedoch nur auf Hinweisung und Belehrung in Religion und Moral abzwecken.

§. 75.

Er muß stets ein wachsames Auge auf die Lehranstalten und auf den Unterricht in der hebräischen Sprache haben; sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen suchen, die Beisitzer auffordern, ein Gleiches zu thun, und entdeckte Mängel unverzüglich dem Ausschuß des Vorsteher-Collegii zu deren Abstellung anzeigen.

§. 75.

Der Besuch der Kranken, besonders derjenigen, die in ihren letzten Lebensstunden Zuspruch und Trost von ihm erwünschen, muß ihm eine der heiligsten Pflichten sein.

Beilage C.

Auszug eines Schreibens des Obervorstandes an den Oberrabbiner Tietin vom 18. März 1838.

„In Erwägung endlich, daß ein Mitglied des hiesigen Rabbinats-Kollegii, Herr R. A. Landau durch seine anhaltende unheilbare Krankheit verhindert ist, seinem Amte ferner genügend vorzustehen, auch der zweite Rabbiner Herr Falk, wegen seines hohen Alters und seiner Erblindung die einem Dajan obliegenden Pflichten zu erfüllen, verhindert wird, und dadurch unser Rabbinats-Kollegium als unvollständig zu betrachten ist. In Erwägung aller dieser bisher aufgeführten Umstände, und bei der notorischen Ueberzeugung, daß das jetzt bestehende Rabbinats-Kollegium die demselben laut Stat. §. 72—77 obliegenden Pflichten bis jetzt weder nachgekommen, noch nachzukommen im Stande sind, so sind nachstehende Beschlüsse von uns festgestellt worden:

1. Es soll baldmöglichst an unserer Gemeinde ein Rabbinats-Assessor berufen werden, welcher außer den Funktionen eines Dajan das Abhalten deutscher Vorträge in den Synagogen übernimmt.
2. Es soll bei dieser Konkurrenz namentlich auf strenge Religiosität, gründliche talmudische Kenntniß und auf eine vollständige wissenschaftliche Bildung Rücksicht genommen werden.
3. Die amtliche Stellung des gegenwärtigen Ober-Rabbiners Herrn Tietin soll durch die Berufung eines neuen Dajan auf keinerlei Weise beschränkt oder beeinträchtigt werden.

Beilage D.

שלום שלום לכבוד ידידי כנפשי הרב המה"ג המפורסם חריף ובקי נ"י עה"ה פה"ה כשת"ת מו"ה זלמן נ"י ממלא מקום אביו בקהלתנו ק"ק ברעסלויא.

מכתבו הנעם באמרותיו הנעימים ותכוחים הגיצני ומה מאד שמחתי באמרו במכתבו כי יבחר לכבד עצמו לתוך השלום בינינו ולא יתערב זר בתוכנו, אך מה שחשד מעכת נ"י עלי, נסיעתי היה מכאן בשמעי שמועות ממחרחרי ריב, הס מלהזכיר, סהדי במרומים נסיעתי היה מכאן, כי לא אוכל לעבור פי מר חמי נ"י לעשות קטנה או גדולה מלבי, והוא צוה עלי בלי לבא לבי דינא בחדרו של מעכ"ת נ"י, וגם הקהל יצ"ו היו מסכימים אחר נשיאתו של מעכ"ת נ"י וכהיום לא דברו עמי כלל מזה, וגם אנכי לא דברתי אליה מאומה מענין זה ובאו בפעם אחת בהפזון בכתב אלי אם לא־אלך לבי דינא בחדרו של מעכת נ"י נאבד השרות, ואמרוי אוי לי מיצרי וכו', ומחמת שברות הלב נסעתי מכאן ועכשיו ששמעתי כי אין רצון מעכ"ת נ"י בזה וגם הקהל יצ"ו ימסכמים לדעתו, לכן עתה באתי למחיל ולהוויע במכתבי ע"י מכ"ז שאי שום חיוב עלי לבא לחדרו לצירוף בי דינא, ואחר זה הבדירה ביד מע"כת נ"י או שיחיה הצירוף בחדר אחר, או אם יהיה סידור גט או תליצה לשלוח אלי לסדר או לסדר בכבודו נ"י, וזה יכתוב אלי מעכ"ת קודם ראות פנינו יחד, ואחר זה תהיה ראות פנינו ברעים אהובים, כי סהדי במרומים כי אין שום קנאה או שנאה ח"ו בלבבי על־מע"כת נ"י.

כה דברי ידידו ואוהבו הק' יעקב יהודא ליב בן ה' פלק זצל.

Beilage E.

בה לכבוד ידידי הרב המאהג חריף ובקיצעיק וישר נ"י אב"ד פד ודיינא רבא דק"ק ברעסלויא.

עצום מספר גדל הצער אשר היה לי בשמעי הסבה אשר הניא את־לבב רומ נ"י לעזוב את־מקומו על־זמן מה: ואתפלא מאד הפלא ופלא על־איש צדיק תמים כמותו כי יטה אזן לדברי מחרחרי ריב הסובבים בעיר בשוקים ורחובות לבקנ' את־שאהבה נפשם להשפיל יקר התורה הקדושה וכל־ישעם וחפצם לסבב כי יוסר נזר התורה מעל־ראש בעלי התלמוד, הוי ואבוי אקרא על־חילול השם הגדול! בהעלותי ז"את על־לבי ארכבותי דא לדא נקשן; ה' נודע לכל־יודעי ומכירי כי־מעודי מנעתי הכבוד המדמה הבל וריק אשר ברחובות יתן קולו ובבית אין כל אבל צדיק הוא ה'! כי מריתי את־פי אאמו הגאון הקדוש זצל ולא שמעתי לעצתו לקבל עלי עול רבנות, אף־כי הרבה דרכים היו לפני בקהלות גדולות בישראל כנודע ומפרסם; על־כן בעוני נלקח מני כליל תפארתי ותפארת הגולה אבא מארי הגאון זצל ומה' היתה זאת כי־ראשי העיר הזאת היראים ושלמים באהבתם לרעה הנאמן ובחמלתם עלי אמי הצדקת ובב, היה אשר אבדו כל־מחמדם חיי נפשם מעת אשר הורד עדים, הסכימו יחד לחשים רטיה למכתם האנושה, ולהושיבני במקום אבא מארי זצל, ואף כי סהדי בשחק יעדי במרומים! כי היה נגד רצוני לא יכלתי להשיב פני יקירי העיר הזאת ומה' היתה זאת כי הוכרחתי להעמים עלי משא העיר הזאת על־לא דבר. אך זאת לא שערתי כי אהיה מטרה לחץ חבוערים בעם המקנאים, וכי יעלה בידם להסב את־לבו הטהוד אחורנית, לאמר עתה הרחיב ה' יבנה ביתו במקום אילן הגדול בשמים אשר נקטף בעוה בעודו באבו, מי האמין לשמועה כזאת? אך אבטח בצדקתו ותומתו כי לא־יאנה לצדיק כל־און וישים זאת על־לבו הטהור ודברי המעוטים יחזיקו כמרבים ועיניו יחזו מישרים ובא בבא בשלום הנה בשמחה וטוב לב ואהבה אחוה ושלום יהיה בינינו.

דברי המצפה לד' כי ידים קרן התורה אוהב החפץ ביקרו ובכבודו המיען לטובתו כל־הימים זלמן בן הגאון מו"ה אברהם זצוקל.

Beilage F. 1.

Gutachten.

Sie verlangen meine Ansicht über eine in dem Talmud und dessen Commentaren so deutlich, klar und apodictisch entschiedene Frage, daß eine Meinungsverschiedenheit über solche außer dem Reiche der Möglichkeit befindlich, und ich würde also ohne Zweifel schweigen, wenn sonst die Achtung für Ihre Intelligenz und die herzliche Neigung zu Ihrer Person mir solches gestatteten. So aber sind es diese beiden, diese Achtung und diese herzliche Zuneigung, welche zu folgender Auseinandersetzung mich vermocht. Sie wollen wissen:

1) ob und in wie fern der als Israelit noch zu beachten, der eines oder das andere von den in der Tora (Pentateuch) vorgeschriebenen 248 Gebots- und 365 Verbotsgesetzen, nicht aus bloßer Leidenschaft unbeachtet läßt und übertritt, sondern solche mit freiem Willen, aus kalter Vernunft, mit Vorsatz und aus Unglauben an die talmudische Auslegung und Bedeutung, als mündliche Ueberlieferung Moses, in der daselbst zur Befolgung oder Unterlassung vorgeschriebenen Art verwirft, und sich hierüber, namentlich über die Gebote Tefillin, Sucka, Lulaw und Chaliza und das Verbot des Gebrauchs des Gesäuerten am Passahfest, eine von den talmudischen Vorschriften ganz abweichende Auslegung und Deutung erlaubt; und
2) ob es zulässig sei, sich einem solchen zu gesellen und ihn als Mitglied zum Rabbinats-Collegio, bei Ertheilung des Scheidebriefes und Vollziehung der Chaliza nach Vorschrift des Talmuds und dessen Commentaren zuzuziehen?

Es kann als rechtgläubiger Jude nur derjenige angesehen werden, der da glaubt, daß das göttliche Gesetzbuch Tora (Pentateuch) dem Moses auf dem Berge Sinai mit allen seinen Deutungen und Auslegungen, wie sie im Talmud zusammengetragen angetroffen werden, von Gott selbst zur Verbreitung unter den Juden und ewigen Befolgung derselben überliefert worden ist, und daß Moses die ihm gewordene göttliche Lehre in ihrer ganzen Vollkommenheit an seinen Nachfolger Josua, dieser an die sogenannten Sekenim, und Letztere wiederum an die Propheten, und diese an die Männer der großen Versammlung, mündlich überliefert haben. Auch daß endlich diese mündlichen göttlichen Ueberlieferungen diejenigen sind, welche uns, in dem Talmud zusammengetragen, zur Befolgung vorliegen.

Derjenige aber, welcher von diesen Pfaden abweicht, blos an die Echtheit der schriftlichen Tora (Pentateuch) als göttliches Gesetz glaubt, die Auslegung derselben nach Vorschrift des Talmuds blos als ein menschliches, dem Wechsel unterworfenes Werk erachtet, ist als Israelit nicht zu behandeln, und gehörte zu der Sekte Karaim, welche sowohl von der jüdischen als von der christlichen Religion sich entfernt haben.

Meimonidas fügt in seinem lehrreichen und berühmten Werke „Jad Hachsaka" Theil 4. Abschn. 3 an:

daß derjenige, welcher das mündliche Gesetz nicht anerkennt, zu der Zahl der Ungläubigen gehört, und denen gleich ist, die auch die Göttlichkeit des schriftlichen Gesetzes verläugnen, und daher als Israelit nicht zu beachten ist.

Das schriftliche mosaische Gesetz ist mit der mündlichen, nach der im Talmud zusammengetragenen Auslegung und Deutung so sehr eng verknüpft, daß ersteres ohne letztere unmöglich bestehen, und weder im ganzen noch auch nur theilweise ausführbar ist, weil das schriftliche Gesetz ohne Befolgung des talmudischen mündlichen so vieler und mannigfaltiger, oft sehr irriger Auslegungen fähig und wenn diese gestattet würden, das ganze Judenthum in eine zahllose Masse von Sekten sich auflösen würde.

Ad 1. Derjenige also, welcher die Lehre des Talmuds bei einem oder dem andern Ge- oder Verbotsgesetze verwirft und die Gebote von Anlegung der Tefillin, Gebrauch der Sucka, Lulaw und der Chaliza, so wie das Verbot des Gesäuerten am Passahfest, anders auslegt, als in dem Talmud vorgeschrieben, und diese seine irrige Auslegung als eine richtige unter den Juden zu verbreiten sucht, giebt dadurch offenbar zu erkennen, daß er die im Talmud zusammengetragene Auslegung der Tora als eine göttliche mündliche Ueberlieferung von Moses nicht anerkenne und muß sonach als ein von der israelitischen Gesellschaft ausgeschiedener Ungläubiger angesehen und erachtet werden.

Ad 2. Folgt nun daraus von selbst, daß einem solchen Ungläubigen, welcher die jüdischen Ueberzeugungen *nicht* in sich trägt, die Bewachung über die Befolgung der Vorschriften des Talmuds hinsichtlich der Ertheilung des Scheidebriefes und der Chaliza, von deren Ausführung nach den talmudischen Vorschriften die Gültigkeit der Ehetrennung und Gestattung zur anderweiten Verheirathung absolut abhängig ist, unmöglich anvertraut, und demselben ein Stimmrecht bei dem Rabbinats-Collegio nicht bewilligt werden darf, und dessen Zuziehung hierbei offenbar unzulässig erscheint.

Dieses Verbot ist auch ausdrücklich vorgeschrieben. — In Schulchen Arach Choschen Hamischpat, Kapitel 34. §. 22 ist verordnet:

daß ein ungläubiger Israelit als glaubwürdiger Zeuge nicht zulässig ist;

und im Talmud Nida fol. 49 ist gesagt:

daß derjenige, welcher als Zeuge nicht zulässig, auch zur Entscheidung jüdischer Vorschriften nicht zuzuziehen ist;

ferner ist auch im Thur Choschen Hamischpat, Kapitel 7, vorgeschrieben:

daß es keinem jüdisch Geborenen erlaubt sei, sich mit einem solchen zur Entscheidung jüdischer Vorschriften zu gesellen, von welchem er die Ueberzeugung hat, daß er an die Echtheit des Talmuds hinsichtlich der Auslegung der Tora als eine göttliche Ueberlieferung von Moses nicht glaubt.

Hierdurch glaube ich erschöpfend mich geäußert zu haben, und füge daher nur noch die Versicherung der ganz besonderen Achtung hinzu, mit der ich bin

Posen, den 1. Juni 5602.

ergebenster Freund
Salomon Eiger,
Ob. Rab.

Beilage F. 2.

Auf die im Namen mehrer achtbarer Mitglieder der israelitischen Gemeinde zu Breslau an uns gerichtete Frage: „ob ihr Ober-Rabbiner, Herr S. Tiktin, dem vom dortigen Vorstande zum Rabbinats-Assessor bestellten Herrn Dr. Geiger, wegen dessen Opposition gegen das Bestehende, mit Recht die Anerkennung als Rabbinatsmitglied verweigere, und nach den Grundsätzen unserer Religion handle, wenn er mit demselben in seinem Collegium nicht in Gemeinschaft fungiren will?"

erklären wir hiermit gutachtlich Folgendes:

Es ist ein im Judenthum feststehendes Dogma, daß alle im Buch Mosis enthaltenen Gebote und Verbote, und zwar in der Ausdehnung, welche die im Talmud verzeichneten Traditionen ihnen geben, göttlichen Ursprungs sind, zu allen Zeiten für seine Bekenner bindend*) und kein einziges dieser Gebote und Verbote, es mag einen Charakter haben, welchen es wolle, von irgend einer menschlichen Autorität je aufgehoben oder modificirt werden kann.

Dieses Dogma bringt es also mit sich, daß es keinem Lehrer der jüdischen Religion gestattet sein kann, irgend eine in Schrift oder Tradition wurzelnde Satzung in Frage zu stellen, die Verbindlichkeit derselben für unsere Zeit zu bestreiten, und auf Aufhebung oder Umarbeitung derselben hinzuarbeiten; vielmehr macht es unsere Lehre jedem geistlichen Führer zur Pflicht, die Genossen im Glauben an den göttlichen Ursprung dieser Gesetze zu bestärken, und sie zum Festhalten und zur Befolgung aller, sie mögen moralischer oder ceremonieller Natur sein, fleißig zu ermahnen.

Wenn nun ein Seelenhirte, dieses Dogma bestreitend, seine Stellung dazu braucht, um durch Verbreitung subjektiver, im Judenthume nie dageweseuer Meinungen und Lehrweisen, das Volk in den ererbten Lehrbegriffen irre und wankend, im Ausüben der vorgeschriebenen Ceremonien lau zu machen, und überhaupt dasselbe in eine andere Bahn als die von Schrift und Tradition vorgezeichnete zu lenken sucht, ja, wenn er auch nur eine in der göttlichen Ueberlieferung begründete Satzung, als der Aufhebung oder der Modifikation wünschenswerth empfiehlt, so ist ein solcher, selbst wenn er formal alle Ceremonien beobachtet, als ein von der gegebenen Lehre Abweichender zu betrachten, und darf, unserm Gesetze nach, zu keiner rabbinischen Funktion zugelassen werden.

Dieses ist aber nicht blos vom Gesetze bedingt, sondern der einfache Verstand lehrt es, daß es unstatthaft sei, die Vollziehung von Religionsakten, die nach der Lehre des Judenthums als von Gott geboten betrachtet werden, einem Manne zu übergeben, der diesen Glauben nicht hegt, und die Nothwendigkeit derselben in Abrede stellt.

Auch dürfte einem gläubigen Israeliten zu viel zugemuthet sein, daß er einem solchen Geistlichen das Zutrauen geben soll, die an ihn gerichtete Religionsfrage nach den bestehenden Codicibus zu beantworten, wenn derselbe mit deren Aussprüchen nicht einverstanden ist.

„Daß der Dr. Geiger, der vermöge seiner bekannten Religionsansichten, dem angeführten Dogma vom göttlichen Ursprunge aller im Buche Mosis und in der Tradition enthaltenen Gesetzen, und von deren Geltungen und Wichtigkeit für alle Zeiten, gewiß nicht beipflichtet — abgesehen von seiner sonstigen rabbinischen Fähigkeit — kein Recht hat, auf rabbinische Funktion Anspruch zu machen, und handelt Herr Ober-Rabbiner F. Tiktin nach dem Gesetze, wenn er denselben nicht als Rabbinats-Assessor anerkennen, und im Collegio mit ihm fungiren will.

Lissa, den 22. April 1842.

Das Rabbinat.

*) Mit Ausnahme derjenigen, welche außerhalb Palästina nicht ausgeübt werden können, wie Opferdienst u. dgl.

Beilage F. 3.

Liebet Wahrheit, liebet Frieden. (Zach. 8. 19.)

Mächtig angetrieben vom Gefühl unserer heiligen Amtspflicht und in Ermangelung einer geistlichen Oberbehörde in unserem Staate, der wir uns hätten zuwenden können, sehen wir Unterzeichnete uns nothgedrungen, bei Einem Wohllöblichen Ober-Vorsteher-Collegium zu Breslau, über den zweiten Rabbiner daselbst, Herrn Dr. Geiger Beschwerde zu führen. Wir zweifeln keinen Augenblick, die Repräsentanten der jüdischen Gemeinde Breslaus, der ersten der Provinz, der Gemeinde, die jederzeit, in jeder Beziehung der ganzen Provinz, als schönes Muster vorgeleuchtet, werde, stolz auf solchen Ruhm, denselben nun und nimmer aus den Augen verlieren, und so geben wir der Hoffnung Raum, daß selbst die Freunde des Dr. Geiger den Inhalt unserer Worte, mit strenger Unpartheilichkeit prüfen, die Reinheit unserer Absicht eben so wenig, als die Nothwendigkeit des gegenwärtigen Schrittes verkennen werden.

Im Jahre 1838 sah Breslau nach einem Dajan (Rabbinats-Assessor) umher. Es wurde ausdrücklich für dieses Amt ein Gottesgelehrter von umfassender talmudischer Gelehrsamkeit und strenger Religiosität verlangt (s. Zeitung d. Jubenth. Jahrg. 1838. Nro. 44.), und wird gewiß Niemand ernstlich in Abrede stellen, daß damals an nichts anderes, als an eine strenge Religiosität nach talmudisch-rabbinischen Grundsätzen und Bestimmungen gedacht worden. Die Wahl traf Dr. Geiger und wurde, trotz aller Hemmnisse und schweren Kämpfe einer gegnerischen Parthei, siegreich durchgeführt. Wenn es von vorn herein befremdend auffallen mußte, wie gerade Dr. Geiger geeignet sei, den bemeldeten ausdrücklich geforderten Bedingungen ein Genüge zu thun, ein Mann, der schon bei seinem ersten Auftreten in Breslau genöthigt ward, sich durch eingeholte Zeugnisse vom Verdachte der Sabbath-Entweihung zu reinigen, der schon früher in seinen Schriften, so zu sagen, das Zerschmetterungssystem talmudisch-rabbinischer Institutionen sich zur höchsten Lebensaufgabe gestellt, so konnte der Unbefangene, im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit des damaligen Vorstandes, bei so heiligen Interessen, nur annehmen, derselbe habe sich von der sichern Ueberzeugung leiten lassen, daß der Neugewählte seine frühere religiöse Gesinnung als Irrthum und jugendliche Uebereilung erkennend, von derselben nunmehr zurückgekommen sei, wie dies auch wirklich verlautete, und Geigers praktisches Leben, bei seiner ersten Anwesenheit in Breslau zu bestättigen schien.

Um so unerwarteter, und daher tief die innerste Seele verwundend, hat das Erscheinen des ersten Heftes 5ten Bandes der Geigerschen wissenschaftlichen Zeitschrift für jüdische Theologie, uns neulich berührt. Hier wagt es Geiger die mehr als anderthalb Jahrtausende von der gesammten Judenheit als Wahrer der göttlichen Tradition, heilig gehaltenen Lehren der Mischna und der Gemara, und mit ihnen diese Tradition selbst rücksichts- und schonungslos anzufallen und zu beschimpfen. Tradition überhaupt will er gar nicht kennen, ignorirt, oder deutlicher, leugnet er ganz. Traditionelle Erklärung und Verständigung der Tora, traditionelles Gebot ist ihm eitle Erdichtung und Menschensatzung, er bezeichnet sie (nach Anleitung der jetzt sich breitmachenden Wissenschaftlichkeit, die für alles Schwankende Ausdrücke hat) als Ausgeburten der religiösen Anschauungsweise damaliger Zeit. (s. Zeitschr. f. jüd. Theol. S. 57. 58. 59. S. 22. Die Traditionskette der Lebensregeln gebrochen). Gsera schawa, eine von jenen eigenthümlichen logischen Regeln des Talmud's, (den sogenannten 13 Middoth) deren Autorität sich, nach der Lehre des bestehenden Judenthums auf Tradition gründet, (s. Maimon Einl. zur Mischna, Traktat Seraim zu Anfang. Albu Ikarim Abschn. 3. Kap. 23.) behauptet er ausdrücklich, sei ein gefährliches Verfahren, das erst den spätern Zeiten der Mischna-Lehrer sein Entstehen verdankt, (Zeitschrift

f. jüd. Theol. Seite 66. 67.) und damit hat er natürlich den Todesstoß sämmtlichen 13 Middos gegeben, wie auch später S. 73 des Kal w'chomer und Hecknsch Erwähnung geschieht. Ueber Alles empörend aber ist es, wie Geiger die ehrwürdigen weisen Lehrer grauer Vorzeit beschimpft und der gröbsten Unwissenheit beschuldigt, indem er, mit an Wahnwitz grenzender Keckheit, als unbezweifelt annimmt, die bei den Talmudisten übliche Deutungsweise der Bibel (Drascha) zur Begründung religiöser Vorschriften, sei ihnen nicht ein uneigentlicher Sinn der Schrift, ein Erinnerungsbeleg und dergleichen gewesen (s. Maimon. Einleit. zu Mischna Seraim Kufri Abschn. 3. S. 73. Mendelsons Einleit. zu Koheleth u. a. m.), sondern ihr höchst getrübter exegetischer Sinn, habe diese Weise für die einzige richtige Exegese gehalten, neben welcher keine andere hergehe, und zwar, weil in ihrer Beschränktheit, das exegetische Gewissen von einem tiefen Schlummer befangen, das Bestehen eines natürlichen Schriftsinnes, entweder durchaus gar nicht oder doch nur dunkel geahnt. (Zeitschr. f. jüd. Theol. S. 67. 68. 71. und so fort bis 77. 80. 81.)

O, über die hellsehende Wissenschaftlichkeit der Jetztzeit! — Männer, denen natürlicher Verstand und Scharfsinn in hohem Grade, Niemand absprechen kann, denen Bibelstudium bekanntlich, so zu sagen, recht eigentlich Lebensluft gewesen, und die der Bibel und ihrer Sprache, an zwei Jahrtausenden näher gestanden als wir, sollen das nicht einmal geahnt haben, was heutzutage jeder Schuljunge weiß? — In Wahrheit, Dr. Geiger vermeint, in seinem Aufsatze, die Getrübtheit des exegetischen Sinnes der Talmudisten auf das Ueberzeugendste dargethan zu haben, uns aber scheint eher aus demselben bis zur Evidenz klar hervorgerufen, daß dessen Abfasser einen durch und durch getrübten religiösen Sinn habe, und daß in seinem Innern kaum eine dunkle Ahnung irgend einer Ehrfurcht und heiligen Scheu vor dem überkommenen Glauben der Väter sich regen könne.

Traurig ist es, daß ein Mann, ausgestattet mit Gelehrsamkeit, der zum Bauen des Hauses Israel beitragen könnte, nur niederreißen will bis auf den Grund, traurig ist es, aber wahr, und darum wollen wir es unumwunden aussprechen, daß solch ein Mann, aus dem Kreise des Judenthums hinaus und zu dem Kreise der Saducäer und Karäer hinüber getreten ist. Denn wer wie der Dajan Breslaus die jüdische Gesetzlehren keck beschimpft, versündigt sich überaus schwer, (s. Maimon Tractat Tschuwa Abschn. 3. §. 14.), wer gar wie er, die göttliche Tradition der talmudischen Gesetzlehrer leugnet, heißt nach den Lehren des gegenwärtig bestehenden Judenthums, ein Tora-Leugner, und hat sich demnach diesem Judenthume entfremdet (Maimoni ebend. §. 8. Hakofer beperuschoh w'hu Tora schebaal peh. Siehe besonders Kesef mischne, der zur Begründung angeführten Breitha Sanhedrin 99. w'afila omar u. s. w. chutz midikduk seh, mikal w'chaamer seh, migsera schawa su. siehe noch Maimoni Erklärung zu Mischna „Chmer bediwre" Tract. Sarhedrin im Abschnitt Hanechnakin).

Wenn wir uns jedoch bewogen fühlen, diese Wahrheit Einem Wohllöblichen Vorsteher-Collegium ans Herz zu legen, so ist unsre Absicht keineswegs die Erniedrigung der Talmudisten durch die Erniedrigung ihres Beschimpfers zu rächen, oder etwa in eine Widerlegung und Polemik gegen die Sätze des Dr. Geiger einzugehen; denn abgesehen davon, daß jene Talmudisten eine solche Polemik mißbilligen (Sanh. 38. 6.) und auch diese überall eher als hier am rechten Orte wäre; so ist sie auch überdieß, unsers Dafürhaltens, ganz und gar überflüssig. Ein Glaubenssystem, das auf die wunderbarste Weise, beinahe durch 2000 Jahre hindurch, den stärksten Ungewittern Trotz geboten, das von tausend und tausend Gelehrten, worunter noch viele jetzt, unbestritten, als Sterne erster Größe am Himmel jüdischer Gelehrsamkeit leuchten, (und daher sicherlich, auch in wissenschaftlicher Beziehung Geiger weit überstrahlen) hoch und heilig gehalten worden, ein solches System bedarf einem Dr. Geiger gegenüber keiner Vertheidigung, kann von einem Dr. Geiger eben so wenig erschüttert werden, als eine Felsenmauer von dem Stoße eines ohnmächtigen Knaben. — Zudem enthalten ja diese Geigerschen Sätze, beim Lichte besehen, nichts Neues, sind sie doch eigentlich nichts anderes, als die Wiederkäuung längst aufgetischter karaitischer Gerichte, mit einer, der jetzigen Zeit zusagenden Mode-Wissenschaftlichkeits-Brühe übergossen. Diese karaitischen Ansichten aber sind schon in Jahren der Vergangenheit, häufig und zur Genüge widerlegt worden, und hat schon die Geschichte der Erbärmlichkeit derselben, durch die Winzigkeit und das kümmerliche

Bestehen der Anhänger des Karaismus, auf das Schlagendste dargethan. Schon sagen die Talmudisten „Kuschto kai, Schikra lo kai, Wahrheit bestehet, Lüge bestehet nicht."

Nein, unsere Absicht geht nur dahin, zuvörderst die Geigerschen Sätze durch eine offen ausgesprochene Mißbilligung von uns zurückzuweisen, um eine Vorschrift unserer Weisen, rein vor Gott und Israel dazustehen, zu genügen; da es leicht das Ansehen gewinnen könnte, als sei das Stillschweigen aller Rabbiner Schlesiens, Zugeständniß, oder rühre von Feigheit oder Indifferentismus her.

Nächstdem erlauben wir uns in aller Bescheidenheit die ehrenwerthen Repräsentanten der Breslauer Gemeinde auf die Inconsequenzen, welche in Folge der destructiven Bestrebungen Geigers, besagter Gemeinde zur Last stellen, aufmerksam zu machen; denn bei Partheiungen, wo die Gemüther befangen und erbittert sind, wird oft die einfachste Wahrheit von dem hellsten Blicke nicht gesehen.

Breslau, jener Wohnsitz altjüdischer Frömmigkeit ehedem, jener fortwährende Wohnsitz jüdischer Großherzigkeit und Milde, Breslau ist ja noch heutzutage keine Gemeinde der Karäer. Selbst diejenigen, die sich über das jüdische Ceremoniel hinwegsetzen, machen keinen Unterschied zwischen mündlichem und schriftlichem Gebote, und wenn diese irgend ein Ceremonial-Gesetz ausüben, so geschieht dies nach talmudisch-traditioneller Vorschrift. Ist dieß aber wahr, so ist es auch unbezweifelt, daß die Breslauer Gemeinde nur einen Seelsorger in ihrem Sinne verlangen konnte, einen Seelsorger, der ihre religiösen Ansichten theilt. Ist dies aber Geiger, nachdem er (wie oben gezeigt worden) den Kreis des talmudisch-traditionellen Judenthums verlassen, um sich entschieden dem Karaismus anzunähern? Entspricht er den Bedingungen, welche die jüdische Religionsgenossenschaft Breslau's nothwendig an ihn stellen mußte, und ist er demnach befähigt ihr Seelsorger zu sein? oder wäre es etwa consequent, wenn eine katholische Gemeinde einen Geistlichen anderer Confession zu ihrem Seelsorger erwählen wollte? —

Breslau hat ferner einen Rabbiner, einen Dajan gewünscht. Die amtlichen Funktionen des Dajan, sind ausdrücklich als vorherrschend bezeichnet worden, die des Predigers untergeordnet. (s. Zeitschr. d. Judenth. a. a. O.) Nun gehört zu den amtlichen Funktionen eines Dajan unbestreitbar die Entscheidung über kasuistische Fragen im Judenthum (horaot issur wchetton), wie soll aber ein Mann wie Geiger über solche Fragen entscheiden, der, die Autorität talmudischer Ueberlieferungen in Abrede stellend, die ganze Theorie dieser Entscheidungen über den Haufen wirft? Wie soll er z. B. über Schechitoth, Basar bechalaw, Trefoth und hundert andre Dinge jüdischer Kasuistick entscheiden, von denen, im natürlichen Schriftsinn, sich kaum eine leise Spur auffinden läßt? Gesetzt auch, er könnte und wollte bei solchen Entscheidungen, wider seine Ueberzeugung, sich streng am Herkommen halten; wer birgt dafür dem, der sich bei ihm Raths erholen soll, und dem seine Frage heiliger Skrupel ist, und wie kann ersterem zugemuthet werden, sein religiöses Gewissen bei den Entscheidungen desjenigen Mannes zu beruhigen, der solchen Skrupel für unrichtig, ja für albern hält? — Kann aber Herr Geiger den Anforderungen eines Dajan nicht entsprechen, ist es da billig, daß er ein solches Amt bekleide, ist es bieder, daß er es übernommen, ist es recht, daß er sich Rabbiner nennt? er nenne sich immerhin Doctor, Gelehrter, auch Prediger, wer kann etwas dagegen haben, aber wie so Rabbiner?

Breslau hat auch einen Mann von umfassender talmudischer Gelehrsamkeit gesucht. Sollte denn dies keine andere Absicht gehabt haben, als daß ein solcher besser im Stande sei, den Talmud anzufeinden und zu erniedrigen.

Jedoch die hauptsächlichste Triebfeder zu unserm gegenwärtigen Schritte können wir Einem Wohllöblichen Ober-Vorsteher-Collegium betheuern, ist keine andere, als die Besorgniß um die Erhaltung des Friedens und der Eintracht, welche von jeher Israel mit Liebesbanden umschlungen, und durch alle Stürme erhalten haben. Denn fürwahr ein Streben wie das des Dr. Geiger muß nothwendig Sektirungen und verderbliche Spaltungen in der Gemeinde hervorrufen. Den deutlichsten Beweis liefert leider Breslau selbst. Früher ein Asyl der friedlichsten, einträchtigsten Lebensweise ist seit dem Erscheinen und Wirken Geigers, zum Tummelplatz erbitterter Kämpfe wilder Leidenschaften geworden. Und der Pesthauch der Geigerschen Meinungen, wird endlich auch aus der Hauptstadt in die Provinz dringen, wird auch diese anstecken, und in zwei erbitterte Partheien spalten.

Oder könnte man glauben, daß die Altgläubigen, (wie man sie zu nennen beliebt) da eher die Verletzung ihrer heiligsten Interessen mit gleichgültigem Auge ansehen werden? Unsere Vorfahren haben Schmach und Elend willig geduldet, ja haben oft ihr Blut in Strömen vergossen, um dieser Religion willen, und ihren Nachkommen allen sollte sie gleichgültig geworden, sollte sie nichts mehr sein? Ferne sei dieser Gedanke! Wir als die geistlichen Vertreter unserer Gemeinden erklären hiermit entschieden, daß wir noch immer kein höheres Gut kennen, als die angestammte väterliche Religion, nebst allen ihren heiligen Ueberlieferungen, daß wir bereit seien zu jeder Kraftanstrengung, jedem Opfer, um diese Religion in ihrem ganzen Umfange zu schirmen; und sehr viele denken noch wie wir, sehr viele werden uns kräftig die Hand bieten. — Mögen Sie es doch bedenken, ehrenwerthe Repräsentanten Breslaus, unaufhörlich herausgefordert, könnte die altgläubige Parthei sich gedrungen fühlen, zu Maaßregeln, deren Folgen unberechneter sein dürften, und wer hätte alsdann diese zu verantworten?

Und darum ist unser sehnlichster Wunsch, solchen Reibungen, solchen unheilvollen Friedensbrüchen vorzubeugen; darum haben wir geglaubt, ein offenes Wort nicht länger zurückhalten zu dürfen.

Zu welchen religiösen Ansichten ein Breslauer Vorstand sich auch hinneigen möge, so wird er doch, wir sind dessen sicher, seine würdige Stellung als Vorstand der angesehensten und vorzüglichsten Gemeinde Schlesiens nicht verkennen, und mit uns den eifrigsten Wunsch und Willen theilen, Friede und Eintracht in Israel zu erhalten. Wir bitten daher ergebenst:

Ein Wohllöbliches Ober-Vorsteher-Collegium wollgefälligst unsere Vorstellung in reifliche Ueberlegung ziehen, und demgemäß das Geeignete zur Förderung des Friedens und der Eintracht veranlassen.

Und der Herr des Friedens wird seinem Volke Kraft verleihen, der Herr wird wieder segnen sein Volk mit Frieden.

In der Hoffnung keine Fehlbitte zu thun verharren

J. Deutsch, Rabbiner zu Beuthen, S. Cars, Rabbiner zu Lublinitz, L. Löwy, Rabb. zu Ratibor, D. Deutsch, Rabb. zu Misslowitz, E. Fernbach, Rabb. zu Nicolai, E. Karfunkel, Rabb. zu Rybnick, J. Mendelsohn, Rabb. zu Guttentag. M. Landsberger, Rabb. zu Rosenberg, W. Eisner, Rabb. zu Landsberg.

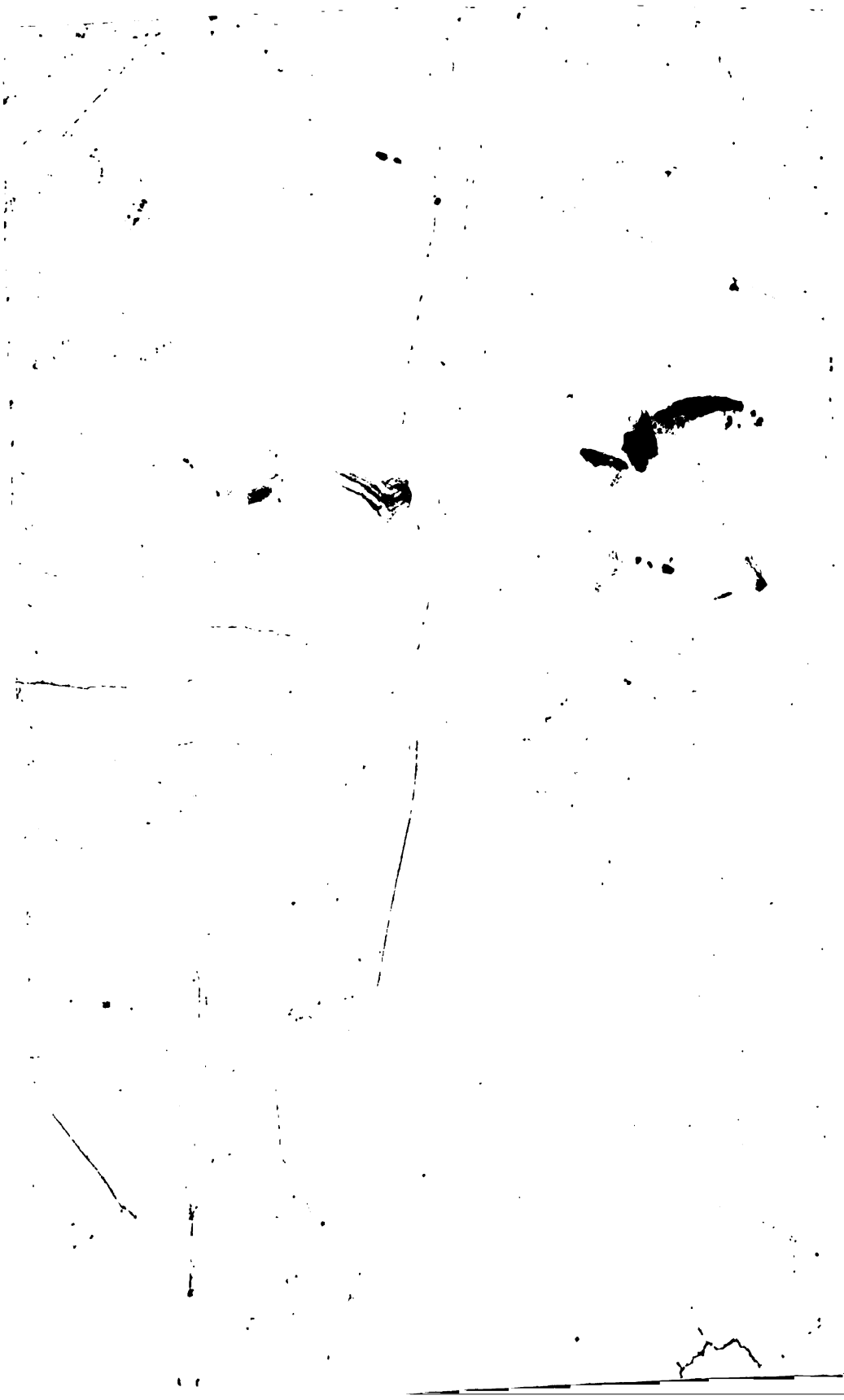

DS 135 .G4 B825 C.1
Bericht der Ober-Vorsteher-Col
Stanford University Libraries
3 6105 041 185 716

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE